

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 17. Januar 2020 16:50

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]  
[REDACTED]

Betreff: Düngeverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das BMEL hat den Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der DüV gegeben.

Ergänzend zu der ausführlichen Stellungnahme des DBV möchten wir Ihnen eine dringende Anregung des BLHV übermitteln, die helfen soll, unbeabsichtigten erheblichen Ärger bei der Umsetzung der Gewässerabstände zu vermeiden.

Zu § 5 (besondere Vorgaben zu N- und P2O5-haltigen Düngemitteln...)

Der Absatz 4 sollte ergänzt werden (um den fetten Text):

„Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind und nicht für Gewässer, die nach Landesrecht vom Gewässerrandstreifen ausgenommen sind.“

Begründung:

Das Mittelgebirgsland Baden-Württemberg hat sehr viele Gewässer. Es hat seit 2014 den Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten im Fünfmeterbereich von Gewässerrandstreifen an wasserwirtschaftlich relevanten Gewässern.

Diese Gewässerrandstreifen wären an kleinen Rinnsalen nicht verhältnismäßig. Deshalb gelten diese Randstreifen nicht an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. (Die untere Wasserbehörde entscheidet im Zweifel, ob das Gewässer relevant ist oder nicht.)

Das Land Baden-Württemberg hat in § 2 WasserG BW (zu § 2 WHG) lediglich Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des WasserG ausgenommen. Somit kämen an den „nicht relevanten Gewässern“ die neuen Abstandsaufgaben (1 m, 3 m, 5 m, 10 m, 20 m und 30m) der Düngeverordnung voll zur Geltung. Das würde wohl weder der Wasserqualität helfen noch die EU besänftigen.

Wir senden den beiden zuständigen Ministerien in Stuttgart von unserer Mail Kenntnis mit der Bitte um Unterstützung unserer Anregung.

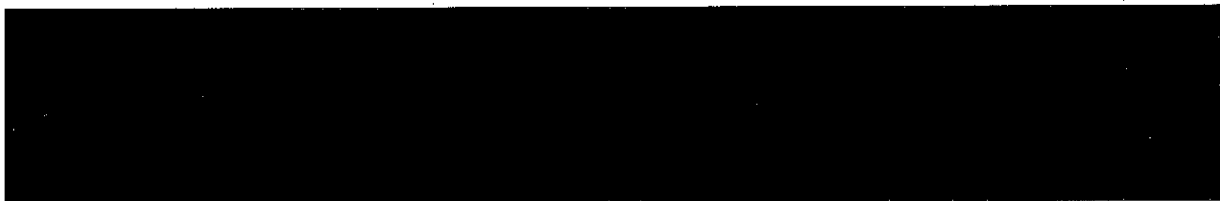
Mit freundlichen Grüßen

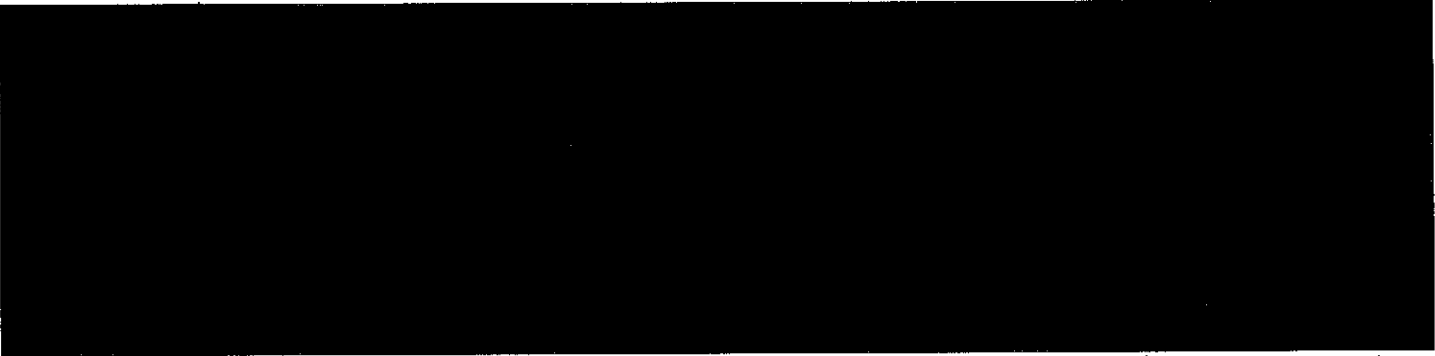


BLHV-Fachbereich III / Struktur und Umwelt

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Hauptgeschäftsstelle







Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

- VPS -

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstplatz Berlin - 11055 Berlin

**Abgesandt**  
am: 27. März 2019  
Dr. ~~Mermann~~ ~~Onko~~ ~~Altkens~~ Anlagen  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 711-31104/0004

DATUM 26.03.19

1-2) An die  
Mitglieder des Präsidiums  
des Bauern- und Winzerverbandes  
Rheinland-Nassau  
Herrn Wilfried Berg  
Herrn Harald Schneider  
Karl-Tesche-Straße 3  
56073 Koblenz

Sehr geehrter Herr Berg, sehr geehrter Herr Schneider,

die unabwendbare Notwendigkeit, die Düngeverordnung noch einmal zu verschärfen und damit den Schutz des Grundwassers zu verbessern, wird derzeit heftig diskutiert – und viele Fakten und Sachverhalte, die nicht genehm sind, werden unter den Tisch fallen gelassen.

Zur Erinnerung: Es gibt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem vergangenen Jahr, in dem in allen Punkten der Europäischen Kommission Recht gegeben worden ist. Die beklagte Düngeverordnung aus dem Jahr 2006 hatte keine Chance, so bestehen zu bleiben. Die Nachbesserungen, die wir noch vor dem Urteilsspruch im Juni 2018 vorgenommen haben, bräuchten sicher noch Zeit, um wirken zu können. Dennoch liegt es nicht in der Hand des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) darüber zu entscheiden, sondern in der Generaldirektion Umwelt. Federführend für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist in Deutschland das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dessen Vorstellungen ganz andere sind als die unsrigen. In den Verhandlungen bringt das BMEL wissenschaftlich fundierte und fachlich gerechtfertigte agrarische Argumente nachdrücklich mit ein. Es ist uns an vielen Stellen gelungen, Nachbesserungen zu erzielen. Sich Verhandlungen zu verweigern, hieße die Thematik ganz in die Hände des BMU und der Generaldirektion Umwelt in Brüssel zu geben. Ein Moratorium oder eine Aufschiebung ist nicht möglich, wie Sie sicher auch verfolgen konnten. Die Europäische Kommission hat bis zum 31. März 2019 uns erneut eine Frist zur Übermittlung eines überarbeiteten Änderungsentwurfs der Düngeverordnung gesetzt. Diese Fakten vorausgeschickt, verwehre ich mich ganz klar gegen den Vorwurf, das Bundesministerium hätte „den Verstand verloren“.

Denn in einem Artikel der Rheinischen Bauernzeitung vom 2. März 2019 wird über die Sitzung des Fachausschusses Pflanzenbau des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-

Nassau berichtet. Dort haben Sie die aktuellen Vorschläge zur Änderung der Düngeverordnung bewertet. In einer Presseinformation vom 4. März 2019 haben Sie getitelt „Bundeslandwirtschaftsministerium hat Verstand verloren!“.

In einer für Landwirte wie Politiker schwierigen Situation hilft es nicht, wenn Vertreter der Branche die Diskussion in dieser unsachlichen Weise anheizen. Es gibt angesichts der EU-Vorgaben keine Alternative zur Weiterentwicklung der Düngeverordnung. Der letztlich erzielte Kompromiss der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 wird von der Kommission als unzureichend angesehen, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie zu erreichen. Ob uns das passt oder nicht – alle Mitgliedstaaten haben das zu respektieren. Ähnlich ist es Dänemark oder den Niederlanden ergangen. Die deutsche Düngeverordnung aus dem Jahr 2006 enthielt auf Wunsch auch Ihrer Branche – gegen die Empfehlungen des BMEL – Erleichterungen, die in der Folge dann noch zur Aufstockung von Viehbeständen geführt haben. Durch den Bau von Biogasanlagen in viehintensiven Regionen wurde die Situation zusätzlich verschärft. Die Europäische Kommission hatte bereits im Jahr 2012 Verbesserungen auf der Grundlage der Nitratberichte angemahnt. Da die Verhandlungen mit der Kommission – auch auf Intervention des Bauernverbandes – nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, hat die Kommission im Oktober 2016 Klage eingereicht – auch auf Druck anderer Mitgliedstaaten, die früher gehandelt haben als wir.

Seit Sommer 2018 liegt das Nitraturteil des EuGH vor. Im Ergebnis hat der EuGH der Europäischen Kommission in allen Punkten Recht gegeben. Das Urteil bezieht sich zwar auf die alte Düngeverordnung; enthält aber sechs konkrete Forderungen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. Zwischen der Klage und dem Urteil ist dann im Juni 2017 unsere neue Düngeverordnung in Kraft getreten. Damit konnten wir zwar einen Teil der Forderungen aus dem Urteil ausräumen – aber nicht alles.

In den darauf folgenden Gesprächen mit der Kommission sind wir nachdrücklich dafür eingetreten, zunächst die positiven Auswirkungen unserer neuen Düngeverordnung abzuwarten. Mitte Dezember 2018 haben wir dann von der Kommission die schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung und einen engen Zeitplan erhalten. Wenn wir jetzt nicht handeln, wird die Kommission die Verhandlungen abbrechen und den formalen Weg beschreiten. An dessen schnellem Ende stünden dann erhebliche Zwangsgelder von bis zu 857.000 Euro pro Tag und – ganz sicher – keine günstigeren, sondern eher noch strengere Regelungen im Düngerecht, die uns die Europäische Kommission diktieren würde.

Dies noch einmal: Federführend für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist bei der Europäischen Kommission die Generaldirektion Umwelt und in Deutschland das BMU. Bei der Abstimmung des von der Europäischen Kommission übermittelten Rechtstextes konnten wir nach schwierigen Verhandlungen erreichen, dass künftig der Zwischenfruchtanbau nicht verpflichtend vor allen Sommerkulturen in den belasteten Gebieten vorgeschrieben werden

soll. Nach Kulturen mit einem späten Erntezeitpunkt (nach dem 1. Oktober) soll ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich sein. Dies würde z. B. verschiedene Kohlarten im Gemüseanbau, aber auch Zuckerrüben und Körnermais, mit später Ernte betreffen.

Auch für Trockengebiete wurde eine Änderung erreicht. Auf Standorten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 mm beträgt, soll künftig ebenfalls ein Zwischenfruchtanbau nicht zwingend erforderlich sein. Damit konnte ein wesentlicher Kritikpunkt des Berufsstandes und verschiedener Länder ausgeräumt werden. Derzeit bleibt uns keine andere vernünftige Alternative. Wir müssen jetzt handeln und ich bitte dringend um eine verantwortungsvolle und besonnene öffentliche Diskussion.

Mit einem Schreiben vom 18. März 2019 an Frau Bundesministerin Schulze und Frau Bundesministerin Klöckner hat der EU-Kommissar für Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Herr Karmenu Vella, nochmals sehr deutlich herausgestellt, dass die Angelegenheit drängt. Die Europäische Kommission erwartet von Deutschland weitere Änderungen der Düngeverordnung im Bereich der Sperrzeiten und der Vorgaben für die Düngung auf stark geneigten Flächen, um das EuGH-Urteil vollständig umzusetzen. Sofern dies nicht erfolgen würde, wäre die EU-Kommission gezwungen, zügig ein Zweitverfahren gegen Deutschland einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Vfg.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.) An den  
Präsidenten des Thüringer  
Bauernverbands e.V.

Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

**Abgesandt**

am: - 5. März 2019

mit.....Anlagen

**Dr. Hermann Onko Aeikens**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL 711@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 711-31104/0004

DATUM 01.03.2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sorgen der Landwirte wegen der von der Europäischen Kommission geforderten zusätzlichen Regelungen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie kann ich gut nachvollziehen.

Die Europäische Kommission hat die neue Düngeverordnung auf den Prüfstand gestellt. Schon mit der Novelle der Düngeverordnung von 2017 stehen unsere Landwirte vor großen Herausforderungen. Ich hätte mir gut vorstellen können, dass wir zunächst einmal die Wirksamkeit der neuen Regelungen abwarten. Leider hat die Europäische Kommission anders entschieden, 2016 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht und den Prozess 2018 gewonnen.

Jetzt geht es darum, mit der neuen Düngeverordnung die im Nitraturteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 festgestellten Verstöße abzustellen. Die Europäische Kommission kritisiert den Nährstoffvergleich und insbesondere den zulässigen Kontrollwert in Höhe von 60/50 kg N/ha, da dieser mit der Nitratrichtlinie nicht vereinbar sei. Durch die Höhe des Kontrollwertes läge eine kontinuierliche und nach der Düngeverordnung zulässige Überdüngung vor.

Ferner wird die Länderermächtigung (§ 13 DüV) für die mit Nitrat belasteten Gebiete als unzureichend kritisiert. Die Europäische Kommission fordert für diese Gebiete eine allgemeine Öffnungsklausel, so dass die Länder eigenständig wirksame Maßnahmen festlegen können, und zudem die Benennung von weiteren Maßnahmen.

Zurzeit ist nicht auszuschließen, dass die Europäische Kommission trotz der zugesagten Änderungen doch das Zweitverfahren gegen Deutschland vorbereitet. Ich setze mich nachdrücklich dafür ein, dies noch zu verhindern.

Bei einem Zweitverfahren steigt die Gefahr finanzieller Sanktionen für Deutschland enorm. Deshalb müssen wir dringend handeln. Sobald die Europäische Kommission ein erneutes

Mahnschreiben an Deutschland übermittelt, haben wir nur zwei Monate Zeit für die Antwort. Danach wäre das außergerichtliche Verfahren abgeschlossen, so dass die Europäische Kommission im nächsten Schritt den Europäischen Gerichtshof anrufen könnte. Im Falle eines Klageverfahrens würde die Kommission den Feststellungsantrag, dass Deutschland die sich aus dem Ersturteil ergebenden Maßnahmen nicht getroffen hat, mit einem Sanktionsantrag verbinden, in dem sie die Art und Höhe der vom Mitgliedstaat zu zahlenden finanziellen Sanktion benennt, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Im schlimmsten Fall drohen hier drastische Zwangsgelder von maximal 858.000 Euro pro Tag der Nichtumsetzung.

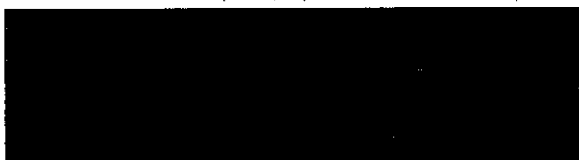
Wir benötigen daher zeitnah eine Änderung der Düngeverordnung, auch damit die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit für die kommenden Jahre erhalten.

Mir ist bewusst, dass die zusätzlichen Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten durch die zu geringen Grundwasserneubildungsraten eine besondere Herausforderung für die Betriebe darstellen. Dies betrifft auch den verbindlichen Zwischenfruchtanbau in den Trockengebieten Ostdeutschlands. Deshalb habe ich vorgesehen, dass wir in der Verordnung für die Pflicht eines Zwischenfruchtanbaus die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen und den Erntetermin der Vorkultur berücksichtigen werden.

Damit die Betriebe in Ackerbauregionen eher bereit sind, die Gülle aus den Regionen mit intensiver Tierhaltung aufzunehmen, prüfen wir derzeit Möglichkeiten, in einem „Bundesprogramm Gülle“ die Verarbeitung von Gülle und die Transportwürdigkeit in die Ackerbauregionen zu verbessern.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich weiterhin praxisnahe Regelungen anstrebe und unverhältnismäßigen Verschärfungen der Vorgaben zur Düngung entgegentreten werde.

Mit freundlichen Grüßen







Thüringer  
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Staatssekretär  
Dr. Hermann Onko Aeikens  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Landesgeschäftsstelle  
Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Internet  
[www.tbv-erfurt.de](http://www.tbv-erfurt.de)

Erfurt, 11. Februar 2019

## Änderung der Düngeverordnung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für die mit Ihrem Schreiben vom 01. Februar 2019 übermittelten Informationen zur beabsichtigten Änderung der Düngeverordnung.

In Thüringen liegen die N-Salden in vielen Betrieben unterhalb der Obergrenze der aktuellen DüngeVO. Das haben wir nicht mit starren Vorgaben, sondern mit Forschung, Beratung und Erfahrungsaustausch erreicht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie dazu weitergehende Informationen wünschen.

Thüringen ist mit weniger als 0,5 GV/ha ein vieharmes Land. Eine weitere Einschränkung der Herbstdüngung mit organischen Düngemitteln würde die verbliebenen Tierhaltungen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Die Ackerbauggebiete in Mittelthüringen gehören zu den Trockensten in Deutschland, wodurch die Möglichkeiten für Zwischenfruchtanbau mit anschließenden Sommerungen begrenzt sind.

Für die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Gülle und Gärreste sind unsere Tierhalter nach Milchkrise und Dürre auf Investitionszuschüsse angewiesen. Anderenfalls droht der Verlust weiterer Tierhaltungen, was mit dem Verlust von Stoffkreisläufen und weiten Fruchtfolgen verbunden ist.

**Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Änderungen hinreichenden Spielraum für Regionen und Betriebe lassen, um sich unter den regionalen Besonderheiten auf die veränderte Situation einzustellen.**

**Mit freundlichen Grüßen**





Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstort Berlin - 11055 Berlin

1.)  
An den  
Präsidenten des Thüringer  
Bauernverbandes e.V.

Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

- VPS -  
**Abgesandt**

am: 13. Mai 2019

Mit.....Anlagen  
Julia Klöckner  
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 711-31104/0004

DATUM

715/18

ich freue mich, dass mit den durch die Novellierung der Düngeverordnung 2017 eingeleiteten Maßnahmen in Thüringen Fortschritte beim Gewässerschutz erreicht werden konnten.

Für Ihre Stellungnahme zu den nun beabsichtigten Änderungen der Düngeverordnung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 21. Juni 2018 danke ich Ihnen. Diese werden wir im weiteren Verfahren berücksichtigen.

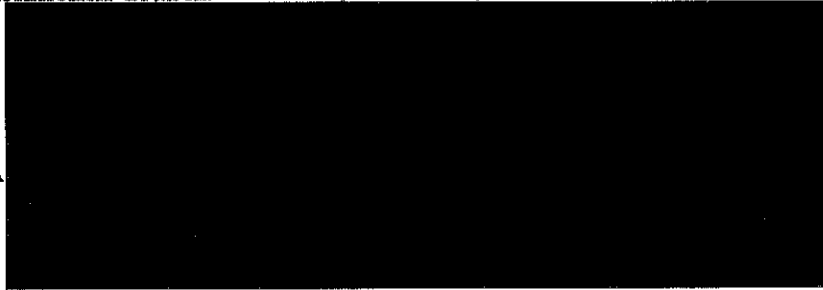
Jedoch weise ich darauf hin, dass wir uns derzeit noch in einem sehr frühen Stadium des Verordnungsgebungsverfahrens befinden. Ein Referentenentwurf der Bundesregierung liegt noch nicht vor.

Normalerweise erfolgt erst dann die Beteiligung der Länder und Verbände, wenn sich die Bundesregierung auf einen Verordnungstext geeinigt hat. Da Änderungen der Düngeverordnung sehr weitreichende Wirkungen auf die landwirtschaftlichen

Betriebe haben, habe ich mich aber entschlossen, bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Ländern und Verbänden aufzunehmen.

Wir werden im förmlichen Verfahren im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme auf die betroffenen Verbände – auch auf die Landesbauernverbände – zukommen.

Mit herzlichen Grüßen





Thüringer  
Bauernverband e.V.

Thüringen | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Bundesministerin Julia Klöckner  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Präsident

10. April 2019

12497/19

26-044

LEP, U.S., 02, 03 Erfurt, 05.04.2019

Anmerkung zur Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019 in Bezug auf die Düngeverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die im Juni 2017 in Kraft getretene neue Düngeverordnung hat die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen gestellt und war mit weitreichenden Eingriffen für die Produktion versehen. Bereits nach einem Jahr traten deutliche Veränderungen im Einsatz N- und P-haltiger Düngemittel ein:

- die signifikante Reduktion des Einsatzes stickstoffhaltiger Mineraldüngerdünger (minus 10%)
- die Einschränkung der landwirtschaftlichen Klärschlamm-Verwertung (minus 27%).

Die Verordnung bewirkte ebenso einen überproportionalen Rückgang der Schweine- und Rinderbestände.

Dem gegenüber stehen steigende Investitionen in moderne Ausbringungs-, Separierungs- und Lagertechnik.

Diese Veränderungen drücken aus, dass sich die Landwirtschaft ihrer Verantwortung im Umwelt- und Gewässerschutz bewusst ist und sich aktiv für diesen einsetzt.

Dies zeigen auch die regionalen Gewässerschutzkooperationen in Thüringen, die bereits 2009 als eines der wesentlichen Werkzeuge zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschaffen wurden, um den Zustand Thüringer Gewässer insbesondere in „Hot Spot Regionen“ zu verbessern. In diesen schließen sich Thüringer Landwirte auf freiwilliger Basis zusammen, um aktiv zum Gewässerschutz beizutragen. Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben, Fachberatern und Behördenvertretern der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft gelang es bereits vor der Novelle der Düngeverordnung vom Mai 2017, das Nitratauswaschungsrisiko zu mindern, Stickstoffüberschüsse signifikant zu senken sowie das Erosionsrisiko und damit die P-Austragsgefährdung aus dem Ackerland zu reduzieren.

Nach der Ankündigung einer erneuten Verschärfung der Düngeverordnung (DüV) Anfang des Jahres sind viele der Thüringer Landwirte in Ihrer Arbeit zutiefst verunsichert. Mit diesem Schreiben möchte der Thüringer Bauernverband e.V. als berufsständischer Vertreter zur Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019 Stellung nehmen.

### 1. „Düngebedarfsermittlung (DBE)“ § 3 Absatz 3

*In § 3 Absatz 3 DüV wird eingefügt, dass im Fall eines höheren Düngebedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände der nach § 3 Absatz 2 DüV ursprünglich ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 % überschritten werden darf.*

Bereits in der Novelle der DüV vom Mai 2017 fehlte eine Spezifizierung der nachträglich eintretenden Umstände, die ein Nachdüngen über den ursprünglich errechneten Düngebedarf hinaus ermöglichen bzw. rechtfertigen. Dies reicht theoretisch von der Diagnose eines N-Mangels via Nitrat-Schnelltest, Pflanzenanalyse oder N-Tester bis zum (im Sinne des Gewässerschutzes u.U. kontraproduktiven) Ersatzes von oberflächlich abgewaschenem mineralischem Stickstoff durch einen unvorhergesehenen Starkregen.

Die „Deckelung“ auf 10% des ursprünglich errechneten N-Bedarfs birgt eine akute Gefahr, dass auch nach Öffnen des Deckels „ursprünglicher Bedarf“ weit unterhalb des tatsächlichen N-Bedarfs der Kultur gedüngt wird und damit Bestände aktiv in ertragslimitierende N-Mangelsituationen geführt werden.

### 1. „Düngebedarfsermittlung (DBE)“ § 4 Absatz 1

*In § 4 Absatz 1 DüV wird klargestellt, dass die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebrauchte Stickstoffmenge in Höhe des verfügbaren Stickstoffs bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen ist.*

Die N-Herbstdüngung wird durchgeführt, um den Stickstoffbedarf der beiden Winterungen ausschließlich (!) für die Vorwinterentwicklung abzudecken. Diese ist unbedingt getrennt vom Stickstoffbedarf in der Hauptentwicklung der Winterungen im Frühjahr zu betrachten.

Die in den Anlagen der DüV vom Mai 2017 fixierten N-Bedarfswerte von Winterungen beziehen sich auf die Hauptvegetation und ausdrücklich nicht auf die gesamte Anbauperiode. Daher ist der Ansatz, die im Herbst aufgebrauchte verfügbare Stickstoffmenge im Frühjahr in Gänze anzurechnen, fachlich falsch. Es ist zu erwarten, dass die aktuell vorgesehene Vorgehensweise einen signifikanten Ertragsrückgang in beiden Kulturen zur Folge hat, insbesondere bei Winterraps. Die Ertragsausfälle werden auf allen Standorten mit ausgeprägter Winterruhe der Kulturen besonders gravierend sein!

Es wird außerdem eindringlich darauf verwiesen, dass bei Winterraps die wissenschaftlichen Grundlagen für ein anteiliges Anrechnen der N-Aufnahme vor Winter auf die zu düngende N-Menge im Frühjahr – nicht aber der gesamten N-Düngung respektive der gedüngten verfügbaren N-Menge im Herbst (!) – vorhanden sind und durchaus angemessen und fachlich begründet berücksichtigt werden können.

Die Ergebnisse aus der Arbeit der Gewässerschutzkooperationen belegen darüber hinaus, dass ein Nicht-Ausschöpfen des Ertragspotentials v.a. beim Raps einen Anstieg der N-Überschüsse zur Folge hat. Der Einstieg in eine „Abwärtsspirale“ der Rapsenerträge durch den vorgesehenen Kalkulationsweg in der N-Bedarfsermittlung des Rapses ist damit im Sinne des Gewässerschutzes kontraproduktiv.

Weitere Anmerkungen zu den gravierenden Auswirkungen einer reduzierten bis unterlassenen N-Düngung zu Winterraps und Wintergerste finden sich in den Anmerkungen zu der Abweichung von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV.

## **2. „Nährstoffvergleich“ §§ 8 und 9**

*Die §§ 8 und 9 DüV werden gestrichen.*

Die landwirtschaftliche Praxis und die Beratung sprechen sich ausdrücklich für den Erhalt der N- und P-Saldierungen aus. Die ist folgendermaßen zu begründen:

Die Flächenbezogene Saldierung ist bezüglich der Eingangsdaten fachlich unterliegt und exakt. Sie beschreibt, welche N-/P-Überhänge tatsächlich in der Fläche verbleiben.

Eine Feldstücks-bezogene N- und P-Saldierung ist ein besonders gut geeignetes Instrument, um schlagkonkret aufzuschließen, wo in der pflanzlichen Erzeugung – d.h. auf dem Acker- und Grünland, das über den zu schützenden Grundwasserkörpern liegt, Schwachstellen im Nährstoffmanagement bestehen, die im Interesse des Gewässerschutzes letztlich auch in der Fläche abzustellen sind.

Eine Stoffstrom-Bilanz lässt diese Rückschlüsse nicht zu, sondern vermischt die Daten zur Bewertung der Effizienz des N- und P-Einsatzes in der pflanzlichen Erzeugung und der Tierproduktion.

Da Thüringen mit weniger als 0,5 GV/ha einen geringen Viehbesatz hat und von Landwirtschaftsunternehmen nur in Ausnahmefällen organische Dünger in größerer Menge von außen aufgenommen werden, haben Stoffstrombilanzen für die Bewertung des N-/P-Einsatzes im Sinne des Gewässerschutzes im Großteil der Unternehmen keine hinreichende Aussagekraft. Die Stoffstrom-Bilanz ist auf Unternehmen mit höherem Viehbesatz (> 1,0 GV/ha) und/oder hoher Mengen an aufgenommenen Wirtschafts-/ Sekundärrohstoffdüngern zu begrenzen.

Was in Bezug auf die Fläche vonseiten der Politik als „hohe Mengen“ hinsichtlich der N- und P-Frachten angesehen wird, ist durch entsprechende Fachgremien festzusetzen.

Die sich ergebende Begrenzung der Zahl der Unternehmen, die eine Stoffstrom-Bilanz kalkulieren müssen, wäre ein aktiver Beitrag zum immer wieder beschworenen Bürokratie-Abbau im Bereich der Landwirtschaft!

## **2. „Nährstoffvergleich“ § 3 Absatz 5**

*In § 3 Absatz 5 DüV wird Satz 3 (Berücksichtigung der Aufbringungsverluste) als Folgeänderung der Streichung des Nährstoffvergleichs gestrichen.*

Die Ausbringungstechnik für organische Dünger, insbesondere für flüssige Wirtschaftsdünger, hat in den letzten Jahren enormen Fortschritt erfahren. Moderne Ausbringungstechnik trägt zu einer erheblichen Minimierung der gasförmigen Stickstoffausbringungsverluste (NH<sub>3</sub>-N) bei.

Dennoch ist eine vollständig verlustfreie Ausbringung zum gegenwärtigen Stand nicht realisierbar. Entsprechende Daten liegen aus einer Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten vor. Wenn die DüV auch zukünftig noch den Anspruch erheben will, die Vorgehensweise für eine bedarfsgerechte N-Düngung festzusetzen, sind N-Ausbringungsverluste weiterhin geltend zu machen.

Aus unserer Sicht sollte klar definiert werden, was unter „emissionsarmen Ausbringungsverfahren“ zu verstehen ist, da u.E. eine 10% höhere Anrechnung (d.h. ein Wegfall der Ausbringungsverluste) lediglich beim Einsatz von Schlitztechnik auf Grünland und Getreide bzw. bei Strip-Till (zu Mais) gegeben ist.

Es besteht die Gefahr, dass Betriebe, die bereits in moderne, emissionsarme Ausbringungstechnik investiert haben gegenüber solchen, die simple und nicht oder weniger umweltgerechte Ausbringtechnik nutzen, die wesentlich höhere Ammoniakverluste verursachen, zukünftig benachteiligt werden.

Die Bundesregierung sollte die Entwicklung im Bereich der Ausbringungstechnik aktiv fördern. Dazu zählt die Online-Analytik zur Bestimmung der Nährstoff-Gehalte an der Ausbringungstechnik (während der Ausbringung) mittels Nahinfrarotspektroskopie (NIRS). Das Umsetzen einer bedarfsgerechten Düngung wird damit unterstützt.

Ebenso wird im Ansäuern flüssiger Wirtschaftsdünger zum Vermeiden von  $\text{NH}_3$ -Verlusten ein Weg zu umweltschonenden organischen N-Einsatz gesehen. Hierfür sind dringend die sicherheitstechnischen Voraussetzungen zu schaffen!

Wie Staatssekretär Aelkens im Februar 2019 ankündigte, soll ein „Bundesgülleprogramm“ zur Verbesserung der Lagerkapazität und zum verstärkten Abfluss von organischen Düngemitteln in vieharmen Ackerbauregionen in Gang gesetzt werden.

Ersteres wird befürwortet, Letzteres wird entschieden abgelehnt. Der entstehende „Gülletourismus“ bringt noch mehr LKWs (einschließlich des dazugehörigen Schadstoff-Ausstoßes, der entstehenden Lärmbelastigungen und erhöhten Gefahr zu Verkehrsunfällen) auf die Straße. Vergrößert werden müssen lediglich die Ausbringungs- und innerbetrieblichen Transportkapazitäten. Dies sollte entsprechend fördertechisch begleitet werden. Darüber hinaus sollten viehhaltende Betriebe bei der Anschaffung von Technik zur Separierung von Rindergülle und Biogas-Gärresten unterstützt werden.

Darüber hinaus ist ein langfristiges Konzept notwendig, die Viehbesätze wieder in engen Zusammenhang mit der zur Verfügung stehenden betrieblichen Fläche (Futter- und Wirtschaftsdünger-Verwertungsfläche) zu bringen. Ein solches Konzept (im einfachsten Fall die „Deckelung“ des Viehbesatzes auf 2,0 GV/ha) wird bisher vermisst!

### **3. Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 DüV (Rote Gebiete)**

#### **§ 3 Absatz 3 Satz 1 DüV**

*Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 DüV ist der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Stickstoffdüngbedarf um 20 von Hundert zu verringern und darf bei der Düngungsmaßnahme der sich ergebende verringerte Düngbedarf nicht überschritten werden.*

Dieser Passus beinhaltet per se für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe den Zwang zum Verlassen des Ansatzes aller bisherigen Düngeverordnungen, die Einheit aus bedarfsgerechter Nährstoff-Zufuhr (für eine optimale Ertragsbildung zwingend notwendig!) bei gleichzeitigem Erfüllen der Umweltaforderungen festzuschreiben und den Weg dahin zu beschreiben. Sie ist der Aufruf, in N-Überschuss-Gebieten Bestände bewusst in N-Mangelsituationen zu manövrieren. Mittelfristige Ertrags- und Qualitäts-Verluste und die damit einhergehenden finanziellen Einbußen sind vorprogrammiert. Die über Jahrzehnte erarbeiteten Erkenntnisse der Düngungs- und Pflanzenernährungslehre werden bei einer solchen Vorgehensweise ignoriert! Dies ist fachlich in keiner Weise nachvollziehbar und aus unserer Sicht unhaltbar. Bedarfsgerechte Nährstoff-Zufuhr führt bereits zum Minimieren von Nährstoff-Verlusten. Weitere Reduzierungen bringen hier keinen messbaren Vorteil.

Im Rahmen von Stickstoff-Reduzierungsprogrammen (KULAP W 1 in Thüringen, UL in Sachsen) und in Trinkwasserschutz-Gebieten (TWSchZ II) wurden/werden die finanziellen Verluste durch Reduzierungen des N-Einsatzes und Restriktionen in der Verwertung



organischer Dünger zumindest teilweise ausgeglichen. Wer bezahlt zukünftig die entstehenden finanziellen Verluste?

Eine suboptimale, 20 % unter dem Bedarf liegende Stickstoffdüngung würde zwar die Stickstoffzufuhr mindern, aber nicht wesentlich die Stickstoffauswaschung aus der Wurzelzone. Sie wird die Stickstoffauswaschung mit dem Sickerwasser in Richtung Grundwasser nicht in dem gewünschten Umfang mindern. Auch hierfür gibt es ausreichend Literatur-Belege!

Das trifft in besonderem Maße auf die mitteldeutschen Trockengebiete zu, wie z.B. dem Thüringer Becken. Im Unterschied zu den flachgründigen, skelettreichen oder sandigen Böden ist das N-Auswaschungsrisiko der dort weit verbreiteten mittel- bis tiefgründigen Lehmböden gering. Dies resultiert v.a. aus der Niederschlagsarmut sowie den aufgrund der Bodentextur besonders niedrigen Austauschraten des Bodenwassers respektive geringer/fehlender Sickerwasserspenden zur Grundwasser-Neubildung. Die Sickerwasserraten dieser Böden liegen meist unter 50 mm je Jahr. Daraus folgt, dass ein großer Teil des vor Winter im Boden enthaltenen mineralischen Stickstoffs im folgenden Frühjahr noch in der Wurzelzone vorhanden ist. Dieser kann über die Bestimmung des Gehaltes an mineralischem Stickstoff im Boden zu Vegetationsbeginn bei der Düngebedarfsermittlung (z.B. mit Hilfe des Programms BESYD) berücksichtigt und somit genutzt („abgeschöpft“) werden.

Aufgrund der niedrigen Sickerwassermengen ist es aber schwierig, die Nitrat-Konzentration des Sickerwassers unterhalb der Wurzelzone unter 50 mg NO<sub>3</sub>/l zu senken. Die N-Frachten in Richtung Grundwasserkörper, die bei N-Düngung nach pflanzlichem Bedarf und Berücksichtigung der N-Nachlieferung aus Bodenquellen entsteht, sind aber gering. Das Problem Nitrat-„belasteter“ Grundwasserkörper ist daher in hohem Maß ein Problem der natürlichen Standortbedingungen und steht nicht vordergründig im Zusammenhang mit einer nicht fachgerechten, d.h. überhöhten N-Düngung.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden von zwei Jahren und mehr selbst unter ungünstigen Bedingungen für die Denitrifikation mehr als 70% der ausgewiesenen N-Überschüsse im Boden abgebaut werden, was eine Studie des Forschungszentrums Jülich im Endbericht vom 12.8.2017 für Thüringen feststellt (Studie zur „Quantifizierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge ins Grundwasser und die Oberflächengewässer Thüringens mit eintragspfadbezogener und regionaler Differenzierung“, S. 167f).

Eine Reduzierung der N-Zufuhr um 20% in Relation zum ermittelten optimalen Stickstoffdüngungsbedarf wird somit in den Trockengebieten (Thüringer Becken, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandbucht, Schweinfurter Trockengebiet, Teile von Rheinland-Pfalz) keine nennenswerte Minderung der N-Auswaschung im Vergleich zu einer bedarfsgerechten N-Düngung bewirken, weil bereits durch eine bedarfsgerechte N-Düngung das N-Speichervermögen der mittel bis tiefgründigen Böden ausgenutzt wird und damit die N-Auswaschung weitgehend gesenkt werden kann. Dadurch wird ein großer Beitrag für den Gewässerschutz geleistet und gleichzeitig das Ertragspotenzial dieser Böden für die Erzielung eines optimalen Ertrages erhalten. Diese Fakten sind durch langjährige Messreihen der Länder, in Thüringen durch die Ergebnisse der Lysimeterstation Buttelstedt, TLLLR, belegt.

Sollte die o.g. Änderung zur Anwendung kommen, ist ähnlich wie in Dänemark eine Abwärtsspirale bei den Erträgen und eine Gefährdung der Qualitäten zu erwarten. Die Ertragsdepressionen werden v.a. Raps und Getreide in abtragender Fruchtfolgestellung

betreffen. Die Weizenqualitäten (Rohprotein-Gehalte) werden rückläufig sein. Starke wirtschaftliche Einbußen für die Erzeuger sind die Folge und stellen einen nicht zu vertretenden Nachteil auf dem Weltmarkt dar.

Außerordentlich schwerwiegend ist, dass die o.g. Änderung eine Beugung der Deutschen Bodenschutz-Gesetzgebung darstellt. Diese schreibt den Erhalt bzw. die Verbesserung des Status quo der Böden zwingend vor, wozu auch der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden zählt. Ein Absenken der N-Düngung um 20% gegenüber dem tatsächlichen Bedarf steigert zwar die (scheinbare) Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs. Übersteigt dabei aber die (scheinbare) N-Effizienz 90%, wird Stickstoff aus dem im Verlauf der Hauptvegetation mineralisierten Humus abgeschöpft. Bei reduzierter N-Düngung gibt es aber dafür keinen Ersatz! Langfristig reduziert dies den Humusgehalt bzw. verschlechtert die Qualität des Humus. Ein schleichender Humus-Verlust ist die Folge. Parallel dazu entsteht das Risiko, dass das Wasserspeicher-Vermögen vermindert wird. Der insgesamt resultierende Verlust an Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit des Ackerlands ist außerdem ein gravierender Eingriff ins Eigentumsrecht, da der Wert des l.d.R. in Privatbesitz befindlichen Bodens langfristig geschmälert wird!

Die 20%ige Reduzierung kollidiert außerdem ganz offensichtlich mit den Klimaschutz-Zielen der Bundesregierung. Der Boden (auch landwirtschaftlich genutzte Böden!) sind eine der großen CO<sub>2</sub>-Senken der Erde. Der „Speicherplatz“ ist der Humus. Werden die Humus-Vorräte des Ackerlandes infolge der unter den Bedarf abgesenkten N-Zufuhren ausgehagert, wird CO<sub>2</sub> freigesetzt.

### **3. Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 DüV (Rote Gebiete)**

#### **§ 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1**

*Abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winteraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung nicht aufgebracht werden.*

Der Erhalt der Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ist für eine bedarfsgerechte Ernährung der Pflanzenbestände existenziell, insbesondere in vieharmen Regionen.

Die geplanten Änderungen würden sich erheblich auf die Ertragsbildung der Kulturen auswirken. Kann eine optimale Vorwinterentwicklung der Bestände nicht abgesichert werden (bei Raps kommen etwa 50 Prozent des Ertrags aus der Vorwinterentwicklung), so sind gravierende Ertragsausfälle zu erwarten. Damit wird das Risiko zum Entstehen von Nitratüberhängen im Boden und somit die Gefahr potentieller N-Austräge in das Grundwasser erhöht.

Raps ist in der Lage, in der Vorwinterentwicklung 70 bis > 100 kg N/ha aufzunehmen und in Ertragsanlagen umzusetzen. Er schöpft damit den im Spätsommer gedüngten mineralischen oder organischen Stickstoff weitgehend aus. Dies zeigt sich auch an den l.d.R. sehr niedrigen N<sub>min</sub>-Gehalten im Boden zu Vegetationsbeginn unter Raps.

Die Problematik des Rapses, d.h. das Entstehen von N-Überschüssen beruht vielmehr auf dem „Hinterlassen“ großer und leicht mineralisierbarer N-Mengen mit dem im Feld verbleibenden Rapsstroh nach dem Drusch. Ein Verbot der N-Herbstdüngung ändert allerdings genau an diesem Problem überhaupt nichts!

Fehlen beide Kulturen für die Verwertung organischer Dünger im Sommer / Frühherbst, wird dies die Suche nach alternativen Kulturen auslösen. Die wahrscheinlichsten Folgen sind:

- Eine weitere Ausdehnung des Mais-Anbaus
- Eine Ausweitung der Verwertung (flüssiger) organischer Dünger auf Grünland
- weiterer Abbau der Tierbestände (bereits jetzt in Thüringen geringe Viehdichte von 0,5 GV/ha!)

Ersteres ist weder im Interesse der Landeskultur noch zuträglich für den Erosionsschutz. Die Möglichkeit, artenreiche, weite Fruchtfolgen im Landwirtschaftsbetrieb umzusetzen, wird immer stärker eingegrenzt bis verhindert. Das betrifft konventionelle wie auch ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen!

Steigt die Verwertung (N-haltiger) organischer Dünger auf dem Grünland, wird dies ausdrücklich nicht zur Erhöhung der Biodiversität auf dem Grünland beitragen! Ein ganzheitliches Konzept wird in diesem Zusammenhang vermisst!

Der weitere Abbau der Tierbestände würde weder einer gesunden Kreislaufwirtschaft noch einer ressourcenschonenden Landbewirtschaftung entsprechen.

Sollte die geplante Änderung zur Anwendung kommen, wird die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger notwendig. Die Schaffung dieser Lagerkapazitäten ist nur mit entsprechend zeitlichem Vorlauf und finanzieller Unterstützung möglich, da Investitionen und zusätzliche Kapitaldienstleistungen fällig werden. Beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Investitionszuschüsse von 50% für die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten werden als sinnvoll erachtet. Ein kurzfristiges Reagieren der Landwirtschaftsbetriebe ist auch aufgrund fehlender Baukapazitäten nicht möglich. Übergangsfristen wären zwingend erforderlich, um die tierhaltenden Betriebe in Ihrer Anpassungsfähigkeit nicht zu überfordern.

### **3. Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 DüV (Rote Gebiete)**

*Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf.*

Grundsätzlich ist die Etablierung von Sommergerste nach einer abfrierenden Zwischenfrucht mit Risiken für die Ertragsbildung und Produktqualität verbunden. Die Bestandsetablierung wird durch die Rückstände der Zwischenfrucht behindert. Durch die in Zeit und Menge unkontrollierte N-Nachlieferung aus der Pflanzenmasse der Zwischenfrucht wird außerdem das Einhalten eines Rohprotein-Gehaltes <11,5% akut gefährdet! Da traditionell ein großer Teil des Thüringer Braugersten-Anbaus in den Nährstoff-Überschussgebieten beheimatet ist, gilt der Anbau dieser für den Gewässerschutz als ausnehmend positiv zu beurteilenden Kultur (niedriges N-Düngungsniveau, zumeist negativer N-Saldo der Fruchtart) als gefährdet.

Wir möchten außerdem auf die mögliche zukünftige Rolle der Sommergerste im Zusammenhang mit dem Klimawandel hinweisen. Der geringe Wasser-Bedarf dieser Kultur während der Vegetation macht sie zu einer Fruchtart „mit Zukunft“ in Bezug auf die Veränderungen durch die Folgen des Klimawandels. Ihre Bedeutung in den Fruchtfolgen niederschlagsarmer Regionen wird zunehmen müssen. Dies sollte nicht gefährdet werden. Auf die lange Tradition des Braugersten-Anbaus in Thüringen und deren Wertschätzung in Deutschen Mälzereien sei an dieser Stelle verwiesen.

In allen Deutschen Trockengebieten (z.B. Innere Thüringer Ackerebene mit durchschnittlich 450 mm Niederschlag im Jahr) lassen sich Zwischenfrüchte bei trockener August-/

Septemberwitterung nicht etablieren. Werden umgekehrt die Zwischenfrüchte nach feuchter Sommer-Witterung im Verlauf des Herbstes zu groß (i.d.R. > 30 cm Wuchshöhe) und dürfen die Zwischenfruchtbestände nicht in der Biomassebildung gebremst werden, reduziert ihre Evapotranspiration den Bodenwasservorrat für die folgende Hauptfrucht signifikant. Dies ist Ertrags- und damit Einkommens-relevant!

Wir begrüßen deshalb die Einigung, dass in Gebieten, bei denen die jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel weniger als 650 mm beträgt, ein Zwischenfruchtanbau nicht zwingend erforderlich ist.

### **3. Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 DüV (Rote Gebiete)**

#### **§ 6 Absatz 4 Satz 1 DüV**

*Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 DüV darf die aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder auf der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.*

Die vorgesehene Regelung bestraft vorrangig die Landwirtschaftsunternehmen, die sich in ihrer Wirtschaftsweise den Forderungen der Gesellschaft weitestgehend unterworfen haben:

- Tierhalter, welche die Haltung von Huf- und Klauentieren auf Stroh betreiben, d.h. bei denen Stallmist entsteht und verwertet werden muss
- Öko-Betriebe, in denen organische Dünger eine der wenigen ertragsrelevanten N-Quellen darstellen.

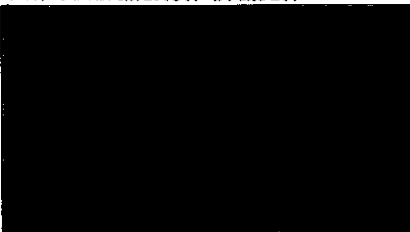
In Aussicht auf die Richtung, in der sich Landwirtschaftsunternehmen bewegen sollen, ist die Regelung kontraproduktiv.

Eine organische N-Zufuhr von maximal 170 kg N/ha und Düngjahr bezogen auf den Einzelschlag wird als fachlich angemessen bewertet.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Thüringer Bauernverband bittet Sie eindringlich, die hier vorliegenden Anmerkungen zu berücksichtigen und Ihrer Verantwortung für eine ganze Wirtschaftsbranche nachzukommen, die letztlich die Versorgung unserer Gesellschaft mit hochwertigen Lebensmitteln absichert.

Gleiches Schreiben übersenden wir Frau Bundesministerin Svenja Schulze.

Mit freundlichen Grüßen



PRÄSIDENT

Frau Bundesministerin  
Julla Klöckner  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

28.03.2019	
BMEL-Ministerbüro	
29. März 2019	12 117/15
Datum:	
Abt:	

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die sehr ambitionierten Änderungen der Düngeverordnung 2017 sind in der praktischen Umsetzung für unsere Betriebe bereits eine große Herausforderung. In Versammlungen beklagen viele unsere Bauern schon jetzt die zum Teil für sie nicht mehr nachvollziehbaren Regelungen. Dennoch versuchen die Ämter für Landwirtschaft und wir als Berufsvertretung, unsere Betriebe auf diesen Weg fachkundig durch Informationen und Beratungen zu unterstützen.

Dass gerade in dieser schwierigen Umsetzungsphase die Politik eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung vorantreibt, wird von unseren Bauernfamilien als Affront bewertet und löst großen Unmut aus. Ich füge hinzu: Es ist schlichtweg nicht akzeptabel, dass ohne die sicherlich positiven Auswirkungen der Düngeverordnung von 2017 auf das Grundwasser abzuwarten schon wieder fachlich völlig widersinnige Auflagen beschlossen werden sollen, die zudem kontraproduktiv für eine nachhaltige Bewirtschaftung sein werden.

Im Nachgang zur Präsidiumssitzung des Deutschen Bauernverbandes am 13. März möchte ich Ihnen nochmals die wichtigsten Kritikpunkte zu den geplanten verpflichtenden Maßnahmen in roten Gebieten zusammenzufassen:

Die Abgrenzung der roten Gebiete erfolgt derzeit über die Systematik der Wasserrahmenrichtlinie sehr grobräumig und ist für den einzelnen Betrieb oftmals nicht nachvollziehbar. Für den Fall der immensen Verschärfungen ist diese Abgrenzung nicht mehr tragbar und muss in Anlehnung an die tatsächlich schlechten Messstellen neu definiert werden.



Eine Reduktion der Düngung in roten Gebieten auf 80 Prozent des errechneten Bedarfswertes ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Eine Unterversorgung der Kulturen führt zu Mindererträgen, die dann wiederum bei den kommenden Düngebedarfsermittlungen zu verringerten Bedarfswerten führen. So entsteht eine für den einzelnen Betrieb existenzgefährdende Abwärtsspirale.

Durch ein nahezu vollständiges Verbot der Herbstdüngung auf Ackerland ist die optimale Nährstoffversorgung der Kulturen gefährdet. Zudem wird insbesondere die Ausbringung der gesamten Wirtschaftsdüngermenge auf kurze Zeiträume im Frühjahr verlagert. Durch eine einseitige Betrachtung werden dabei weitere Aspekte wie beispielsweise der Bodenschutz ausgeblendet.

Ein Düngeverbot im Herbst auch bei Zwischenfrüchten (ohne Futtermutzung) verringert deren Entwicklung. Da für Mulch- und Direktsaaten unter Umständen nicht mehr die vorgeschriebene Bodenbedeckung erreicht werden kann, hat dies vielfach negative Auswirkungen auf den Erosionsschutz sowie die damit verbundenen Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance und von Agrarumweltmaßnahmen. Ohne Düngung führt das Wachstum der Zwischenfrucht zu Humusabbau und somit auch zur Freisetzung des Klimagases CO<sub>2</sub>. Lückige Bestände begünstigen Unkräuter und provozieren damit einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand.

Nicht nachvollziehbar ist zudem ein Düngeverbot zu Sommerungen, wenn über den Winter keine Zwischenfrucht angebaut wurde. Bei Kulturen mit später Ernte wie Mais oder Zuckerrüben ist die Ansaat einer Zwischenfrucht im Herbst nicht mehr möglich. Dies greift massiv in die Entscheidungsfreiheit des Betriebsleiters ein. Übliche Fruchtfolgen, wie der Anbau von Kartoffeln nach Zuckerrüben, scheiden in roten Gebieten künftig aus. Betriebe, die auf diese Kulturen spezialisiert sind, können Anbauverträge nicht mehr erfüllen und sind gezwungen, den gesamten Betrieb inkl. der vorhandenen Technik und Lagermöglichkeiten um- bzw. einzustellen.

Letztlich führt auch eine Verschärfung bei der 170 kg-N-Regelung zu Problemen bei Betrieben mit organischem Dünger. Die Folge ist, dass auf betriebseigenen organischen Dünger verzichtet und Mineraldünger zugekauft werden muss. Dies kann doch nicht im Sinne einer verantwortungsvollen Politik sein.

Sollten die angesprochenen Verschärfungen wie vorgesehen bereits im Jahr 2020 in Kraft treten, kommt es sofort zu Lagerraum-Problemen. Die Schaffung von zusätzlichem Lagerraum innerhalb nur eines Jahres ist für viele Betriebe unmöglich und stellt einen massiven Wettbewerbsnachteil gegenüber Betrieben außerhalb der roten Gebiete dar. Neben enormen Kosten kommen aktuell massive Probleme und Kostensteigerungen bei Baugenehmigungen für Güllelagerraum hinzu.

Die zum Vollzug der Bundesanlagenverordnung erarbeitete Technische Regel (TRwS 792) ist überzogen und geht an vielen Stellen an der Praxis vorbei. So gibt es beispielsweise die nach TRwS verlangten Materialen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen für den JGS-Bereich derzeit nicht. Hinzu kommen überzogene Auslegungen durch die Behörden. All das hat den Behälterbau aktuell nahezu zum Erliegen gebracht.

Betriebe müssen somit Gülle, die sie im Betrieb gut verwerten könnten, abgeben und unter Umständen an anderer Stelle Mineraldünger zukaufen.

Als letzte Alternative bleibt die Schlachtung des Tierbestandes.

Ähnliche Auswirkungen können sich außerhalb der roten Gebiete auch durch die höheren Mindestanrechnungsfaktoren der organischen Dünger, die Nachschärfung bei der 170 kg-N-Regelung sowie die vollständige Anrechnung der Herbstdüngung zu Raps und Wintergerste auf die Ermittlung des Frühjahrsbedarfs ergeben.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, ich bitte Sie, die aktuell zur Diskussion stehenden Vorschläge nochmals gründlich zu überdenken und so nicht zum Tragen kommen zu lassen.

Gerne stehe ich für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





---

**Planungssicherheit im Düngerecht sicherstellen  
Erneute Verschärfung der Düngeverordnung unverhältnismäßig**

**Position des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes**

---

München, 27. März 2019

Das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes hat kein Verständnis für die Forderung der EU-Kommission nach einer weiteren Verschärfung des im Jahr 2017 geänderten Düngerechts. Sowohl Praktiker als auch Behörden sind nach wie vor damit befasst, sich an die sehr ambitionierten Änderungen der Düngeverordnung 2017 sowie der Stoffstrombilanzverordnung 2018 anzupassen und auftretende Fragen und Probleme zu lösen. Dennoch schlagen die zuständigen Bundesministerien auf Druck der Kommission nun bereits konkrete zusätzliche Auflagen vor. Dies ist völlig unverständlich und den Landwirten und Gärtnern in Bayern und Deutschland nicht mehr vermittelbar.

Das neue Düngerecht wurde in einem demokratischen Verfahren beschlossen. Es ist unverständlich, dass die Arbeitsebene der Kommission den Gesetzgeber in Deutschland in fachlichen Detailpunkten aushebeln möchte. Zumal EU-Richtlinien den Mitgliedsstaaten Spielräume in der Umsetzung ermöglichen.

Die Düngeverordnung zeigt bereits nach dem ersten Düngejahr deutliche Auswirkungen auf die deutschen Betriebe und Strukturen und lässt weitere Verbesserungen für den Gewässerschutz erwarten. Zu beachten ist, dass sich Änderungen in der Bewirtschaftung oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten in Messwerten im Grundwasser widerspiegeln. Auch die EU-Kommission muss daher akzeptieren, dass die angestrebte Wirkung des neuen Düngerechts nicht schon nach wenigen Monaten abschließend beurteilt werden kann.

Sowohl die Forderungen der Kommission als auch die Vorschläge der Bundesregierung enthalten zahlreiche fachlich nicht nachvollziehbare, ja sogar kontraproduktive Punkte und stellen eine Abkehr von der am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientierten bedarfsgerechten Düngung dar. Gerade die für die sogenannten roten Gebiete nach Düngeverordnung vorgeschlagenen verpflichtenden Maßnahmen, wie beispielsweise eine Düngung unterhalb des Pflanzenbedarfs oder Düngeverbote für Sommerungen ohne vorherige Winterzwischenfrucht, würden massiv in die Entscheidungsfreiheit der Betriebsleiter eingreifen und Betriebe in diesen Gebieten extrem benachteiligen. Problematisch in roten Gebieten ist zudem der Wegfall der bedarfsgerechten Düngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Futtermutzung im Herbst. Die dadurch schlechte Entwicklung der Zwischenfrucht verhindert sowohl einen wirkungsvollen Erosionsschutz als auch die Unterdrückung von Unkraut. Ohne Düngung führt das Wachstum der Kulturen zum Abbau von Humus und damit zur Freisetzung des Klimagases CO<sub>2</sub>. Die geplanten Verschärfungen führen zu Lagerengpässen ab Herbst 2020 und zwingen Betriebe zur Gülleabgabe. Eine kurzfristige Ausweitung der Lagerkapazität innerhalb nur eines Jahres ist nicht möglich, zumal wegen einer überzogenen Umsetzung der Bundesanlagenverordnung der Bau von Lagerraum nahezu zum Erliegen gekommen ist.

Aufgrund der künftig massiven Auswirkungen müssen die sehr grobräumig und teilweise mit eigenen bayerischen Maßstäben abgegrenzten roten Gebiete nochmals hinterfragt werden.



Zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität sollte das aktuelle Düngerecht um zielgerichtete kooperative Maßnahmen erweitert werden, die die Bedürfnisse der jeweiligen Region berücksichtigen. Bayern geht hier mit Modellprojekten, den Agrarumweltmaßnahmen sowie dem Bayerischen Wasserpakt bereits seit Jahren erfolgreich voran. Pauschale überzogene Auflagen hingegen spielen den Gewässerschutz gegen die Landwirtschaft aus und setzen die Existenz von Betrieben aufs Spiel.

10 April 2019

12 457/19

**Bayerischer  
Bauernverband**

PRÄSIDENT

25.04.

VER, LL, 92, 03

12.10.19

9. April 2019

Frau Bundesministerin  
Julia Klöckner  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

- offener Brief -

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

vor den demonstrierenden Bauern in Münster haben Sie zur Rechtfertigung der angekündigten Verschärfungen der Düngeverordnung gesagt: „wenn spät im Herbst nochmal Gülle ausgefahren wird, ist das nicht unbedingt für das Wachstum der Pflanzen gedacht“.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, Ihnen nochmals einige fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen:

Über die 2017 verschärfte und aktuell gültige Düngeverordnung besteht „nach Ernte der Hauptfrucht“ nur noch die Möglichkeit, vor Raps, Wintergerste nach Getreidevorfucht, Feldfutter oder Zwischenfrucht Gülle auszubringen bzw. zu düngen, weil hier ein entsprechender Nährstoffbedarf gegeben ist. Auch bei Grünland kann im Herbst noch zu Recht gedüngt werden.

Durch die angekündigten Verschärfungen käme es zu erheblichen Problemen, die insbesondere der Umwelt schaden und zudem an anderer Stelle EU-rechtlichen Regelungen widersprechen:

1. In roten Gebieten würde im Herbst nur noch die Düngung zu Feldfutter verbleiben. Raps, Wintergerste nach Getreidevorfucht oder reife Zwischenfrüchte könnten nicht mehr gedüngt werden:
  - a. Die Ausbringung von Gülle vor diesen Zwischenfrüchten erfolgt Mitte August (nicht „spät im Herbst“) auf gut tragfähigem Boden und wird sofort eingearbeitet.

.../2

- b. Durch eine entsprechende Düngung wächst die Zwischenfrucht zügig heran und verhindert durch die schnelle Bodenbedeckung das Auflaufen von Unkräutern im Herbst. Außerdem ist durch die gute Entwicklung zum einen die notwendige erosionshemmende Wirkung über den Winter gegeben, zum anderen ist eine ausreichende Entwicklung der Zwischenfrucht notwendig, um den Mindestbedeckungsgrad für Mulch- oder Direktsaaten sicherzustellen und somit Cross Compliance sowie Vorgaben aus Agrarumweltprogrammen einhalten zu können. Mit einer unterentwickelten Zwischenfrucht treiben Sie unsere Landwirte auch in eine Sanktionsfalle bei Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben des Erosionskatasters.
  - c. Falls keine Düngung möglich ist, sind sowohl die Erosionshemmung als auch die Unkrautunterdrückung gefährdet. Notfalls müssen im Frühjahr die Altunkräuter aus dem Herbst chemisch abgespritzt werden. Ein Verzicht auf eine ausgewogene Düngung und somit auf eine ausreichende Bestandsdichte widerspricht eindeutig den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Diese sind gemäß EU-Pflanzenschutzrichtlinie 129/2009 verpflichtend anzuwenden!
  - d. Falls sich die Zwischenfrucht einen Teil der notwendigen Nährstoffe im Herbst aus dem Boden „holt“, wird hierdurch Humus abgebaut, was wiederum  $\text{CO}_2$  freisetzt und die Bodenfruchtbarkeit schädigt.
2. In roten Gebieten könnte der Pflanzenbestand nicht mehr ausreichend versorgt werden:
- a. Die EU-Nitratrichtlinie stellt bei den Maßnahmen in gefährdeten Gebieten nach Anhang 3 auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat ab.
  - b. Eine nun geplante Unterdüngung um 20 % schießt deutlich über das Ziel hinaus und widerspricht sogar diesem Gleichgewicht.
3. Auch durch eine Ausweitung der Sperrfrist bei Grünland sowie eine diskutierte Einschränkung der Herbstgabe auf 60 kg N werden zum einen der für den Grünland-ertrag wichtige erste Schnitt aufs Spiel gesetzt und zum anderen negative Umweltauswirkungen in Kauf genommen:
- a. Da insbesondere in den Voralpen und (Mittel-) Gebirgslagen Witterungs- und Bodenverhältnisse eine Düngung im Frühjahr erschweren, kommt der Gabe

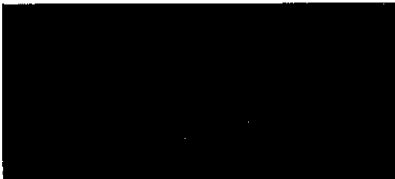
nach dem letzten Schritt bei Grünland in Bayern eine große und bodenschonende Bedeutung zu.

- b. Langjährige Düngungsversuche der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigen für Grünland, dass die im Herbst gegebene Gülle Düngung für die Versorgung des ersten Aufwuchses im Frühjahr angerechnet werden kann. Nachteilige, düngungsbedingte Effekte auf das Potenzial und die Dynamik des löslichen und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffes im Boden waren im langjährigen Mittel nicht erkennbar.
  - c. Fehlende Düngung im Herbst bzw. Frühjahr führte bei den Versuchen sowohl zu einem starken Ertragsrückgang als auch zu einer massiven Umschichtung des Pflanzenbestandes mit Schwund hochwertiger Gräser und starker Zunahme des Krautanteiles. Dies führt nicht zuletzt auch zu einem Rückschlag in der heimischen Eiweißversorgung.
4. Die geplanten Verschärfungen werden somit weit über die Düngung hinausgehende existenzgefährdende Auswirkung haben:
- a. Landwirte werden mit den geplanten Verschärfungen bisherige Ausbringungsmöglichkeit im Sommer und Herbst verlieren. Zudem kann organischer Dünger aufgrund der Beschränkung in roten Gebieten nicht mehr in vollem Umfang pflanzenbaulich sinnvoll verwertet werden.
  - b. Der dadurch innerhalb eines Jahres benötigte zusätzliche Lagerraum kann nicht so kurzfristig geschaffen werden. Vor allem weil die überzogene Auslegung der Bundesanlagenverordnung den Neubau von Lagerraum aktuell fast zum Erliegen gebracht hat.
  - c. Die überbetriebliche Verbringung der Gülle ist vor allem in roten Gebieten schwierig, weil ja auch in der Umgebung nicht ausgebracht werden darf.
  - d. Aufgrund der erneuten Erhöhung der Mindestwirksamkeit wird Gülle für Ackerbauern nochmals uninteressanter.
  - e. Als letzter Schritt verbleibt die Aufgabe der Tierhaltung, um das Überlaufen der Güllegruben zu verhindern.
  - f. Damit verlieren gerade kleine und mittlere Betriebe die Existenzgrundlage und geben auf!

5. Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen und Widersprüche, die mittlerweile aufgetreten sind, ist die bisherige Abgrenzung und Größe der roten Gebiete nicht tragbar und muss dringend überarbeitet werden:
- a. Die in der Düngeverordnung zu Grunde gelegte Systematik zur Einstufung der roten Gebiete anhand der schlechten Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie ist zu grobräumig und ungenau, um darauf ordnungsrechtliche Regelungen zu begründen. Stattdessen sollten nur die Einzugsbereiche der jeweiligen Messstellen mit Schwellenwertüberschreitung ausschlaggebend sein.
  - b. Die herangezogenen Messstellen sind teilweise fragwürdig und daher auf den landwirtschaftlichen Einfluss hin zu überprüfen. Ordnungsrechtliche Einschränkungen sind nur vermittelbar, sofern der Zusammenhang zur Landnutzung eindeutig belegt ist.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, unsere Betriebe stehen mit dem Rücken zur Wand. Die übertriebene praxisfremde Gängelei bringt das Fass zum Überlaufen und wird abgelehnt. Wir müssen zurück zur fachlichen Diskussion und zu Regelungen, die auch in der Praxis machbar sind. Lassen Sie die erst kürzlich umgesetzte neue Düngeverordnung erst einmal wirksam werden. Für den weiteren Austausch stehen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



2016/072189



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Erkheim  
Kreisverband Unterallgäu**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Erkheim  
Mindelheimer Straße 18 · 87746 Erkheim

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft  
Referat 511  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Datum: 22.11.2016

**Stichwort: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 4 des  
Düngegesetzes**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

### **Stellungnahme zum Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Düngeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband Kreisverband Unterallgäu gibt im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Düngeverordnung folgende Stellungnahme zum Umweltbericht ab:

Zunächst möchten wir anmerken, dass diese Anhörung für einen Bürger oder einen Landwirt eine Zumutung ist. Man muß zuerst einen 170-seitigen Bericht durchackern, um dann eine Stellungnahme zu diesem abgeben zu können. Hier wäre eine Kurzfassung dringend geboten.

Zu diesem Umweltbericht äußern wir uns wie folgt.

1. Der Bericht zeigt, dass die geplanten Änderungen in der Düngeverordnung positive Auswirkungen auf Gewässer, Luft und Klima haben werden. Allerdings fehlt eine Folgenabschätzung zum Beispiel auf das Schutzgut Boden durch eine Ausweitung der Sperrfristen und Verschlebung der Ausbringung in das Frühjahr ebenso wie auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter, Landschaft und Biodiversität durch die aus Sicht des BBV Unterallgäu zu erwartende Beschleunigung des Strukturwandels durch zu strenge und teilweise nicht leistbare Vorschriften und Auflagen.
2. Der Bericht zieht für einen Vergleich mit anderen Mitgliedsstaaten Dänemark, Belgien und Holland heran. Für die kleineren bayerischen Strukturen mit bäuerlichen Familienbetrieben und unterschiedlicher Topographie wären Nachbarländer wie Österreich passender.
3. Der Umweltbericht zeigt, dass die Novelle der Düngeverordnung an mehreren Stellen über das Ziel hinausschießt. So konterkariert die zu heftige Novelle der Düngeverordnung die positiv bewertete Substitution von Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger oder auch durch Festmist.

..12

12. Dass die Düngung auf Acker, auf gefrorenem Boden der auftaut, auf 60 kg Gesamtstickstoff je ha begrenzt wird und die Kontrollwerte im Nährstoffvergleich für Stickstoff von 60 auf 50 kg/ha und bei Phosphat von 20 auf 10 kg/ha abgesenkt werden sollen, können wir nicht nachvollziehen und lehnen wir ab.
13. Die angedachte Verkürzung der Einarbeitungsfrist auf Acker von 4 Stunden auf 1 Stunde müssen wir aus Praktikersicht vehement ablehnen. Es ist in der Regel nicht leistbar, dies in der Praxis zu bewerkstelligen.

Zusammenfassung darf man die Düngung nicht nur aus dem theoretischen Blickwinkel einer Umweltprüfung sehen, sondern man muß auch berücksichtigen, dass solche Verordnungsvorschriften von den Betrieben überhaupt leistbar sein müssen. Wir fordern deshalb nach wie vor eine ausgewogene praxistaugliche Düngeverordnung, die den Belangen des Umweltschutzes tatsächlich Rechnung trägt und in der landwirtschaftlichen Praxis umsetzbar bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



2016/072602

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Posteingang -	
Eing.	28. Nov. 2016
Abt. / Ref.	3 / 11
Az.	08003/0510



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Generalsekretariat**

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Referat 511  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 25.11.2016

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

**Stichwort "Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Novelle der Düngeverordnung mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Anlage





---

**Stellungnahme zur Novelle der Düngeverordnung  
im Rahmen der öffentlichen Anhörung nach § 3 Absatz 4 des  
Düngegesetzes sowie zur öffentlichen Anhörung zum Umweltbericht  
(Entwurf Stand Dezember 2015)**

---

München, 25. November 2016

**Allgemein**

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) ist eingangs festzuhalten, dass der Umweltbericht umfassende positive Wirkungen der geplanten Novelle bescheinigt und daher weitergehende praxisferne Verschärfungen wie sie zum einen von der EU-Kommission aber auch anderen Akteuren gefordert werden, nicht gerechtfertigt sind. Der Umweltbericht zeigt vielmehr, dass die Novelle der Düngeverordnung bereits an mehreren Stellen über das Ziel hinausschießt. So konterkariert die Novelle der Düngeverordnung die positiv bewertete Substitution von Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger oder auch die Festmistwirtschaft.

Der Umweltbericht zur Düngeverordnung sowie Auswertungen der bayerischen Wasserbehörden weisen für Bayern eine bessere Gewässersituation als für den deutschen Durchschnitt auf. Der Bayerische Bauernverband spricht sich für eine gewässerschonende Landwirtschaft aus, fordert aber gleichzeitig, dass regionale Probleme auch regional angegangen werden müssen und nicht pauschal zu einer übermäßigen Verschärfung des nationalen Ordnungsrahmens führen dürfen. Zudem kann die Düngeverordnung nicht Problemlöser dafür sein, dass offensichtlich gerade in grün regierten Bundesländern Regelungen des Baurechts oder der Verbringungsverordnung nicht im bereits bisher möglichen Umfang vollzogen wurden und daher zu Verwerfungen führten. Unserer Ansicht nach schießt die Novelle der Düngeverordnung daher nach wie vor über das Ziel hinaus, belastet bäuerliche Strukturen und Betriebe in wasserwirtschaftlich unproblematischen Gebieten ohne Grund und beschleunigt den Strukturwandel.

Die Novelle der Düngeverordnung orientiert sich in der Diskussion sehr stark an den Verhältnissen und Praktiken in Nord- und Westdeutschland. Darüber hinaus werden Vergleiche mit Dänemark, den Niederlanden und Belgien angestellt. Diese Ausrichtung sowie Vergleiche sind für Bayern nicht zielführend und praxistauglich. Hier wäre vielfach ein Vergleich mit Österreich angebracht.

Allgemein weist der BBV darauf hin, dass aufgrund der langen Diskussionsphase die ursprünglich angedachten Übergangsfristen nach hinten verlängert werden müssen, um Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten an zahlreichen Stellen überzogen sind.

Der Bayerische Bauernverband verweist mit Blick auf Details auf seine bisherigen Stellungnahmen (insbesondere die ausführliche fachliche Stellungnahme vom 30. Januar 2015) und bekräftigt die vom Deutschen Bauernverband abgegebene Stellungnahme zum Umweltbericht, in die auch bayerische Anliegen speziell mit Blick auf den Umweltbericht eingearbeitet wurden.

Im Einzelnen wollen wir unsere Anmerkungen zu folgenden Punkten des Verordnungsentwurfes zur Novelle der Düngeverordnung nochmals betonen:

## Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich:

### Geplante Änderungen:

1. Differenzierung von Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung: Berücksichtigung von N Nachlieferung aus dem Bodenvorrat, aus Futterleguminosen sowie aufgrund von Vor- und Zwischenfrüchten.
2. Einführung bundesweit einheitlicher N-Bedarfswerte für Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland, inklusive festen Zu- und Abschlägen bei abweichendem Ertragsniveau bzw. Anbau unter Folle/Vlies.
3. Präzisierung des Gebots, nur Stoffe einzusetzen, deren N- und P-Gehalte bekannt sind.
4. Aktualisierung der Angaben zu den Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere.
5. Erhöhung des mindestens anzurechnenden Stickstoffgehalts bei Schweinegülle und -festmist sowie bei Weldegang.
6. Berücksichtigung von Gärrückständen bei der Ausbringungsobergrenze und Begrenzung der anrechenbaren N-Ausbringungsverluste auf 15 Prozent des Nges.
7. Angabe der Mindestwirksamkeit der organischen N-Düngung im 1. und 2. Aufbringungs-jahr für weitere Stoffgruppen.
8. Begrenzung der P-Düngung in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr für die VDLUFA (1997)-Gehaltsklassen D und E; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden.
9. Verpflichtende Dokumentation der Düngebedarfsermittlung.
10. Verstöße im Zusammenhang mit der Düngebedarfsermittlung, insbesondere Nichteinhaltung des Düngungsbedarfs können von den Bußgeldbewehrungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 erfasst sein.
11. Einführung einer plausibilisierten Flächenbilanz zur Erfassung der Nährstoffabfuhr von Futterbau- und Grünlandflächen und von neuen Zuschlägen für unvermeidliche Nährstoffverluste über Grundfutter von max. 15 Prozent (Feldfutter) bzw. 25 Prozent (Grünland).
12. Mindestanrechnung für die N-Ausscheidungen auf der Weide beträgt im Jahr der Ausbringung nun 40 Prozent.
13. Anrechenbare – sog. unvermeidliche – Verluste betragen im Gemüsebau für ausgewählte Kulturen maximal 60 kg ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>.
14. Lagerungs- und Ausbringungsverluste für Gärrückstände betragen insgesamt maximal 15 Prozent.
15. Als Kontrollwert für die Bewertung des Nährstoffvergleichs soll ab 2020 im dreijährigen Mittel ein maximaler Stickstoff-Überschuss von 50 kg ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> gelten.
16. für Phosphat beträgt der Kontrollwert ab 2023 im sechsjährigen Mittel 10 kg ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>
17. Anordnung einer Beratungspflicht bei Überschreitung der maximalen Nährstoffsalden für N und P; bei wiederholter Überschreitung nach einer solchen Anordnung kann der Verstoß als OWI verfolgt werden und die Düngebedarfsermittlung ist zur Prüfung der Kontrollbehörde des betreffenden Bundeslands vorzulegen.
18. Bei schädlichen Gewässerveränderungen kann die P-Aufbringung durch die Länderbehörden eingeschränkt oder verboten werden.
19. Andere Methoden oder Verfahren der Düngebedarfsermittlung können durch die Länderbehörden zugelassen werden, sofern sich kein höherer Düngebedarf ergibt.
20. Als Ordnungswidrigkeit wird zudem eingestuft, wenn einer vollziehbaren Anordnung der Teilnahme an einer Beratung nicht nachgekommen wird.

Der Bayerische Bauernverband befürwortet das bisher in Deutschland praktizierte System der Düngebedarfsermittlung sowie der standortspezifischen Obergrenzen und zieht es einem System mit starren Düngeobergrenzen vor. Die bisher angedachte Regelung gemäß § 4 in Verbindung mit den Dokumentationspflichten nach § 10 schafft jedoch unnötige zusätzliche Bürokratie. Aus Sicht des BBV sind folgende Anpassungen nötig:

- Möglichkeit der Befreiung von der Dokumentation der Düngeplanung für Betriebe, die die Kontrollwerte gem. § 9 einhalten,
- Erleichterungen für extensive Betriebe und Futterbaubetriebe mit hohem Grünlandanteil und damit nahezu geschlossenen Nährstoffkreisläufen,
- Erleichterungen für Gemüsebaubetriebe, u.a. Anhebung der Bagatellgrenze nach § 8 Absatz 6 Nummer 4 b von 2 auf 5 ha, Möglichkeit der Zusammenfassung von Schlägen bis 1 ha zu Schlägen mit bis zu 3 ha.
- Die Befreiung gemäß § 8 Abs. 6 für kleine Betriebe bis 15 ha von den Dokumentationspflichten gilt nicht für kleine Betriebe die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen. Dies ist kontraproduktiv und führt zu Problemen bei Kooperationen mit anderen Betrieben z.B. Biogasanlagen. Zudem wird die Aufnahme von Gülle und Gärresten für diese Betriebe unattraktiv, da Mineraldünger ohne großen Dokumentationsaufwand eingesetzt werden kann.
- Befreiung kleiner Weinbaubetriebe wie bisher analog zur Landwirtschaft.

Bundeseinheitliche Bedarfswerte können im Sinne der Beratung wichtige Anhaltswerte liefern, schränken aber in der aktuell angedachten Form des engen Systems der Düngeplanung die landwirtschaftliche und gärtnerische Praxis zu sehr in ihren Handlungsmöglichkeiten ein, um angemessen auf natürliche Vorgänge beim Wirtschaften in der Natur reagieren zu können. Auch die Nutzung moderner sensorgestützter Verfahren wird konterkariert, da diese nur im Bereich der starren Tabellenwerte eingesetzt werden können.

Hinzu kommt, dass in einigen Fällen wie beispielsweise bei bestimmten Gemüsekulturen (vgl. u.a. BBV-Stellungnahme zum Referentenentwurf) aber auch bei Getreide die neuen Werte deutlich von den bisherigen Empfehlungen abweichen und dadurch mit Ertrags- oder Qualitätsminderung zu rechnen ist. Geringere Erträge bzw. mehr Ausschuss aufgrund mangelnder Qualität bedeuten geringere N-Abfuhr. Daher ergibt sich kein Vorteil für die Umwelt.

Eine pauschale Anrechnung von organischer Düngung in den Vorjahren führt dazu, dass der gelegentliche Einsatz von Wirtschaftsdünger in Ackerbaubetrieben uninteressanter wird, da der unterstellte Nachlieferungseffekt bei vereinzelt Gaben nicht auftritt, aber dennoch angerechnet werden muss.

Überprüft werden sollten zudem die für Kompost anzusetzenden Werte, da hier nach Berichten der Praxis mehr verfügbarer N angerechnet werden muss, als tatsächlich verfügbar ist.

Die Erhöhungen bei Schweinegülle und Weidegang sind fachlich nicht nachvollziehbar. Dies führt zu zusätzlichem Flächendruck durch die Ausbringung von Schweinegülle. Die Erhöhung bei der Weidehaltung macht diese im Vergleich zur Stallhaltung mit Grünlandnutzung und Gülledüngung unattraktiver. Zum einen muss N angerechnet werden, der ggf. nicht gezielt in dieser Höhe zur Verfügung steht. Zum anderen ist bei der Weidehaltung der Stickstoff oft ungleichmäßig verteilt, sodass eine gewisse Nachdüngung nach Weideabtrieb erforderlich ist. Um Grenzen einzuhalten ist nicht ausgeschlossen, dass die Bestockung reduziert werden müsste und Flächen unterbeweidet würden.

Eine Absenkung des Kontrollwerts von 60 kg N/ha auf 50 kg N/ha (§9 Abs. 2) ist nicht gerechtfertigt, da der Kontrollwert keinen Überschuss, sondern insbesondere den im Jahr der Aufbringung nicht wirksam gewordenen Stickstoff enthält. Ein positiver Kontrollwert ist daher unerlässlich. Mit einer Verschärfung des Kontrollwertes wird die Verwertung von Wirtschaftsdüngern und somit die Kreislaufwirtschaft erschwert. Der Kontrollwert ist daher bei 60 kg N/ha zu belassen. Für Kohlkulturen sollte der Kontrollwert auf 80 kg N/ha festgelegt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung führt im Bericht explizit aus, dass die aktuell gültigen Kontrollwerte ausreichend sind.

Vonseiten des Gewässerschutzes wird die Grünlandbewirtschaftung als Maßnahme für den Gewässerschutz angeführt. Aus diesem Blickwinkel ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade für

den Bereich der Raufutterfresser und des Grundfutters nun mit Hilfe der plausibilisierten Flächenbilanz die Vorgaben verschärft werden sollen.

Die Verschärfung des Kontrollwertes bei Phosphat auf 10 kg/Hektar verhindert, dass mit Phosphat unterversorgte Flächen in den Gehaltsstufen A oder B aufgedüngt werden können. Hier sollte eine Ausnahmemöglichkeit z.B. wie bei Stickstoff über § 8 Abs. 5 eingeführt werden.

Die Ermächtigung für die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Phosphatdüngung zu untersagen schießt über das Ziel hinaus. Die Verordnung trifft keinerlei genauere Regelung, ab wann es sich z.B. um nachteilige Auswirkungen auf Gewässer handelt. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Ein vollständiges Verbot der Phosphatdüngung kommt einem Bewirtschaftungsverbot gleich und macht die Tierhaltung unmöglich. Die Belange von Gewässerschutz und Nahrungsmittelerzeugung müssen daher gleichberechtigt abgewogen werden.

Eine fachliche Düngeberatung bei Überschreitung des Kontrollwertes der Nährstoffbilanz hält der Bayerische Bauernverband für den richtigen Weg. Allerdings sollte der zeitliche Ablauf der Regelung unbedingt gestreckt werden, damit die Beratung tatsächlich auch die Chance hat, Wirkung zu entfalten.

### **Standort und bodenzustandsspezifische Restriktionen**

#### **Geplante Änderungen:**

1. Aufbringungsverbot auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
2. Ausnahme: Kalkdünger mit weniger als zwei Prozent P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> dürfen auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, soweit kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer/auf benachbarte Flächen zu besorgen ist;
3. Ausnahme: bis 60 kg ha<sup>-1</sup> N ges dürfen ausgebracht werden, wenn der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird, ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer/auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist, der Boden eine Pflanzendecke trägt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung oder von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde;
4. Einhaltung eines Mindestabstandes von 4 m Breite zur Gewässeroberkante ab dem Rand der Aufbringungsfläche soweit die Streubreite nicht der Arbeitsbreite entspricht oder die Geräte zur Aufbringung über eine Grenzstreueinrichtung verfügen;
5. auf stark geneigten Flächen (Hangneigung mehr als zehn Prozent auf 20 Meter ab Böschungsoberkante) Gebot der Vermeidung des direkten Eintrags oder des Abschwemmens von Nährstoffen durch Einhaltung eines Mindestabstandes von fünf Metern zur Gewässeroberkante;
6. auf stark geneigten Flächen Einarbeitungsgebot für alle N- und P-haltigen Stoffe inklusive Festmist im Bereich fünf bis 20 Meter Abstand zur Gewässeroberkante;
7. Aufbringungsverbot innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante
8. Gebot der Vermeidung des direkten Eintrags oder des Abschwemmens von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume.

Der BBV erachtet die Regelung, wonach auf gefrorenem Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut, Düngemittel ausgebracht werden können, als dringend notwendig für die Praxis sowie den Bodenschutz. Weitergehende Einschränkungen wären hier kontraproduktiv. Allerdings ist die Beschränkung der Gabe auf 60 kg Gesamt-N zu niedrig angesetzt. Die bisherigen Beratungsempfehlungen liegen im Getreideanbau bei 100 – 130 kg N.

Der BBV gesteht ein, dass Gewässerabstände einen Beitrag zum Gewässerschutz leisten können, plädiert jedoch dafür, dies über kooperative Maßnahmen umzusetzen. Kooperative Maßnahmen wie das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm entfalten durch mehrdimensionale Ansätze (z.B. neben Düngungs- auch Pflanzenschutzauflagen, Einsaat von Ackerland etc.) weitreichendere Effekte als die vorgeschlagenen Verschärfungen.

## Herbstdüngung/Sperrfrist/Lagerkapazität

### Geplante Änderungen

1. Beginn der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Ackerflächen nach Ernte der Hauptkultur;
2. Beginn der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai am 01.11.;
3. Ausnahme von der genannten Sperrfrist: Herbstdüngung in Höhe von maximal 30 kg ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> Ammonium-N oder 60 kg ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> Gesamt-N zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste und mehrjährigem Feldfutter bis 01.10.;
4. Ausnahme von der genannten Sperrfrist: Herbstdüngung entsprechend dem Düngbedarf zu Gemüsekulturen bis 01.12.;
5. Sperrfrist für Festmiste von Huf- und Klauentieren, festen Gärückständen und Komposten dauert abweichend vom 15.11. bis 31.01.;
6. Ausgleichsdüngung zu Stroh ist nicht mehr zulässig;
7. Beginn und Ende der Sperrfristen können um jeweils bis zu 4 Wochen verschoben werden, wobei die Gesamtlänge der Sperrfrist nicht gekürzt werden darf;
8. Ausnahmen von den Sperrfristen können für Düngemittel mit TM-Gehalten weniger als zwei Prozent genehmigt werden, wenn eine schädliche Gewässeränderung nicht zu erwarten ist und  $\leq 30$  kg N ha<sup>-1</sup> aufgebracht werden;
9. Für flüssige organische Düngemittel beträgt die Lagerkapazität mindestens sechs Monate, in jedem Fall müssen die Sperrfristen und Ausbringungshöchstmengen eingehalten werden können;
10. Betriebe mit einem Tierbesatz mehr als drei GV ha<sup>-1</sup> und flächenunabhängige Betriebe müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorhalten;
11. ab 2020 beträgt die Lagerkapazität für Festmist und Kompost mindestens vier Monate;
12. für Gärreste beträgt die Lagerkapazität 6 Monate; ab 2020 9 Monate, wenn der Betreiber der Biogasanlage selbst nicht über ausreichende Flächen verfügt oder diese Flächen nicht vertraglich bei anderen Betrieben abgesichert hat;
13. überbetriebliche Lagerkapazitäten müssen mittels schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen nachgewiesen werden, fehlender Nachweis ausreichender Lagerkapazität kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die grundsätzliche Ausweitung der Sperrfrist ab der Ernte der Hauptfrucht ist insbesondere mit Blick auf die Ausweitung der Vegetationsperioden aufgrund des Klimawandels überzogen. Die Herbstausbringung auf Ackerland muss aus Sicht der praktizierenden Landwirte weiterhin möglich sein, insbesondere auch in folgenden Fällen:

- Wintergetreide nach Getreidevorfucht
- Düngung zu früh gesättem Getreide wie Wintergerste generell
- Düngung zur Strohrotte
- Düngung vor Weizen nach Körnermaisstroh.

Gerade früh gesäte Kulturen weisen im Herbst Nährstoffbedarf auf. Dass die Düngung zu im Herbst angesäten Kulturen im Einklang mit der EU-Nitratrichtlinie zu bringen ist, zeigt das Aktionsprogramm in Österreich. Der Umweltbericht zur Düngeverordnung bestätigt zudem, dass die Ausbringungsverhältnisse in der Regel im Herbst günstiger sind als im Frühjahr und die Gefahr der Abschwemmung von Nährstoffen sowie Bodenverdichtungen vermieden werden können. Abbildung 18 bestätigt, dass die Feldarbeitstage in weiten Teilen Bayerns hinter denen anderer Regionen liegen.

Eine Beschränkung der Herbstdüngung auf 60 kg Gesamt-N und 30 kg Ammonium-N sowie eine Einrechnung der bisher nicht zu berücksichtigenden Mineraldünger-N-Menge ist mit Blick auf eine nötige Ausgleichsdüngung für Getreidestroh sowie den Bedarf der Zwischenfrucht bzw. Folgekultur (insbesondere auch beim Rapsanbau) nicht praxistauglich und muss erhöht werden.

Eine Flexibilisierung der Sperrfrist ist aufgrund unterschiedlicher natürlicher Gegebenheiten sowie der Ausweitung der Vegetationsperiode unerlässlich. Neben regionaltypischen Gegebenheiten sollten auch betriebsspezifische Besonderheiten wie Fruchtfolge etc. berücksichtigt werden können.

Eine Sperrfrist für feste Wirtschaftsdünger wie z.B. Festmist ist fachlich nicht nachvollziehbar und aus Sicht des BBV nicht notwendig, da diese überwiegend schwer verfügbaren organisch gebundenen Stickstoff enthalten.

Die bisherige Lagerkapazität von 6 Monaten darf nicht weiter ausgedehnt werden.

Die Sperrfrist für feste Wirtschaftsdünger sowie die damit einhergehende Lagerkapazität ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Regelungen schließen für professionelle Tierhaltungsbetriebe mit Festmistsystemen, Pferdehalter sowie Betriebe mit Spaltensystemen und ergänzenden einzelnen Festmistplätzen, aber erst recht für Betriebe, die einzelne Tiere zur Erhöhung der betrieblichen Vielfalt und Attraktivität (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof), als Hobby oder zum eigenen Bedarf auf Stroh halten, weit über das Ziel hinaus. Derartige praxisferne Vorgaben verdrängen insbesondere die kleinstrukturierte Tierhaltung und damit auch ein Stück Landeskultur. Wenn aufgrund von EU-Vorgaben dennoch eine Sperrfrist und damit einhergehend eine Mindestlagerkapazität eingeführt werden muss, ist dies so struktur- und landeskulturrell-verträglich wie möglich umzusetzen. Für feste Wirtschaftsdünger wird gemäß § 6 Absatz 7 eine Sperrfrist von 2,5 Monaten eingeführt. Eine Lagerkapazität von 4 Monaten ist daher überzogen und sollte auf die Dauer der Sperrfrist beschränkt werden. Bei der Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sollten zudem die bisher möglichen regelmäßig wechselnden Zwischenlagerstätten in der Feldflur angerechnet werden können, ähnlich wie dies in Österreich der Fall ist und von der EU auch als vereinbar mit der Nitratrichtlinie anerkannt wird.

## **Ausbringungstechnik und Einarbeitung**

### **Geplante Änderungen**

1. Grenzstreueinrichtungen nach DIN EN 13739-1 für Mineraldüngerstreuer ab 1. Januar 2020 verpflichtend.
2. Anforderungen an die Verteil- und Dosiergenauigkeit für erstmalig in Betrieb genommene Geräte müssen nach DIN EN erfüllt werden für Mineraldüngerstreuer, Flüssigmisttankwagen und Stalldüngerstreuer.
3. Unverzögliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland von organischen und organisch-mineralischen Düngern einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie von Harnstoff mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammonium-Stickstoff spätestens innerhalb von vier Stunden nach Ausbringung. Geprüft werden auch Alternativen zur Einarbeitungsfrist innerhalb von einer Stunde, zum Beispiel die Anwendung eines Ureasehemmstoffs bei der Düngung mit Harnstoffdüngern.
4. Ausnahme von der unverzüglichen Einarbeitung für Harnstoff, soweit diesem ein Ureasehemmstoff zugegeben ist.
5. Ausnahme von der unverzüglichen Einarbeitung für Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte.
6. Ausnahme von der unverzüglichen Einarbeitung für organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem TM-Gehalt von weniger als zwei Prozent.
7. Streifenförmige Ausbringung oder direkte Einbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern auf bestelltem Ackerland ab 1. Februar 2020.
8. Streifenförmige Ausbringung oder direkte Einbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern auf Grünland und Feldfutterbauflächen ab 1. Februar 2025.
9. Andere Methoden für die Düngemittelaufbringung können zugelassen werden, sofern diese zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen wie die in der DüV genannten.

10. Ausnahmen von den Vorgaben der streifenförmigen Aufbringung oder direkten Einbringung können genehmigt werden, sofern deren Einhaltung unmöglich oder unzumutbar ist, dabei muss zunächst geprüft werden, ob andere emissionsarme Ausbringungsverfahren eingesetzt werden können.
11. Verstöße gegen die Vorschriften zur Ausbringungstechnik, zur streifenförmigen Aufbringung und zum direkten Einarbeitungsgebot sind Ordnungswidrigkeiten.

Gemäß § 6 Abs. 1 sind organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten. Eine diskutierte weitere Verkürzung auf 1 Stunde ist aus praktischer Sicht nicht umsetzbar und wird abgelehnt. Stattdessen ist für den Vollzug der Einarbeitungsfrist eine flexible Handhabung notwendig. So sollten neben Witterungsumschwüngen auch weitere unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise technische Defekte jeweils im Einzelfall gewürdigt werden können, insbesondere wenn die Ausbringung bei passender Witterung mit geringen Verlusten vorgenommen wird. Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Einarbeitung vorliegt, ist auch die der Aufbringung folgende Witterung zu berücksichtigen. Insbesondere kann bei Regen oder bei einer Aufbringung bei niedrigen Temperaturen (z.B. am Abend) von geringen Ammoniakemissionen ausgegangen werden. Um einen praxistauglichen Vollzug zu ermöglichen, ist zumindest die Begründung zu § 6 Absatz 1 zu ergänzen.

Neben Festmist von Huf- und Klautieren sollten auch feste Gärrückstände von der Einarbeitungsfrist ausgenommen sein, da diese in der Verordnung durchgehend analog zu Festmist und Kompost behandelt werden.

Für spezielle Düngemittel wie Kartoffelfruchtwasser führt die Einarbeitungsfrist zu Problemen. Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion wird mit Spezialgeräten (nur 3 Geräte in ganz Bayern) mit einer enormen Flächenleistung von rund 100 ha pro Tag ausgebracht. Bei dieser Flächenleistung ist die Einarbeitung nicht innerhalb von vier Stunden zu organisieren. Hier sollten Ausnahmen wie bei Festmist oder Kompost bzw. im Einzelfall möglich sein.

Bei der Ausbringung und Einarbeitung von Düngemitteln sind praktikable Regelungen nötig. Emissionsmindernde Ausbringtechnik ist im Sinne der Landwirte. Eine pauschale Vorgabe der Technik durch die Düngeverordnung ist jedoch nicht zielführend. Einfache, eigenbetrieblich verfügbare Ausbringtechnik muss aus agrarstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie mit Blick auf einen ganzheitlichen Umweltschutz daher zeitlich unbegrenzt einsetzbar sein. Ein wichtiger Schritt ist hierzu auch die Ausnahme für Geräte mit vergleichbaren Emissionen. Wobei alternative Technik unserer Ansicht nach nicht nur anhand der bei der Ausbringung gemessenen Emissionen bewertet werden darf, sondern es sind darüber hinausgehende Umwelteffekte zu beachten, wie beispielsweise Ertragsunterschiede durch die Wahl der Technik oder bodenschonendere Ausbringmöglichkeiten.

Die in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen für naturräumliche und agrarstrukturelle Belange sind dringend notwendig. Dabei muss sichergestellt sein, dass in stark flächendeckend betroffenen Regionen (z.B. Bergregionen) Ausnahmen nicht nur einzelbetrieblich, sondern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch gemeinde- oder landkreisweit erteilt werden können.

Wie bereits ausgeführt, wird Spezialdünger wie Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeherstellung mit Spezialtechnik ausgebracht. Hierbei handelt es sich um Geräte mit Spezialdüsen an einem Gestänge. Eine Ausbringung mit der in Absatz 2 geforderten Technik ist aufgrund der Konsistenz des Düngemittels nicht möglich. Hier ist eine Ausnahme nötig.

## **Ausbringungsobergrenze**

### **Geplante Änderungen**

1. Ausweitung der für N aus tierischen Ausscheidungen geltende Ausbringungsobergrenze von 170 kg N ha<sup>-1</sup>a<sup>-1</sup> im Mittel aller Betriebsflächen auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger
2. Ausnahme: für die Kompostanwendung gilt eine Aufbringungsobergrenze von 510 kg N ha<sup>-1</sup> in drei Jahren
3. Ausnahme: für den Gewächshausanbau bezieht sich die Ausbringungsobergrenze nur auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
4. Derogationsregelungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und für Gärrückstände auf Acker- oder Grünlandflächen; diese werden erst nach einer Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission angewendet.

Der BBV erachtet eine Gleichbehandlung von Gülle und Gärresten für sinnvoll. Wie die Ausnahme für den Gewächshausanbau zeigt, ist jedoch die Grenze von 170 kg-N generell in Frage zu stellen, um eine sinnvolle Verwertung von organischem Dünger zu ermöglichen. Unabhängig davon geht die Ausweitung der 170 kg-N-Regelung über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinaus. Daher muss dringend eine praxistaugliche 250 kg-N Derogationsregelung eingeführt werden. Zudem stellt sich die Frage, warum eine Rückausnahme nur für den Gewächshausanbau erteilt wird.

## **Bagatellgrenzen, Ausnahmemöglichkeiten sowie Länderermächtigungen zur Abweichung von Vorschriften der Düngeverordnung**

### **Geplante Änderungen**

1. Im Regelfall: Anhebung der Bagatellgrenze im Vergleich zur DüV (2006).
2. Im Belastungsfall (Gebiete, in denen in einem Bereich oder im gesamten Grundwasserkörper mehr als 40 mg l<sup>-1</sup> Nitrat und ansteigende Tendenz des Nitratgehalts bzw. mehr als 50 mg l<sup>-1</sup> Nitrat festgestellt worden sind) sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durch Rechtsverordnung der Länder vorzuschreiben:
  - a. die Bagatellgrenze gilt nur für Betriebe bis zehn Hektar LF, Gemüse- und Sonderkulturbetriebe mit einem ha und einem Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von höchstens 500 kg N Betrieb<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>, sofern diese Betriebe keinen außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger oder Gärrückstand übernehmen und aufbringen,
  - b. der ermittelte Düngebedarf darf aufgrund nachträglich eintretender Umstände, wie z.B. Witterungsereignisse, nur um weniger als zehn Prozent überschritten werden,
  - c. in Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen muss der Gehalt an Nges und Nverf bzw. Ammonium-N vor Aufbringung gemessen werden,
  - d. der Nmin-Gehalt des Bodens ist für jeden Schlag/Bewirtschaftungseinheit (außer auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau) durch Untersuchung zu ermitteln,
  - e. es ist ein Gewässerabstand von mindestens fünf Meter bei N-Düngung einzuhalten,
  - f. bei stark hängigem Gelände ist ein Gewässerabstand bei N-Düngung von mindestens zehn Meter einzuhalten; die N-Aufbringungsregeln, wie die sofortige Einarbeitung bei unbestellten Ackerflächen, beziehen sich auf einen Gewässerrandstreifen von zehn bis 20 Meter Gewässerabstand,
  - g. die Sperrfrist im Gemüsebau wird um einen Monat verlängert,
  - h. ab 2020 gilt der Kontrollwert von  $\leq 40$  kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> im Durchschnitt von drei Jahren,
  - i. für flüssige Wirtschaftsdünger muss eine Mindestlagerkapazität von sieben Monaten nachgewiesen werden.
3. Zu erlassenden aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für Betriebe, die nachweislich den Kontrollwert von 35 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> unterschreiten.
4. Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass bei Teilnahme eines Betriebs an Agrarumweltprogrammen des betreffenden Landes auf Antrag bei der nach



Landesrecht zuständigen Stelle Ausnahmen von den aufgeführten Beschränkungen genehmigt werden können, sofern diese Programme in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen und auf der gesamten Betriebsfläche die gleiche Wirkung erzielen, wie die für den Belastungsfall angeführten Maßnahmen.

5. In anderen Gebieten (< 50 mg Nitrat l-1; > 40 mg Nitrat l-1 ohne steigende Tendenz) kann durch Rechtsverordnung der Länder bestimmt werden,
  - a. dass die Bagatelgrenze auf bis zu 30 ha LN, Gemüse- und Sonderkulturbetriebe mit drei ha und Betriebe mit einem jährlichen Anfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von  $\leq 110 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  die keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände übernehmen und aufbringen, erhöht wird,
  - b. die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren, feste Gärrückstände oder Komposte auf einen Monat verkürzt wird,
  - c. rinderhaltende Betriebe mit mehr als drei GV und ausreichend Grünlandfläche, um im Betrieb anfallende Gülle verwerten zu können, nur Lagerkapazitäten von sechs Monaten nachzuweisen haben,
  - d. ab 2020 für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost eine Lagerdauer von höchstens zwei Monaten nachgewiesen werden muss.
6. Befugnis in unbelasteten Gebieten gilt nicht für Gebiete mit mehr als 37,5 mg l-1 Nitrat und eine ansteigende Tendenz, dort müssen laut Grundwasserverordnung bereits Maßnahmen zur Trendumkehr erlassen werden
7. Die Landesregierungen können außerdem Vorschriften zum Vorzeige, Melde- und Mitteilungsprocedere im Zusammenhang mit dem Nährstoffvergleich und den Aufzeichnungspflichten erlassen.
8. Weitere neue Befugnisse der Düngehörden der Länder.

Der BBV sieht die vorgesehen Länderöffnungsklausel kritisch, erkennt jedoch an, dass Verbesserungen im Bereich der grünen Gebiete sowie bei Betrieben mit Agrarumweltmaßnahmen im Vergleich zu früheren Entwürfen aufgenommen wurden.

Der BBV lehnt eine aktuell diskutierte weitere Ausweitung der länderspezifischen Regelungen ab, da damit das Düngerecht noch weiter verkompliziert und unübersichtlicher wird.

Nach wie vor problematisch ist die vorgeschlagene Abgrenzung der Gebiete für die Länderöffnungsklausel. Es sollte nicht die Grundwasserkörpereinstufung nach EU-WRRL ausschlaggebend sein, da hierbei ein Grundwasserkörper bereits als schlecht eingestuft wird, sobald 20 % der Messstellen als schlecht eingestuft werden. D.h. im schlimmsten Fall werden 80 % des Grundwasserkörpers zu Unrecht von spezifischen Maßnahmen der Länder erfasst. Stattdessen sollten Maßnahmen für den Einzugsbereich einer Messstelle gelten. Zudem sollten weitere Aspekte wie Fließrichtung oder Niederschlagsmengen berücksichtigt werden.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

- URS -

Abgesandt

am: 07. Juni 2016

mit .....Anlagen

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstort: Berlin - 11055 Berlin

1) An den  
Generalsekretär des Deutschen  
Bauernverbandes  
Herrn Bernhard Krtsken  
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Dr. Robert Kloos  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL.

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 511-31114/0001

DATUM 07.06.2016

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, *Lieber Bernhard,*

für Ihr Schreiben vom 28. April 2016, in dem Sie darauf hinweisen, dass die deutsche und europäische Landwirtschaft seit einiger Zeit einer bedrohlichen wirtschaftlichen Situation ausgesetzt und Maßnahmen zur Entlastung des Agrarsektors notwendig sind, danke ich Ihnen.

Sie teilen mit, dass die Ausgaben für Düngemittel eine der größten Kostenpositionen für die Landwirtschaft sind und die Kosten für Düngemittel seit 1970 überproportional gestiegen sind. In Ihrem Schreiben haben Sie die Bitte zum Ausdruck gebracht, sich gegenüber der EU-Kommission für eine Abschaffung von Antidumpingzöllen und Zolltarifen auf Düngemittel einzusetzen, da diese den Markt von Wettbewerbern aus Drittstaaten abschotten würden.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Durchschnittspreise für mineralische Düngemittel in Deutschland stärkeren Schwankungen unterliegen. Gemäß den im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorliegenden Angaben bewegten sich die Preise für N-haltige Mineraldünger in den Wirtschaftsjahren 2005/06 bzw. 2014/15 zwischen 690 und 936 Euro je t N, mit Spitzen von 1059 bzw. 1060 Euro je t N in den Wirtschaftsjahren 2008/09 und 2011/12. Allerdings zeigen aktuelle Daten zu Einkaufspreisen der Landwirtschaft für N-haltige Düngemittel, dass sich diese im Vergleich zu den Vormonaten und zum Vorjahr deutlich verringert haben. So haben sich die Preise je Kilogramm Stickstoff im Monat April gegenüber dem Vorjahr bei Kalkammonsalpeter um ca. 16 % und bei Harnstoff um ca. 25 % verringert (Bezug: ab 10 t ab Handelslager, lose). Ursachen sind wohl eine geringere Düngernachfrage aufgrund niedriger Erlöse für Agrarprodukte und niedrige Rohölpreise.

Gemäß Angaben von Eurostat liegen die Kosten für Düngemittel und Bodenverbesserer in der Gesamtkostenbetrachtung für die Landwirtschaft 2015 bei ca. 6 %. Nach den Ergebnissen des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft betragen die Ausgaben in Haupterwerbsbetrieben für Düngemittel rund 4,5 % der betrieblichen Aufwendungen; der Anteil ist somit eher gering.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass bei Importen aus Nicht-EU-Staaten lediglich die mineralischen Stickstoffdünger von den Zolltarifen von 6,5 % betroffen sind und es für wichtige Lieferländer wie Norwegen (Yara), Türkei u.a. keine Zölle gibt. Derzeit bestehen Antidumpingzölle nur für ein Ammoniumnitratdüngemittel aus Russland.

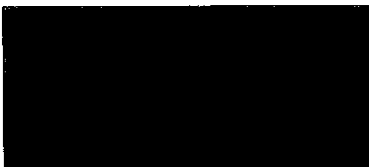
Soweit im BMEL bekannt, lag im Jahr 2013/14 der landwirtschaftliche Verbrauch von Stickstoff in West- und Osteuropa bei 11,3 Mio. t N. Bei einer industriellen Stickstoff-Produktion in diesen Ländern in Höhe von 10,5 Mio. t N beläuft sich der (rein rechnerische) Anteil von Importen am Gesamtverbrauch auf unter 10 %.

Aufgrund dieser Sachverhalte dürften die deutschen und auch die europäischen Landwirte kaum spüren, ob es (Antidumping-)Zölle gibt oder nicht und der Einfluss auf die Preisentwicklung für Düngemittel dürfte kaum erkennbar sein. Es kann daher wohl eher davon ausgegangen werden, dass die jährliche Entlastung der Landwirtschaft und der Nettowohlfahrtsgewinn gering wären, zumal auch nicht sicher ist, dass der Handel mögliche Einsparungen in der Handelskette weitergeben würde.

Die von Ihnen zitierte Studie des International Food Policy Research Institute wurde im Auftrag des irischen Bauernverbandes erstellt. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Situation in Irland nur teilweise mit der in Deutschland vergleichbar ist. Während in Irland verstärkt Ammoniumnitrat gedüngt wird, werden in Deutschland mengenmäßig insbesondere Kalkammonsalpeter und Harnstoff eingesetzt. Ein Wegfall des Antidumpingzolls auf den Ammoniumnitratdünger würde sich in Deutschland somit nur sehr gering auswirken. Im Gegensatz zur Situation in Deutschland werden in Irland keine Düngemittel mehr produziert. Die Lieferungen erfolgen überwiegend aus dem EU-Raum. Relevante Mengen werden aber auch aus Russland geliefert. Dies unterstreicht ebenso die größere Betroffenheit von Irland.

Sehr geehrter Herr Krüsken, ich stimme Ihnen zu, dass wir die deutsche Landwirtschaft entlasten müssen. Das BMEL würde sich einer Abschaffung des Einfuhrzolls auf Stickstoffdüngemittel nicht verschließen, wenn die EU-Kommission einen solchen Vorschlag unterbreitet. Bisher liegt hierzu jedoch kein konkreter Vorschlag vor. Die EU-Kommission muss dabei natürlich auch alle übrigen Aspekte des europäischen Binnenmarkts in die Entscheidung einbeziehen. Darüber hinaus muss die Haltung innerhalb der Bundesregierung mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft abgestimmt werden, was einen gewissen Zeitbedarf erfordert. Insoweit plädiere ich für schnelle und unmittelbar wirksame Maßnahmen, wie wir sie bereits auf den Weg gebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen



**DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND**

GENERALSEKRETÄR

Staatssekretär des  
Bundesministeriums für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Herrn Dr. Robert Kloos  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 275  
Telefax (030) 31 904 - 196  
b.kruesken@bauernverband.net

Berlin, 28. April 2016

GS-160-2016

**Zölle für Düngemittelimporte**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

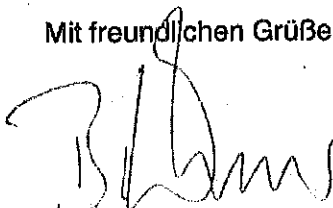
die deutsche und europäische Landwirtschaft ist seit geraumer Zeit einer gravierenden Preismisere und bedrohlichen wirtschaftlichen Situation ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Entlastung des Agrarsektors äußerst dringlich. Die Ausgaben für Düngemittel sind eine der größten Kostenpositionen für die Landwirtschaft. Sie lagen im Jahr 2014 EU-weit bei 19,2 Mrd. Euro. In nicht unerheblichem Maße wirken sich dabei EU-Zölle auf Düngemittelimporte aus. Der Deutsche Bauernverband fordert daher, diese Zölle zu überprüfen.

Die Kosten für Düngemittel für landwirtschaftliche Betriebe sind in der Vergangenheit überproportional gestiegen. Während im Zeitraum 1970 bis 2002 die Düngemittelpreise beispielsweise in Brasilien um 65 % zurückgegangen sind, stiegen sie in Westeuropa um 123 %. Auch der jüngste Rückgang der Energiepreise hat sich nicht in einem entsprechenden Rückgang der Düngemittelpreise ausgewirkt. Die hohe Konzentration im Düngemittelsektor gepaart mit einer immer stärkeren vertikalen Integration verhindert einen funktionierenden Wettbewerb auf dem europäischen Düngemittelmarkt. Antidumpingzölle von 32,83 Euro/t bis 47,07 Euro/t und Zolltarife von 6,5 % schotten den Markt von Wettbewerbern aus Drittstaaten ab. In einem globalen Getreidemarkt stellt dies für die europäischen Landwirte einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil dar. Entgegen den Möglichkeiten am Getreidemarkt ist eine Risikoabsicherung für Landwirte am Düngemittelmarkt nicht möglich.

Eine Studie des International Food Policy Research Institut (IFPRI)<sup>1</sup> prognostiziert, dass mit einer Abschaffung der EU-Zölle auf Düngemittel die inländischen Düngemittelpreise um durchschnittlich 5,3 % zurückgehen würden. Dies hätte eine jährliche Entlastung der europäischen Landwirtschaft um 920 Mio. Euro und einen Nettowohlfahrtsgewinn für die EU von 481 Mio. Euro zur Folge. Zudem würden je nach Szenario zwischen 17.000 und bis zu 100.000 Arbeitsplätze im Agrarsektor der EU inkl. Agribusiness geschaffen. Nicht zuletzt würde ein Import von Düngemitteln mit geringeren Cadmlumgehalten ermöglicht, die ohne aufwendige Aufarbeitung den künftigen Anforderungen des EU-Düngemittelrechts entsprechen würden.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, die Abschaffung von Zöllen auf Düngemittel würde die heimische Landwirtschaft unmittelbar entlasten. Eine solche Maßnahme wäre zügig durchführbar und brächte der EU darüber hinaus Netto-Wohlfahrtsgewinne ein. Wir bitten Sie daher, sich gegenüber der EU-Kommission für eine Abschaffung von Zöllen auf Düngemittel einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Krüskens

---

<sup>1</sup> <https://www.ifpri.org/publication/effects-import-duty-elimination-eu-fertilizer-market>



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstplatz Berlin - 11055 Berlin

1. An den  
Präsidenten des Landesbauernverbandes  
Brandenburg e. V.  
Herrn Henrik Wendorff  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

- VPS -

**Abgesandt**  
am: 30. April 2019  
mit.....Anlagen

**Dr. Hermann Onko Aeikens**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 64, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 711-31104/0004

DATUM 26. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihren Hinweis auf Ihr Schreiben an Frau Bundesumweltministerin Schulze. Die darin beschriebenen Probleme für den Ökolandbau bei einer erneuten Änderung der Düngerverordnung sind im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt. Wir haben uns daher in den Verhandlungen stets für Erleichterungen eingesetzt. Frühzeitig haben wir Kontakt zu Gemüsefachberatern aufgenommen und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Ich weiß, dass Gemüsebetriebe des ökologischen Landbaus nur organische stickstoffhaltige Düngemittel verwenden und nach der EG-Ökoverordnung auch nur maximal 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln im Betrieb ausbringen dürfen.

In den Verhandlungen mit dem Bundesumweltministerium haben wir uns zunächst darauf verständigt, dass Ökobetriebe in belasteten Gebieten künftig eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Obergrenze in Höhe von 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln erhalten sollen. Die Betriebe könnten dann zwischen einer schlagbezogenen 170 kg N/ha-Grenze oder einer 140 kg N/ha-Grenze im Betriebsdurchschnitt wählen.

Mit diesem Kompromiss dürfte den Sorgen des ökologischen Gemüseanbaus weitgehend Rechnung getragen werden. Grundsätzlich besteht auch im ökologischen Gemüseanbau bei einer hohen Zufuhr von Stickstoff die Gefahr des Austrags von Nitrat ins Grundwasser, so dass auch hier Anstrengungen für den Gewässerschutz zu unternehmen sind.

Hinsichtlich der Reduzierung des Düngedarfs um 20 Prozent sind wir derzeit in intensiven Beratungen mit den Ländern. Hierzu müssen wir der EU-Kommission zunächst wirkungsgleiche Alternativen vorlegen, um von der Vorgabe abweichen zu können.

Bei einem möglichen Düngeverbot im Herbst zu Raps und Zwischenfrüchten in den mit Nitrat besonders belasteten Gebieten ist zu beachten, dass die EG-Nitratrichtlinie eine Düngung nur erlaubt, wenn ein Nährstoffbedarf der Pflanze besteht und Austräge in das Grundwasser weitgehend verhindert werden.

Aus Sicht der Europäischen Kommission dienen Zwischenfrüchte ohne Futternutzung der Aufnahme des im Boden verbliebenen Reststickstoffs der Vorkultur und des im Herbst und Winter durch Mineralisierung organischer Bodensubstanz freigesetzten Stickstoffs. Damit schützen Zwischenfrüchte das Grundwasser vor Nitratreinträgen in der Zeit der Grundwasserneubildung. Wenn Zwischenfrüchte als Futter genutzt werden sollen und somit auch ein entsprechender Ertrag erzielt werden soll, wird die Düngung auch in belasteten Gebieten weiterhin zulässig sein.

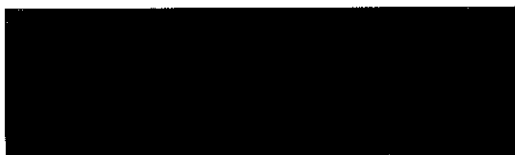
Zudem konnten wir bei der Abstimmung des der Europäischen Kommission übermittelten Rechtstextes nach schwierigen Verhandlungen erreichen, dass künftig der Zwischenfruchtanbau nicht verpflichtend vor allen Sommerkulturen in den belasteten Gebieten vorgeschrieben werden soll. Nach Kulturen mit einem späten Erntezeitpunkt (nach dem 1. Oktober) und auf Standorten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 mm beträgt, soll ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich sein. Damit konnte aus meiner Sicht ein wesentlicher Kritikpunkt des Berufsstandes ausgeräumt werden.

Das BMEL ist bei der Reduzierung des zulässigen Phosphat-Saldos auf hoch und sehr hoch mit Phosphat versorgten Böden der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe gefolgt, die mit der Evaluierung der Düngeverordnung beauftragt war. Sie hatte hinsichtlich dieser Empfehlung festgestellt, dass die Nährstoffversorgung der Pflanzen durch die Reduzierung nicht beeinträchtigt wird. Die Empfehlung der Evaluierungsgruppe wird auch durch die gemeinsame Stellungnahme der wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik und Düngungsfragen des BMEL und des Sachverständigenrates für Umweltfragen unterstützt, die künftig eine weitergehende Beschränkung der Phosphatdüngung fordern.

Die Regelung, dass auf hoch versorgten Böden noch bis in Höhe der Phosphatabfuhr von der Fläche gedüngt werden kann, führt zwar grundsätzlich zu einer Beschränkung der Phosphatdüngung dieser Flächen. Sie bedeutet aber gleichzeitig auch Rechtssicherheit für betroffene Landwirte, da die Phosphatdüngung auf hoch versorgten Böden in der geltenden Düngeverordnung bislang nicht ausdrücklich geregelt war. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass von zuständigen Behörden in den Ländern – ausgehend von den Düngeempfehlungen des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) – die Phosphatdüngung oberhalb des anzustrebenden Phosphatgehalts des Bodens (Versorgungsstufe C) in einigen Fällen begrenzt oder ganz untersagt wurde.

Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Regelungen ist weiterhin zu beachten, dass Phosphat neben Stickstoff die Hauptursache für die Eutrophierung von Oberflächengewässern ist. Durch den Ausbau der Kläranlagen kommen mittlerweile mehr als 50 % des Phosphateintrags in Oberflächengewässern aus der Landwirtschaft. Der Eintrag erfolgt überwiegend über Bodenpartikel als Folge von Erosionsereignissen. Je höher die Gehalte im Boden sind, umso höher sind auch die Einträge. Sehr hoch mit Phosphat angereicherte Böden tragen somit bei Erosionsvorgängen erheblich zur Phosphatbelastung von Oberflächengewässern bei. Daraus ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein erheblicher Druck auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es ist ein besonderes Anliegen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, die Phosphatgehalte dieser Böden schrittweise wieder abzusenken.

Mit freundlichen Grüßen





Landesbauernverband Brandenburg e.V.  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel 03328/319201  
Fax 03328/319205

e-mail: [info@lby-brandenburg.de](mailto:info@lby-brandenburg.de)  
[wendorff@lby-brandenburg.de](mailto:wendorff@lby-brandenburg.de)

Schreiben vom 19.03.2019

Sehr geehrte Frau Schulze,

ich schreibe Ihnen in großer Sorge um die Durchführbarkeit einer praxisgerechten, organischen Düngung und damit um die ökologisch und ökonomisch gute fachliche Praxis im Ökolandbau. Ihr Haus hat der zuständigen Europäischen Kommission am 31. Januar weitere Verschärfungen der im Jahr 2017 novellierten Düngeverordnung angekündigt. Die für die „Roten Gebieten“ vorgesehenen Maßnahmen würden eine bedarfsgerechte organische Pflanzenernährung vor allem der Starkzehrer im ökologischen Gemüseanbau aber auch von frühen Ackerbaukulturen wie zum Beispiel Winterraps und Wintergerste verhindern. Immerhin 12 % der Erlöse im deutschen Ökolandbau stammen aus der Gemüseerzeugung und weitere Erlöse aus den genannten Winterfrüchten. Diese Kulturen werden zukünftig in den „Roten Gebieten“ nicht mehr anbaufähig sein oder wie zum Beispiel bei den Kohlarten, wie Zucchini und Spinat nicht mehr zu marktfähigen Qualitäten erzeugt werden können. Damit wird es zu einer Abwanderung der Biogemüseerzeugung und nährstoffintensiverer Ackerbaukulturen aus Deutschland in andere Länder kommen. Ökoackerbau wird gerade in vorbelasteten Gebieten enorm erschwert werden.

Sorgen bereiten mir auch die bereits in der Novelle 2017 verankerten strengen Phosphatgrenzwerte (Versorgungsstufe C), die den Einsatz von Komposten und Geflügeldung stark einschränken. Damit gefährdet man in vielen Fällen die Kreislaufwirtschaft zwischen Tierhaltung und Ackerbau und somit ein Kernelement des Ökolandbaus. Komposteinsatz ist unstrittig besonders wertvoll, insbesondere um den Humusgehalt der Böden zu steigern und damit zur Erreichung von Klimazielen innerhalb der Landwirtschaft beizutragen.

Zusammenfassend wirken folgende Regelungen im Ökoackerbau erschwerend und nicht fördernd:

- Schlagbezogene Begrenzung der jährlichen organischen Stickstoffdüngung auf 170 kg N/ha, in Kombination mit 20% Abschlag vom Düngebedarf verhindert den Anbau vieler Gemüsekulturen
- ein Verbot der organischen Herbstdüngung beeinträchtigt u.a. den Anbau von Raps und Wintergerste
- verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen führt zur Verschärfung von Flächenkonkurrenz, es können nicht mehr zwei Gemüsekulturen im Jahr angebaut werden
- eine Beschränkung der Phosphorgehalte auf Versorgungsstufe C behindert und verhindert in vielen Gebieten den Komposteinsatz und insbesondere die Düngung mit Geflügeldung

Organisch gebundener Stickstoff ist im System Ökolandbau ein hohes Gut. Ökolandwirte sind aus wirtschaftlichen und aus ökonomischen Gründen bestrebt, dass kein organischer Stickstoff verloren geht. Eine Kompensation der zukünftig vorgeschriebenen Mangelernährung durch mineralische Stickstoffdünger ist nicht möglich. Ich bitte Sie daher eindringlich, bei der Neugestaltung der Düngeverordnung die Belange einer guten fachlichen Praxis des Ökolandbaus, aus vorgenannten Gründen, zu berücksichtigen. Zum Abschluss gestatten Sie mir noch zwei Bitten, uns Bauern bei der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten zeitlich deutlich mehr Raum zu gewähren und bei den Sanktionen die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Wendorff  
Präsident des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V.  
und DBV-Ökolandbau-Beauftragter



**Landvolk Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.

Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
BMEL - Standort Bonn  
Referat 511  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

**Der Hauptgeschäftsführer**



26.11.2016

**„Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V., ist die Interessenvertretung von mehr als 40.000 aktiven landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen. Nahezu jeder dieser Betriebe ist vom Entwurf der neuen Düngeverordnung betroffen. Wir vertreten nach unserer Satzung im Auftrag unserer Kreisverbände die Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen u. a. in Bezug auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen. Diese Interessen sind durch die Düngeverordnung unmittelbar oder mittelbar in besonderem Maße betroffen.

Fast 60 % der niedersächsischen Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Schon vor diesem Hintergrund hat unsere Landwirtschaft einen erheblichen Einfluss auf die Umwelt, nicht nur in Bezug auf die Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist nach der Automobilindustrie der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Niedersachsen. Unseren Mitgliedern ist bewusst, dass die Berücksichtigung von Umweltbelangen zu den drei Säulen einer nachhaltigen Wirtschaftsweise gehört. Zu einer nachhaltigen Landnutzung und der gesellschaftlichen Ansprüche, die in § 1 Nr. 1 und 2 des Düngegesetzes festgelegt sind, gehört aber auch, die Ernährung der Nutzpflanzen sicherzustellen und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Eine zeit- und bedarfsgerechte Düngung ist für eine ordnungsgemäße Bodennutzung daher unverzichtbar und für uns nicht verhandelbar.



Darüber hinaus weisen wir vorab ausdrücklich darauf hin, dass Steigerungen gesetzlicher Anforderungen immer mit angemessenen Übergangsfristen für die notwendigen Anpassungen verbunden sein müssen. Dieses Grundrecht des Vertrauensschutzes muss auch in der neuen Düngeverordnung hinreichend berücksichtigt werden. Für höhere bürokratische Aufwendungen in den Betrieben muss es eine gute Begründung über die Notwendigkeit geben und eine angemessene Differenzierung. Weiterhin sind in Bereichen mit einem fortwährenden technischen Fortschritt, Detailregulierungen in Verordnungen völlig ungeeignet. Das betrifft z. B. den Düngebedarf und den Nährstoffentzug von Kulturpflanzen, die sich durch Züchtungsfortschritt ständig verändern. Schon in diesen drei grundsätzlichen Punkten sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf am Entwurf.

Durch die geplanten Änderungen der Düngeverordnung sind in nahezu jedem Betrieb kurzfristig neue Auflagen umzusetzen. Einige der Veränderungen können nach unserer Einschätzung zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Produktionsfunktion der Böden und die Bodenfruchtbarkeit führen. Außerdem werden zusätzliche bürokratische Verpflichtungen und anderweitige Anforderungen auferlegt, die aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwands und der Mehrkosten derzeit wirtschaftlich und auch aus anderen Gründen (z. B. Dauer von Genehmigungsverfahren oder fehlende Zupachtmöglichkeiten) in den Betrieben nicht innerhalb der gesetzten Fristen umsetzbar sind. Bei vielen der nachstehend aufgeführten Anforderungen fehlt es an hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungen für die Düngebehörde, im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzbarkeit und wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit angemessene Anpassungsfristen einzuräumen. Teilweise sind auch die angeblichen Umweltvorteile nicht erkennbar, mit denen die Änderungen begründet werden. Wir befürchten im Gegenteil, dass bestimmte Vorgaben, die eine Steigerung der Düngeeffizienz bewirken sollen (z. B. die so genannte plausibilisierte Feld-Stallbilanz für Halter von Wiederkäuern oder pauschale Ausbringungssperrfristen) zu erheblichen Nachteilen für Biodiversität, Landschaft oder die Bodenfruchtbarkeit führen.

#### **Zur Art der Düngebedarfsberechnung bei Stickstoff und der daraus folgenden schlagbezogenen N-Ausbringungsobergrenze (§ 4 Absatz 1 und 2)**

Die zukünftig vorgeschriebene Methodik zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung (§ 4 Absatz 1 und 2) ist zu starr an vorgegebene Tabellenwerte gebunden. Es wird dadurch ein erhebliches Risiko von Berechnungsfehlern und damit Sanktionsrisiken geschaffen, die ein Landwirt nur über zusätzliche, teure EDV-Unterstützung oder externe Beratung abmildern kann. Zudem ist eine Feinsteuerung der N-Zufuhr während der Vegetation mit modernen Verfahren (z. B. Sensoren, Pflanzenanalysen) nur unter der Bedingung zulässig, dass sich kein höherer Düngebedarf als nach den Tabellenwerten ergibt. Zulässig ist eine Überschreitung des kalkulatorischen Düngebedarfs nur bei nachträglichen, nicht vorhersehbaren Ereignissen bzw. Be-

standsentwicklungen. Daraus ergeben sich Einschränkungen, die in den Betrieben zu erheblichen Ertrags- und Qualitätsrisiken führen können. Wir fordern, dass diese Beschränkung aufgehoben wird und für anerkannte, alternative Methoden der Düngebedarfsermittlung auch planmäßige Zuschläge zu dem kalkulatorischen Wert nach Düngeverordnung zulässig sind.

**Fehlende Bedarfszuschläge für Böden mit schlechtem N-Nachlieferungsvermögen (z. B. Marschböden) (Anlage 4, Tabelle 1 – 7)**

Gegenüber den derzeit in Niedersachsen geltenden fachbehördlichen Empfehlungen zur Ermittlung des Düngebedarfs im Ackerbau ist zukünftig eine ertragsabhängige Stickstoff-Sollwertmethode vorgeschrieben, die es nicht mehr ermöglicht, Korrekturzuschläge für Standorte mit schlechtem Nachlieferungsvermögen (z. B. Marschböden) zuzulassen. Davon ist der Anbau auf mehreren zehntausend Hektar schwerer Böden in Niedersachsen betroffen, mit der Folge von erheblichen Ertrags- und Qualitätseinbußen. Die von der LWK Niedersachsen empfohlenen Zuschläge sind durch konkrete Versuchsergebnisse belegt. Wir fordern daher für diese Standorte die Aufnahme eines Korrekturzuschlages beim Düngebedarf von Winterweizen von bis zu 60 kg N/ha, für Winterraps und alle Wintergetreidearten bis zu 40 kg N/ha und für Mais von 20 kg N/ha.

**Zu den Abzügen wegen N-Nachlieferung der organischen Düngung des Vorjahres (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)**

Abzüge vom Stickstoffbedarfswert für eine N-Nachlieferung aus der organischen Düngung auf Ackerflächen (Zeile 9 der Tabelle 1 der Anlage 4) sind aus fachlicher Sicht nur gerechtfertigt, sofern organische Düngemittel einschließlich von Wirtschaftsdüngern zuvor über mehrere zurück liegende Jahre aufgebracht wurden. In Ackerbaubetrieben ohne nennenswerte eigene Tierhaltung, die aus guten Gründen von fast ausschließlichem Mineraldünger-einsatz auf eine Kombination von Wirtschaftsdünger und Mineraldünger umstellen möchten, liegt dieser Fall nicht vor. Diese Betriebe müssen die Gewissheit haben, bei zunächst noch ausbleibenden sicheren Nachlieferungen aus dem organisch gebundenen Stickstoff entsprechend weiter mineralisch nachdüngen zu dürfen. Die vorgeschriebene pauschale Berücksichtigung der N-Nachlieferung bereits bei erstmaliger organischer Düngung, die in einschlägigen Versuchsergebnissen bisher nicht belegt werden konnte, lässt das zukünftig nicht mehr zu. Die Regelung behindert die Entwicklung einer konsequenten Nährstoffkreislaufwirtschaft in Ackerbaubetrieben und verhindert damit die Ausschöpfung von erheblichen Einsparungspotenzialen bei Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Mineraldüngerherstellung. Die positiven Wirkungen organischer Dünger für Bodenleben und -struktur, die Humuserhaltung und das Wasserhaltevermögen sowie mittelfristig auch eine Verbesserung der Ertragssicherheit werden ebenfalls nicht erreicht, wenn Ackerbaubetriebe durch eine tatsächlich nicht

sofort feststellbare aber gleichwohl anrechnungspflichtige N-Nachlieferung vom Einsatz dieser Dünger abgeschreckt werden. Wir fordern auch im Interesse der Förderung der Bodenfruchtbarkeit und zum Klimaschutz, dass ein verpflichtender Abschlag vom Stickstoffbedarfswert für die N-Nachlieferung einer organischen Düngung des Vorjahres erst bei mehrjähriger Aufbringung erforderlich wird.

#### **Zu den Stickstoffbedarfswerten für Dauergrünland bei 3- bis 4-Schnittnutzungen sowie bei Weiden (§ 4 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4, Tabelle 8 - 12)**

Die Stickstoffbedarfswerte für Grünland einschließlich von Weiden und Mähweiden (Anlage 4, Tabelle 9 und 10) liegen teilweise erheblich unter dem Niveau der bisherigen fachbehördlichen Empfehlungen der LWK Niedersachsen. Das gilt vor allem für beweidete Flächen (Weiden und Mähweiden) aller Intensitäten und Ertragserwartungen, aber auf Standorten mit mittlerer Ertragserwartung von 80 bis 90 dt Trockenmasse auch bei reiner Schnittnutzung. Nach Abzug der vorgeschriebenen Abschläge für die N-Nachlieferung aus dem Boden und aus einer organischen Vorjahresdüngung liegt der zukünftige Stickstoff-Düngebedarf auf solchen Standorten im Ergebnis um 15 bis über 30 % niedriger als bisher von der Officialberatung empfohlen und von der Düngbehörde als bedarfsgerecht anerkannt wurde. Diese Absenkung wird zu Lasten der für die betroffenen Futterbaubetriebe notwendigen Graserträge, vor allem aber auch der Futterqualität gehen. Wir werden unsere Beratungsempfehlungen zur Grünlandnutzung daher anpassen müssen und die Betriebe zu einer deutlichen Nutzungsintensivierung aufrufen müssen. Viele Betriebe werden ihre bisherige Form und Intensität der Weidehaltung nicht beibehalten können, sondern auf möglichst allen betroffenen Flächen zu einer häufigeren Schnittnutzung und regelmäßiger Neueinsaat mit hochertragreichen Gräsermischungen übergehen müssen. Damit entstehen den Landwirten erhebliche Mehrkosten für die Futterbergung und -konservierung und es wird zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur- und Klimaschutz führen. Der noch bestehende Weidegang wird zukünftig nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich sein. Damit diese negativen Effekte der neuen Vorgaben für die Futterbaubetriebe und auch die Umwelt sowie das Landschaftsbild nicht entstehen und die von der Allgemeinheit gewünschte Weidehaltung aufrechterhalten bzw. wieder ausgebaut werden kann, fordern wir in Anlage 4, Tabelle 9 eine deutliche Anhebung der N-Bedarfsnormen für die mittleren Nutzungsintensitäten von 80 bis 90 dt/ha und für alle Weideflächen mindestens auf das bisher in Niedersachsen empfohlene Niveau (siehe Anlage).

#### **Zu den Abzügen wegen N-Nachlieferung der organischen Düngung des Vorjahres bei Dauergrünland (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4)**

In aller Regel erfolgt die Nährstoffzufuhr zu Grünlandflächen zu einem erheblichen Teil durch Wirtschaftsdünger. Eine N-Nachlieferung aus der Anwendung von organischen Düngemitteln in Höhe von pauschal 10 % der im Vorjahr aufgebrauchten Gesamt-N-Menge (Zeile 9 der Tabelle 8 der Anlage 4) ist bei Dauergrünland fachlich gleichwohl nicht gerechtfertigt. Auf Dauergrünland verlaufen die Mineralisationsprozesse des organisch gebundenen Stickstoffs mangels Bodenbearbeitung deutlich anders als bei Ackerflächen und zudem erfolgt eine erhebliche N-Immobilisierung in der Grasnarbe (u.a. in der Wurzelmasse). Dieser Stickstoff steht weder als Nährstoffquelle für den Aufwuchs zur Verfügung noch besteht eine Auswaschungsgefahr. Die zukünftig vorgeschriebene Anrechnung der N-Nachlieferung verpflichtet die Landwirte mit Dauergrünland, die Stickstoffzufuhr auf ihren Grünlandflächen um durchschnittlich bis zu 15 kg Stickstoff pro Hektar zu reduzieren. Das wird zu sehr deutlichen Ertrags- und Qualitätsverlusten führen und ist für den Gewässerschutz ohne erkennbaren Nutzen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung der Regelung über die N-Nachlieferung aus der Wirtschaftsdünger-Vorjahresdüngung von Wiesen und Weiden.

**Zu den Abzügen wegen einer angenommenen N-Nachlieferung aus dem Boden bei Grünlandflächen auf Moorstandorten (Anmoor, Niedermoor, Hochmoor) (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 4 Tabelle 11)**

Mindestens 35 % des Dauergrünlands in Niedersachsen befinden sich auf entwässerten Moorstandorten. Teilweise werden die Flächen als extensive Weide bzw. mit nur zwei Schnitten und Nachweide genutzt, teilweise erfolgt aber auch eine intensive Nutzung. Der für die jährlich wiederkehrende Stickstoffnachlieferung aus dem Boden festgesetzte Wert von 50 kg/ha bei Anmoor und Hochmoor und 80 kg/ha bei Niedermoor (Zeile 12 der Tabelle 8 der Anlage 4) würde dazu führen, dass auf diesen Flächen keine oder nur noch eine sehr geringe N-Zufuhr zulässig ist. Die höchstzulässige N-Düngung liegt damit deutlich unter dem jährlichen Nährstoffentzug. Als Konsequenz ist bereits nach wenigen Jahren eine extreme Aushagerung der Grünlandflächen auf Anmoor- oder Moorstandorten mit entsprechenden Folgen für Erträge, Qualität und Narbenzusammensetzung zu erwarten. Damit verstoßen die hohen Abschläge für die völlig überschätzten Stickstoffnachlieferungen gegen das Ziel der EU-Nitratrichtlinie und des Düngerechts nach einem Gleichgewicht zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffbedarf. Die Düngeverordnung führt auf solchen Flächen zu einer Zwangsextensivierung und zu einer nicht nachhaltigen Bewirtschaftung. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter dieser rechtmäßig für die landwirtschaftliche Nutzung kultivierten Flächen werden damit in unzulässiger Weise in ihren Eigentumsrechten eingeschränkt. Wir fordern, dass in der Düngeverordnung auch für organische Böden eine Regelung getroffen wird, die eine angemessene Düngung bis zur Höhe des tatsächlichen Entzuges ermöglicht.

### **Zur zukünftigen Dokumentationspflicht der N-Düngebedarfsermittlung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 4 Absatz 1 und 2)**

Für viele Betriebe in Niedersachsen, die sich bisher an der von der LWK Niedersachsen erarbeiteten und behördlich empfohlenen Sollwertmethode orientiert haben, erwarten wir, dass auch der zukünftige Kontrollwert von 50 kg Stickstoff /ha und 10 kg Phosphat/ha sicher eingehalten werden kann. Für diese Betriebe ergeben sich durch die neuen Bedarfsberechnungsvorgaben keine Umweltvorteile, in einigen Fällen sind sogar Ertrags- und Qualitätsminderungen zu erwarten. Bei Landwirten, die in der Vergangenheit gezeigt haben, dass sie den zukünftigen Kontrollwert von 50 kg Stickstoff /ha und 10 kg Phosphat/ha sicher eingehalten haben, sind die Dokumentationspflicht und das neue Bedarfsermittlungsschema nicht notwendig und daher überzogen. Wir fordern, dass solche Betriebe bei einem derartigen Nachweis von der bürokratischen Dokumentationspflicht ihrer Düngebedarfsermittlung befreit werden.

### **Zur Ausbringungsobergrenze für Phosphat bei Acker- oder Grünlandflächen in der Phosphorversorgungsstufe D oder E (hoch oder sehr hoch mit Phosphat versorgte Böden) (§ 3 Absatz 7)**

Sehr viele niedersächsische Nutztierhalter bewirtschaften in erheblichem Umfang Acker- und Grünlandflächen mit Bodenphosphatgehalten von mehr als 20 mg/100 g Boden (CAL-Methode). Der überwiegende Anteil dieser Flächen ist im niedersächsischen Flachland gelegen. Auf diesen Flächen besteht kein oder allenfalls ein sehr geringes Risiko eines Eintrags von Phosphat in Oberflächengewässer durch Wassererosion. Bei sehr vielen Flächen besteht wegen der Sorptionsfähigkeit des Bodens auch kein Risiko einer Auswaschung und Eintrags von Phosphat in Oberflächengewässer über eine Rohrdränung. Phosphat wird nicht ins Grundwasser ausgewaschen. Der in der Düngeverordnung vorgeschriebene Gewässerabstand trägt bereits erheblich zur Reduzierung des Risikos eines direkten Eintrags in Oberflächengewässer bei. Teilweise legen unsere Mitglieder im Rahmen des Greening bereits gezielt ungedüngte, begrünte Brachstreifen an diese Gewässer. Diese Aktivitäten sollten stärker als bisher unterstützt werden, da solche Maßnahmen tatsächlich einen effektiven Schutz von Oberflächengewässern vor Einträgen von im Boden gebundenem Phosphat bieten. Auch Dauergrünlandflächen sind von der Neuregelung betroffen, obwohl es hier überhaupt kein Erosionsrisiko und in vielen Fällen auch kein Austragsrisiko über Dränwasser gibt. Die zukünftige Ausbringungsobergrenze für Phosphat berücksichtigt nicht, dass sich bei Dauergrünland mangels regelmäßiger Durchmischung ein „kopflastiges“ Nährstoffprofil herausbildet und die höheren Phosphatgehalte nur in der obersten Bodenschicht von wenigen Zentimetern vorzufinden ist, auf die sich die Bodenprobenahme bei Dauergrünland beschränkt. Hier ist als Anpassungsreaktion eine Grünlanderneuerung die einzige Wahl für die Betroffenen, auch wenn dieses unter pflanzenbaulichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich und

unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Klimaschutzes mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann.

Nach derzeitigem Düngerecht gilt ein Phosphatüberschuss von bis zu 20 kg/ha und Jahr noch als zulässige gute fachliche Praxis. Auf dieser Basis wurden in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen tausenden von Landwirten Genehmigungen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Stallgebäuden und Erweiterung ihrer Tierhaltung erteilt. Teilweise war dieses nur möglich, wenn den zuständigen Behörden eine phosphatreduzierte Fütterung nachgewiesen werden kann. Die Betriebe haben bei ihren Investitionsentscheidungen und ihrem Flächenmanagement darauf vertraut, dass ein Phosphatüberschuss von bis zu 20 kg/ha grundsätzlich auch langfristig als zulässig angesehen wird. Die Einhaltung der 20 kg-Obergrenze ist in Niedersachsen seit vielen Jahren eine Nebenbedingung jeder Stallbaugenehmigung.

Zukünftig darf der gesamtbetriebliche Phosphatüberschuss nur noch 10 kg/ha betragen. Für Flächen mit einem Gehalt von mehr als 20 mg Phosphat gilt darüber hinaus sofort mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung der Phosphatentzug über die Ernte als absolute Aufbringungsobergrenze. Jeder Düngeüberschuss auf diesen Flächen wäre dann ein Verstoß auch nach niedersächsischem Baurecht. Damit sinkt der höchstzulässige durchschnittliche Phosphatüberschuss für viele Betriebe von derzeit 20 kg/ha auf nahezu Null ab. Für die rechtmäßige Beibehaltung des genehmigten Viehbestandes bedeutet diese Verschärfung, dass sehr viele Betriebe zur Einhaltung des neuen Düngerechts sofort in erheblichem Umfang Nutzflächen zupachten müssten. Da eine Zupacht wegen allgemeiner Flächenknappheit in sehr vielen Regionen zu angemessenen Preisen nicht möglich ist, wären die Betroffenen gezwungen, große Mengen an Wirtschaftsdünger an andere, weit entfernt liegende Betriebe mit Phosphatdüngbedarf abzugeben. Wegen der geringen Nährstoffgehalte sind die Transportkosten bis zum aufnehmenden Betrieb in der Regel vom Abgeber zu tragen. Dadurch erhöhen sich extrem kurzfristig die betrieblichen Aufwendungen der Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise. Wir fordern daher, für betriebseigene Wirtschaftsdünger von Tierhaltern die Verschärfung für die Aufbringung von Phosphat mit Übergangsfristen zu versehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sich an den Abschreibungszeiten für die getätigten Investitionen in die Tierhaltung orientieren müssen. Die geplante Neuregelung ist in der jetzigen Form einer de facto nicht gegebenen Übergangsfrist unverhältnismäßig.

#### **Zum Verbot der Stickstoffdüngung zur Herbstbestellung von Wintergetreide (außer Wintergerste) nach Getreidevorfrucht (§ 5 Absatz 8)**

Auf mehreren hunderttausend Hektar in Niedersachsen wird Wintergetreide nach einer Getreidevorfrucht als letzte Hauptkultur angebaut, teilweise auch als Mulchsaat ohne vorherge-



hende wendende Bodenbearbeitung bzw. ohne vorherige Strohabfuhr. Ein erheblicher Teil dieser Flächen wird nur in geringfügigem Ausmaß organisch gedüngt, so dass die N-Nachlieferung aus dem Boden bei bedarfsgerechter Düngung der Hauptkultur nicht immer ausreicht, um den Nährstoffbedarf der Strohrotte sowie der folgenden Winterung abzudecken. Das trifft auch bei anderen Wintergetreidearten als Wintergerste zu. Eine für optimale Erträge ausreichende Bestandsentwicklung vor der Vegetationsruhe kann auf vielen Standorten nur unter Zufuhr einer angemessenen Gabe an pflanzenverfügbarem Stickstoff von 40 – 50 kg N/ha gewährleistet ist. Auch im Bericht zur Evaluierung der geltenden Düngeverordnung wird ein N-Düngebedarf bei anderen Wintergetreidearten als Gerste von den Fachleuten nicht ausgeschlossen und daher empfohlen, den derzeitigen Sperrfristbeginn für die N-Mineraldüngerzufuhr auf Ackerland vom 1. November beizubehalten. Mit der jetzt geplanten Änderung müssten zahlreiche Landwirte nach Getreidevorfrucht ihre bisherige besonders erosionsvermeidende Minimalbodenbearbeitung auf eine intensive Bodenbearbeitung umstellen, um die notwendigen Bedingungen für die Strohrotte herzustellen bzw. für den N-Bedarf des nachfolgenden Wintergetreides die N-Mineralisation des Stickstoffbodenvorrats zu fördern. Außerdem sind durch das Verbot einer N-Zufuhr in bestimmten Jahren bei ungünstiger herbstlicher Bestandsentwicklung erhebliche Ertragseinbußen zu erwarten, da auch die Genehmigung von Ausnahmen durch die landwirtschaftliche Fachbehörde nicht zugelassen werden soll. Sofern für die Herbstdüngung von „Stoppelgetreide“ bisher Wirtschaftsdünger genutzt werden konnten, müssen diese Wirtschaftsdünger in vielen Fällen jetzt deutlich länger als bisher zwischengelagert werden, was mit unverhältnismäßig hohen Investitionsaufwendungen verbunden ist. Die kurzfristige Errichtung größerer Lagerbehälter ist allein wegen der notwendigen Standortfindung, Planung und der Dauer des Genehmigungsverfahrens für kaum einen Betrieb möglich, ganz abgesehen von der Finanzierbarkeit. Wir fordern daher, auch bei anderen Getreidearten außer Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht im Herbst weiterhin eine mineralische N-Düngung von bis zu 40 kg N/ha mindestens bis Mitte Oktober zuzulassen. Für flüssige organische Dünger und Geflügelkot muss die Ausbringungsobergrenze von 40 kg Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar beibehalten werden. Bei Zugabe von Nitrifikationshemmern sollte auf Standorten, die nicht besonders auswaschungsgefährdet sind, auch höhere Ammoniumgaben zugelassen werden.

**Zur N-Zufuhrobergrenze von 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N zu Zwischenfrüchten, Wintergerste und Winterraps sowie Feldgras (§ 5 Absatz 8)**

Jährlich werden in Niedersachsen auf vielen hunderttausend Hektar Ackerland, dort wo es die Fruchtfolge erlaubt, sowohl aus phytosanitären Gründen als auch zur Erosionsvermeidung, zur Erhaltung des Humusgehaltes und einer guten Bodenstruktur konsequent Zwischenfrüchte angebaut. Auf erheblichen Teilen des Ackerlands besteht daher eine nahezu ganzjährige Begrünung mit entsprechendem Nährstoffbedarf. Auf vielen Standorten reicht die Nährstoff-

nachlieferung aus dem Boden keinesfalls aus, den Pflanzenbestand ausreichend zu versorgen. Der Düngbedarf für eine Zwischenfrucht, die ihren pflanzenbaulichen Zweck (Phytohigiene, Bodenschutz, Bodenfruchtbarkeit) erfüllen soll, beträgt daher vielfach 40 bis 50 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff, der in wenigen Wochen nach der Aussaat wirksam werden muss. In vielen Jahren bestand in der Vergangenheit auch beim Anbau von Wintergerste, Winterraps oder Feldgras ein entsprechender oder noch höherer Düngbedarf im Herbst. Eine Obergrenze von maximal 30 kg Ammonium-N schränkt die Betriebe bei der Auswahl der Düngemittel erheblich ein. Das ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt bei zahlreichen Landwirten zu deutlichen Mehrkosten. Einen Umweltvorteil ist nicht zu erkennen, da z. B. ein entsprechend entwickelter Pflanzenbestand immer noch deutlich mehr Stickstoff bindet, als über die Düngung zugeführt wird. Wir fordern daher, im Herbst zur Bestellung bzw. nach dem Auflaufen von Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste und Feldgras mindestens bis Mitte Oktober eine N-Zufuhr von 40 – 50 kg pflanzenverfügbarem Stickstoff bzw. 40 kg Ammonium-N zuzulassen. Für flüssige organische Dünger und Geflügelkot muss die Ausbringungsbergrenze von 40 kg Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar beibehalten werden. Bei Zugabe von Nitrifikationshemmern sollte auf Standorten, die nicht besonders auswaschungsgefährdet sind, auch höhere Ammoniumgaben zugelassen werden.

**Zum zukünftigen Ausbringungsverbot von strohreichem Festmist (z. B. auch Putenmist) vom 15. November bis 31. Januar und der Herstdüngungseinschränkungen bei strohreichem Geflügelmist (§ 5 Absatz 7 Satz 2)**

Viele unserer Mitglieder mit Festmistanfall aus der eigenen Tierhaltung, aber auch Ackerbaubetriebe, die Festmiste von solchen Tierhaltern aufnehmen, bringen auf geeignete Nutzflächen zum Teil bis in den Spätherbst hinein ihre strohreichen Pferde-, Rinder-, Schweine- oder Geflügelmiste (z. B. Putenmist) auf. Der Festmist dient dabei vorrangig der Erhaltung des Humusgehaltes und Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Durch die überwiegend organische Bindung besteht kein Auswaschungsrisiko des enthaltenen Stickstoffs. Im norddeutschen Flachland besteht zudem kaum ein Abschwemmungsrisiko. Auch die mit der Evaluierung der Düngeverordnung befassten Experten haben bei strohreichen Festmistern keinen Bedarf für die Einführung von Ausbringungssperrfristen festgestellt. Eine Ausbringung im Frühjahr vor der Bestellung von Sommerkulturen ist auf vielen Standorten dagegen mit sehr großen Risiken von Bodenverdichtungen verbunden. Das geplante Ausbringungsverbot vom 15. November bis 31. Januar auch für strohreiche Miste und die Einbeziehung von strohreichem Putenmist in die strengeren Ausbringungsverbote bereits ab Ernte der letzten Hauptfrucht schränken die Ausbringungsmöglichkeiten für die Betriebe unverhältnismäßig stark ein. Wir fordern daher, die strohreichen Festmiste von Huf- und Klauentieren sowie strohreiche Geflügelmiste weiterhin in angemessenem Umfang über 60 kg/ha Gesamt-N hinaus auch im Spätherbst nach dem 15. November ausbringen zu dürfen. Daneben

Zahlreiche Tierhalter insbesondere mit hohen Anteilen an beweidetem Dauergrünland verwenden den im Betrieb anfallenden Festmist zur Düngung der Grünlandflächen. Auf Standorten, die witterungsbedingt im zeitigen Frühjahr schlecht befahrbar bzw. wassergesättigt sind, sind die Wintermonate in vielen Jahren der einzige Zeitraum für eine Ausbringung ohne Einschränkungen der Beweidungsperiode hinnehmen zu müssen. Eine Ausbringung kurz vor dem Weideaustrieb verbietet sich schon aus Gründen der Futtermittelsicherheit und Tiergesundheit.

Die geplante Sperrfrist führt für die Betroffenen zu der paradoxen Situation, die Beweidung früher beenden, mehr Einstreu zu beschaffen und zusätzliche Futterkonserven für die verlängerte Stallhaltung gewinnen zu müssen. Damit ist ein erheblicher zusätzlicher finanzieller Aufwand, zusätzliche Arbeit und zudem ein höherer Anfall an Festmist und Einschränkungen des Weidegangs verbunden. Dabei besteht bei Düngung mit Festmist von Huf- und Klauentieren nach allgemeiner Expertenansicht kein nennenswertes Risiko von Nährstoffauswaschungen in das Grundwasser, bei Aufbringung auf Dauergrünland ist eine Auswaschung nahezu ausgeschlossen. Die Gefahr einer Abschwemmung in angrenzende Oberflächengewässer durch Starkniederschläge oder Überschwemmungen ist bei vielen Standorten im Spätherbst deutlich geringer als im Februar/März. Wir fordern daher, strohreiche Festmiste wie bisher von den Ausbringungssperrfristen auszunehmen.

#### **Zum zukünftigen Aufbringungsverbot vom 15. November bis 31. Januar bei Kompost (§ 5 Absatz 7 Satz 2)**

Im Sinne einer konsequenten Kreislaufwirtschaft und zur Erhaltung des Humusgehaltes und Förderung der Bodenfruchtbarkeit lassen zahlreiche unserer Mitglieder auf einem Teil ihrer Ackerflächen zum Teil bis in den Spätherbst hinein Kompost aufbringen. Durch die organische Bindung des enthaltenen Stickstoffs besteht kein Auswaschungsrisiko. Auf ebenen Flächen besteht zudem kein Abschwemmungsrisiko. Es gibt auch nach Experteneinschätzung aus Kreisen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes keinen Anlass für die Einführung einer Ausbringungssperrfrist bei Kompost. Eine Aufbringung im Frühjahr vor der Bestellung von Sommerkulturen ist auf vielen Standorten mit zu großen Risiken von Bodenverdichtungen verbunden. Das geplante Ausbringungsverbot vom 15. November bis 31. Januar auch für Komposte schränkt den Komposteinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben unverhältnismäßig stark ein. Wir fordern daher, Kompost wie bisher ohne Einhaltung einer Sperrfrist ausbringen zu dürfen.

### **Zur vollständigen Einbeziehung des Stickstoffs in Gärresten in die Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha (§ 6 Absatz 3)**

In Niedersachsen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten mit Hilfe massiver Unterstützung durch das EEG über 1.500 Biogasanlagen genehmigt und errichtet. Die Politik hat eine erhebliche Mitverantwortung für den damit ausgelösten erhöhten Anfall an organischen Düngemitteln, die in der Landwirtschaft verwertet werden müssen. Viele tausend Landwirte sind direkt oder indirekt in diese Verwertung eingebunden, sowohl in Form einer Rücknahme von Gärresten im Gegenzug für die Belieferung mit pflanzlichen Substraten oder Wirtschaftsdünger oder auch eine reine Aufnahme zwecks Einsparung von Mineraldünger. Der Zufuhrbedarf der mit Gärresten gedüngten Kulturen an pflanzenverfügbarem Stickstoff liegt in einigen Betrieben auch mit überdurchschnittlich hoher Anrechnung der Düngewirksamkeit und Nachlieferung aus dem Gärrest teilweise erheblich über der 170 kg-Obergrenze. Durch konsequente ganzjährige Begrünung über Zwischenfrucht- oder Zweitfruchtanbau (z. B. Feldgras nach Getreideganzpflanzensilage) ist es nachweislich möglich, dass die Herbst-Nmin-Gehalte in Ackerböden auch bei Gaben an organischer Düngung von über 170 kg N/ha nicht über das Niveau wie bei reiner Mineraldüngung ansteigen. Bei Feldgras- und intensivem Grasanbau auf Dauergrünland reicht eine auf 170 kg begrenzte organische Düngung generell nicht aus, den Düngbedarf vollständig zu decken. Mit der jetzt geplanten Einbeziehung auch des N-Anteils pflanzlicher Herkunft in die 170 kg N-Obergrenze muss in den betroffenen Betrieben den Gärreisteinsatz erheblich verringert und zur bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr stattdessen zusätzlich Mineraldünger eingekauft werden. Hinzu kommt für die Betriebe ein kurzfristiger Bedarf an zusätzlichen Ausbringungsflächen, die bisher nicht nötig waren und auch nicht vorhanden sind. Unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung müssen von den an einer Anlage beteiligten Landwirten entweder zu hohen Preisen Flächen zugepachtet oder Gärreste zu hohen Kosten zu aufnahmebereiten anderen Betrieben transportiert werden. Die Kompensation über einen höheren Mineraldüngereinsatz verursacht nicht nur erhebliche Mehrkosten für die Betroffenen. Es ist zu befürchten, dass bei weniger effizientem Einsatz des Gärrestes in aufnehmenden Betrieben nicht in gleicher Höhe auch Mineraldünger eingespart werden. Damit können sich aus der neuen Obergrenze insgesamt höhere Treibhausgasemissionen und zusätzlich größere Risiken an umweltbelastenden Stickstoffverlusten ergeben. Eine Aufbringungsbergrenze für Stickstoff pflanzlicher Herkunft ist nach unserer Auffassung grundsätzlich nicht notwendig, weil sich nach der neuen Düngeverordnung eine Aufbringungsbergrenze bereits durch den zu ermittelnden Düngbedarf ergibt. Die zusätzliche 170 kg N-Obergrenze ist in Betrieben mit höherem Düngbedarf zudem eine nicht zu begründende und damit unverhältnismäßige Beschränkung. Wir fordern daher unabhängig von der geplanten

ten Ausnahmeregelung, die in Abhängigkeit von einer Derogation nach der Nitrat-Richtlinie zur Anwendung kommen soll, eine generelle Befreiung von der Ausweitung der 170 kg-Obergrenze auf organische Düngemittel nicht-tierischer Herkunft, wenn ein Betrieb über seine Bedarfsberechnung einen höheren Stickstoffdüngbedarf als 170 kg pro Hektar nachweisen kann.

**Zum Düngungsverbot auf Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung, die an Oberflächengewässern gelegen sind (§ 5 Absatz 3)**

Nach dem Entwurf wird auf den in § 5 Absatz 3 genannten Flächen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers jegliche Düngung mit Stickstoff oder Phosphat verboten. Bisher galt dieses Verbot in einem Abstand von drei Metern. Diese Verschärfung ist eine Zwangsextensivierung von erheblichem Ausmaß, da ohne entsprechende Düngungsmöglichkeiten bereits nach kurzer Zeit eine sehr starke Aushagerung erfolgt und damit auf Dauer ein Totalverlust an Erträgen die Folge ist. Die Regelung ist unverhältnismäßig, da es auch andere Möglichkeiten zur Vorbeugung von Nährstoffeinträgen gibt (z. B. Kombination von Minimalbodenbearbeitung und direkter Düngereinarbeitung oder Unterfußdüngung wie das Cultanverfahren), zumal bereits jetzt ein Randstreifen von drei Metern ungedüngt bleiben muss. Wir fordern daher die Streichung der Ausweitung an ungedüngten Randstreifen bei stark geneigten Flächen.

**Zur 60 kg N-Obergrenze bei Düngerausbringung auf gefrorene Böden bei Winterkulturen oder Grünland (§ 5 Absatz 1 Satz 3)**

Auf zahlreichen Standorten in Niedersachsen besteht insbesondere im Frühjahr zum Zeitpunkt des Vegetationsbeginns und der dann erforderlichen Düngergabe in vielen Jahren die große Gefahr, dass beim Befahren Bodenverdichtungen und Strukturschäden hervorgerufen werden. Zur Vorbeugung nutzen die betroffenen Betriebe daher zur Ausbringung der ersten Düngergabe die im zeitigen Frühjahr gelegentlich auftretenden Frostperioden, nach denen der gefrorene Boden tagsüber oberflächlich auftaut und aufnahmefähig wird. Die Zulässigkeit dieser Praxis ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die geplante Obergrenze von 60 kg Gesamtstickstoff für die erste Frühjahrsgabe ist aber deutlich zu niedrig bemessen und muss erhöht werden, weil sie regelmäßig unterhalb des zu Vegetationsbeginn entstehenden Düngedarfs der Winterkulturen bzw. des Grünlands liegt. Andernfalls müssten die Flächen zu einem späteren Zeitpunkt erneut befahren werden, was praxisuntauglich ist, dem Bodenschutz erneut entgegenläuft und für die Betriebe zusätzlichen Arbeitsaufwand und Energieaufwand bedeutet. Die Gefahr von Abschwemmungen in Oberflächengewässer bei angemess-

sen höheren Gaben besteht nicht, da ein Düngbedarf zu diesem Zeitpunkt ohnehin nur bei durch Winterkulturen begrünzte Flächen oder Grünland besteht. Durch die Begrünung sowie die einzuhaltenen Gewässerabstände ist das Abschwemmungsrisiko sehr gering, insbesondere bei weitgehend ebenen Flächen. Wir fordern daher die Anhebung der Obergrenze auf praxisgerechte Frühjahrs-Düngegaben.

**Zur Senkung der abzugsberechtigten Ammoniakverluste für Wirtschaftsdünger aus der Schweinehaltung bei der Ermittlung der 170 kg N-Obergrenze, der Berechnung des N-Kontrollwertes im Nährstoffvergleich und bei der Bedarfsberechnung (§ 3 Abs. 6, § 6 Absatz 3 bzw. § 8 Absatz 4)**

Die wirtschaftliche Existenzgrundlage mehrerer tausend Betriebe in Niedersachsen ist die Schweinehaltung. Eine einzelbetriebliche Bestimmung der bei Lagerung und Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger auftretenden gasförmigen Verluste ist nicht möglich. Die Betriebe orientieren sich daher sowohl bei ihrer Düngplanung, der Einhaltung der 170 kg-N-Obergrenze und dem Nährstoffvergleich an den höchstzulässigen Verlustabzügen nach der Düngeverordnung. Mit der geplanten Änderung (Anlage 2) werden diese Abzüge bei Wirtschaftsdünger aus der Schweinehaltung deutlich reduziert. Eine Übergangsfrist für betriebliche Anpassungen ist dabei nicht vorgesehen. Bei sehr vielen Schweinehaltern führt diese Änderung dazu, dass bereits im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Neuregelung erhebliche Mengen an Wirtschaftsdünger nicht mehr innerbetrieblich verwertet werden können, sondern dafür kurzfristig andere Abnehmer gefunden werden müssen. Das ist angesichts der bekannten regionalen Konzentration der Betroffenen mit einem sehr großen Kostenaufwand verbunden, der angesichts der wirtschaftlichen Situation in der Schweinehaltung so kurzfristig nicht leistbar ist. Außerdem berichten uns einige Betriebe, dass eine zusätzliche Nährstoffabgabe sie dazu zwingt, den höheren Düngbedarf der angebauten Kulturen über zusätzlichen Mineraldüngereinsatz abdecken zu müssen, mit entsprechendem Kostenaufwand und gleichzeitig sogar negativen Auswirkungen für die Umwelt bei weniger effizientem Einsatz im aufnehmendem Betrieb. Wir fordern daher, die geplante Reduzierung der zulässigen Abzüge für Ammoniakverluste bei Wirtschaftsdüngern aus der Schweinehaltung mit einer angemessenen Übergangsfrist zu versehen oder die Düngbehörde zu ermächtigen, hier in Abhängigkeit von angemessenen Abschreibungszeiten für Investitionen in die Tierhaltung betriebsindividuelle Übergangsregelungen treffen zu können.

**Zu den neuen Vorgaben zur Berechnung des Nährstoffvergleichs bei Futterbaubetrieben (plausibilisierter Nährstoffvergleich) (§ 8 Absatz 3)**

Die wirtschaftliche Existenzgrundlage für fast zehntausend Betriebe in Niedersachsen ist die Milchviehhaltung, die dabei weitestgehend auf eigener Futtergrundlage basiert. Insbesondere in den Grünlandregionen Niedersachsens wird das notwendige, hochwertige Grundfutter zu erheblichen Anteilen auf Dauergrünlandflächen gewonnen, die dazu in sehr unterschiedlicher Intensität genutzt werden, auch teilweise als mittelintensive Umtriebsweide oder als Standweide. Die bedarfsgerechte Versorgung von Milchkühen, aber auch von der Milchviehnachzucht erfordert bei Weidehaltung ebenso wie bei Schnittnutzung einen hochwertigen Grasaufwuchs. Weidehaltung, die mehr als nur einen Auslauf ermöglichen soll, führt unvermeidbar zu einer ungünstigeren Düngeneffizienz als bei reiner Stallhaltung auf Basis von Feldfutter bzw. häufiger Schnittnutzung mit häufiger Neuansaat von hochertragreichen Grassaaten. Durch umfangreiche Studien ist schon lange nachgewiesen, dass die N-Effizienz in Futterbaubetrieben nicht mit reinen Ackerbaubetrieben vergleichbar ist und N-Überschüsse im Futterbau daher unvermeidlich höher ausfallen. Diese Situation ist bei Weidehaltung von produktiven Milchviehherden besonders ausgeprägt. Gleichzeitig haben Dauergrünlandnutzungen wegen ihres geringen Risikos an Nährstoffverlusten über das Sickerwasser und fehlenden Erosionsrisiken eine anerkannte, sehr positive Wirkung im Gewässerschutz. Mehrere von uns beratene Betriebe mit Weidehaltung haben die Konsequenzen der neuen Vorgaben für die Berechnung des Nährstoffvergleichs durchgerechnet. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die N- und Phosphatentzüge vom Dauergrünland und insbesondere von den Weideflächen erheblich niedriger ausfallen als die Betriebe nach ihren bisherigen Ertragsschätzungen und Multiplikation mit N- bzw. Phosphat-Gehalten im Erntegut erwartet haben. Möglicherweise liegt aber auch die Grundfutteraufnahme einiger Rinderbestände höher als es nach den Tabellenwerten der Düngeverordnung angenommen wird. Auch unter Berücksichtigung der zulässigen Verlustzuschläge werden die neuen Berechnungsvorgaben dazu führen, dass grundsätzlich bei Milchviehbetrieben, die hohe Anteile an Dauergrünland und insbesondere auch an Weiden bewirtschaften, die Nährstoffsalden bei Stickstoff und Phosphat bei unveränderter Fütterung und Bewirtschaftungsintensität deutlich steigen. In einigen Fällen muss sogar befürchtet werden, dass die zukünftigen Kontrollwerte nicht mehr sicher eingehalten werden können.

Wir halten die neuen Vorgaben im Fall von Milchviehbetrieben mit hohen Anteilen an Dauergrünland sowie bei Milchviehhaltern, die bisher an einer Weidehaltung festgehalten haben für kontraproduktiv sowohl unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Umweltschutzes als auch in Bezug auf die aus vielen Gründen ausdrücklich gewünschte Weidehaltung. Die Konsequenz für die betroffenen Betriebe wird darin bestehen, die bisherige Grünlandbewirt-

schaftung deutlich zu intensivieren. Viele Betriebe können in der Tat die Nährstoffeffizienz auf dem Grünland noch deutlich steigern, wenn sie auf Stand- und Umtriebsweiden weitgehend verzichten und diese Flächen wie auch die mittelintensiven Mähweiden auf intensive, reine Schnittnutzungen umstellen. Dazu ist eine regelmäßige Grünlanderneuerung und Übergang zu ganzjähriger Stallhaltung notwendig. Damit verbunden sind jedoch auch sehr hohe, jährlich wiederkehrende Mehrkosten für die Futterbergung, -konservierung und -lagerung und ein sehr hoher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Viele Landwirte werden diese Mehrkosten unter den aktuellen Bedingungen auf dem Milchmarkt nicht tragen können, auch weil in der Regel kein entsprechender Mehrwert durch die Bewirtschaftungsänderung erzielt werden kann. Für diese Betriebe kann die Verschärfung der Düngeverordnung daher ein existenzgefährdendes Ausmaß annehmen. Für die Umwelt und den Naturschutz wird sich bei einer durch die Düngeverordnung erzwungenen Intensitätssteigerung ein außerordentlich großer Schaden ergeben, weil Weiden und mittelintensive Mähflächen als besonderer Lebensraum verloren gehen, die gewässerschützende Wirkung des Grünlandes vorübergehend in das Gegenteil verkehrt wird und die Treibhausgasemissionen erheblich steigen. Es kann nicht im Sinne dieser Neuregelung sein, eine Nährstoffeffizienzsteigerung in der Rinderfütterung mit derart schweren Folgen für den Umwelt- und Naturschutz durchzusetzen. Das ist aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig. Wir fordern daher, auf den geplanten Sonderweg beim Nährstoffvergleich für die Rinderhalter zu verzichten. Mindestens ist es aber notwendig, die zuständige Düngebehörde ausdrücklich zu ermächtigen, bei betroffenen Grünlandbetrieben entsprechende Zuschläge zu den Kontrollwerten sowohl bei Stickstoff als auch bei Phosphat zuzulassen, so wie es für andere Fälle nach § 8 Abs. 5 der Düngeverordnung bereits möglich ist. Solche Zuschläge sind allein schon deshalb begründet, weil etwas ungünstigere Nährstoffbilanzen in der Grünlandbewirtschaftung nicht zu höheren Risiken für den Gewässerschutz führen.

#### **Zur geforderten Obergrenze an zulässigen Stickstoffüberschüssen von 50 kg pro Hektar im Nährstoffvergleich (§ 9 Absatz 2)**

Zukünftig sollen die Betriebe sicherstellen, dass der Überschuss an Stickstoff nach den Berechnungsvorgaben für den Nährstoffvergleich im dreijährigen betrieblichen Mittel 50 kg pro Hektar nicht überschritten wird. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Landwirten werden dafür erhebliche Anstrengungen und voraussichtlich auch zusätzliche Investitionen vornehmen müssen, um die betriebliche Düngeeffizienz so zu steigern, dass damit keine Ertrags- oder Qualitätseinbußen verbunden sind. Der verschärfte Kontrollwert für den Stickstoffüberschuss muss schon Düngejahr 2020 eingehalten werden, sonst drohen erhebliche Sanktionen. Damit



besteht de facto die Betroffenen keine Übergangsfrist für eine Anpassung, da ein Stickstoffüberschuss von über 50 kg im nächsten Düngjahr 2017/2018 sich bereits voll auf das dreijährige Mittel für 2019/2020 auswirkt. Das ist für eine geforderte Reduzierung der bisherigen durchschnittlichen Nährstoffüberschüsse für die Betriebe unverhältnismäßig kurz und muss deutlich verlängert werden.

Besonders betroffen sind Landwirte, die Standorte bewirtschaften, auf denen die Erträge wegen der Bodeneigenschaften und nicht vorhersehbaren schwankenden Witterungsverhältnissen überdurchschnittlich stark streuen. Auf solchen Standorten kann es auch bei strikter Einhaltung der Vorgaben für eine bedarfsgerechte Düngung auch im dreijährigen laufenden Mittel zum Teil zu deutlichen Überschreitungen des Kontrollwertes von 50 kg kommen. Um diese Problematik angemessen zu entschärfen und die Betriebe nicht in einen Teufelskreis von Düngungsreduzierung und nachfolgend noch stärkeren Ertrags- und Qualitätsschwankungen zu zwingen, sollte auch der Kontrollwert für Stickstoff über das gleitende sechsjährige Mittel ermittelt werden.

#### **Zum Kontrollwert für Phosphat von 10 kg pro Hektar wegen mangelnder Aufdüngungsmöglichkeit (§ 9 Absatz 3)**

Nach unserer Einschätzung kann es auch in Niedersachsen vereinzelt Betriebe geben, bei denen ein erheblicher Anteil der bewirtschafteten Nutzflächen sehr niedrig mit Phosphat versorgt. Das kann insbesondere zutreffen bei Übernahme von Flächen im Zuge von Betriebsaufgaben bzw. Pächterwechsel. Aus pflanzenbaulichen Gründen empfiehlt die Landwirtschaftskammer bei sehr niedriger Versorgung eine systematische Aufdüngung mit pflanzenverfügbarem Phosphor deutlich oberhalb des Entzuges durch die Ernte. Damit kann im Einzelfall auch im sechsjährigen Mittel der zukünftige betrieblichen Kontrollwert von maximal 10 kg Phosphatüberschuss pro Hektar überschritten werden. Wir fordern daher eine ausdrückliche Regelung, die es der Düngbehörde erlaubt, in diesem Fall für einen bestimmten Zeitraum als Kontrollwert einen höheren Überschuss zuzulassen. Die Sonderfallregelung nach § 8 Absatz 5 ist nach jüngster Auskunft der Landesdüngbehörde für Phosphat nicht anwendbar, weil es hier nicht um unvermeidbare Überschüsse geht, sondern nur um unvermeidbare Verluste. Das muss entsprechend angepasst werden.

Die Existenzgrundlage zahlreicher Betriebe in Niedersachsen beruht auf einem intensiven Kartoffelanbau. Aus Gründen der Fruchtfolge tauschen viele dieser Landwirte einen erheblichen Teil ihrer Anbaufläche jährlich mit kooperierenden Berufskollegen; die keine Kartoffeln

anpflanzen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Flächen in einer eher niedrigeren bis mittleren P-Versorgungsstufe. Das Aneignungsvermögen von Kartoffeln für Phosphat ist sehr gering, gleichzeitig führt eine Phosphatmangelsituation insbesondere bei den von mir angebauten Sorten sehr schnell zu einem schlechten Knollenansatz und starken Ertrags- und Qualitätseinbußen. Daher muss der Kartoffelanbauer insbesondere auf den Tauschflächen in der Regel eine sehr phosphatbetonte Düngung vornehmen, die den Entzug über das Erntegut weit übersteigt. Die Flächen gehen im Folgejahr in die weniger phosphatbedürftige Fruchtfolge der Tauschpartner über. Im Nährstoffvergleich des Kartoffelanbauers stehen dagegen in jedem Jahr die hohe Phosphatzufuhr dem deutlich geringeren Phosphatentzug aus der Kartoffelernte gegenüber, was einzelbetrieblich zu hohen Phosphatüberschüssen von weit über 10 kg/ha führen kann. Eine sechsjährige Schlagbilanz ist bei den Tauschflächen nicht möglich, da dazu die Erträge und die Düngung der Tauschpartner festgestellt werden und auch über Buchführungsunterlagen nachweisbar sein müsste. Spätestens an diesem Punkt werden bisherige Partner nicht mehr bereit sein, einem Flächentausch zuzustimmen. Wir fordern daher eine ausdrückliche Regelung, die es der Düngbehörde erlaubt, in derartigen Fällen grundsätzlich beim Kontrollwert einen höheren Überschuss zuzulassen. Die Sonderfallregelung nach § 8 Absatz 5 ist nach Auskunft der Landesdüngbehörde für Phosphat bisher nicht anwendbar, weil es hier nicht um unvermeidbare Überschüsse geht, sondern nur um unvermeidbare Verluste. Das muss entsprechend angepasst werden.

### **Zum Kontrollwert für Phosphat von 10 kg pro Hektar wegen unverhältnismäßiger Begrenzung der Wirtschaftsdüngerbringung (§ 9 Absatz 3)**

Die Existenzgrundlage eines Großteils der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen ist die Nutztierhaltung. Die dabei anfallenden Nährstoffe aus den Ausscheidungen der Tiere werden überwiegend zur Düngung der selbst bewirtschafteten Nutzflächen genutzt, sehr viele Betriebe haben aber einen darüber hinaus gehenden Anfall, der abgegeben und überbetrieblich verwertet wird. Sehr viele Betriebe haben ihre Fütterung gegenüber herkömmlichen Futtermitteln bereits so angepasst, dass die Ausscheidungen an Phosphat deutlich reduziert sind. Dennoch ist das Verhältnis zwischen dem Gehalt an düngewirksamem Stickstoff und pflanzenverfügbarem Phosphat in der Regel nie so wie es für den Düngbedarf der Fruchtfolge der Betriebe erforderlich ist. Trotz Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Ammoniakverlusten und zur Erhöhung der Düngewirksamkeit des Stickstoffs im Wirtschaftsdünger besteht daher in vielen Betrieben ein Überhang von etwa 20 kg Phosphat pro Hektar. Soweit dieser Überschuss ebene Flächen betrifft, besteht kein oder allenfalls ein sehr geringes Risiko eines Eintrags von Phosphat in Oberflächengewässer durch Wassererosion. Bei sehr vielen Flächen besteht wegen der Sorptionsfä-

higkeit des Bodens auch kein Risiko einer Auswaschung und Eintrags von Phosphat in Oberflächengewässer über eine Rohrdränung. Phosphat wird nicht ins Grundwasser ausgewaschen. Der in der Düngeverordnung vorgeschriebene Gewässerabstand trägt bereits erheblich zur Reduzierung des Risikos eines direkten Eintrags in Oberflächengewässer bei. Teilweise legen unsere Mitglieder im Rahmen des Greening bereits gezielt ungedüngte, begrünte Brachstreifen an diese Gewässer. Diese Aktivitäten sollten stärker als bisher unterstützt werden, da solche Maßnahmen tatsächlich einen effektiven Schutz von Oberflächengewässern vor Einträgen von im Boden gebundenem Phosphat bieten. Auch Milchviehhalter mit hohen Anteilen Dauergrünland können unter bestimmten Umständen von der Neuregelung betroffen sein und müssten ggf. zukünftig Wirtschaftsdünger wegen eines Phosphatüberschusses abgeben, obwohl es bei Grünlandflächen überhaupt kein Erosionsrisiko und in vielen Fällen auch kein Austragsrisiko über Dränwasser gibt.

Nach derzeitigem Düngerecht gilt ein Phosphatüberschuss von bis zu 20 kg/ha und Jahr noch als zulässige gute fachliche Praxis. Auf dieser Basis wurden in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen tausenden von Landwirten Genehmigungen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Stallgebäuden und Erweiterung ihrer Tierhaltung erteilt. Teilweise war dieses nur möglich, wenn den zuständigen Behörden eine phosphatreduzierte Fütterung nachgewiesen werden kann. Die Betriebe haben bei ihren Investitionsentscheidungen und ihrem Flächenmanagement darauf vertraut, dass ein Phosphatüberschuss von bis zu 20 kg/ha als zulässig angesehen wird. Die Einhaltung der 20 kg-Obergrenze ist in Niedersachsen seit vielen Jahren eine Nebenbedingung jeder Stallbaugenehmigung. Zukünftig darf der gesamtbetriebliche Phosphatüberschuss nur noch 10 kg/ha betragen. Häufig bedeutet dieses, dass die Menge an Wirtschaftsdünger, die ein bestehender Betrieb auf den selbstbewirtschafteten Flächen zur Düngung ausgebracht werden können, sich um mehr als 10 % verringert. Für die rechtmäßige Beibehaltung des genehmigten Viehbestandes bedeutet diese Verschärfung, dass sehr viele Betriebe zur Einhaltung des neuen Düngerechts sofort in erheblichem Umfang Nutzflächen zupachten müssten. Da eine Zupacht wegen allgemeiner Flächenknappheit in sehr vielen Regionen zu angemessenen Preisen nicht möglich ist, wären die Betroffenen gezwungen, kurzfristig große Mengen an Wirtschaftsdünger an andere, weit entfernt liegende Betriebe mit Phosphatdüngbedarf abzugeben. Wegen der geringen Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern aus der Schweine- oder Rinderhaltung sind die Transportkosten bis zum aufnehmenden Betrieb in der Regel vom Abgeber zu tragen. Dadurch erhöhen sich unmittelbar die betrieblichen Aufwendungen der Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise. Viele Betroffene sind sehr daran interessiert, in den nächsten Jahren weitere Investitionen zur stärkeren Ausrichtung ihrer Haltungssysteme auf das Tierwohl, aber auch zur Umsetzung der

zu erwartenden höheren Anforderungen zur Vermeidung von Ammoniakemissionen und Steigerung der Stickstoffeffizienz zu tätigen. Eine Baugenehmigung dafür können die Betriebe jedoch in Niedersachsen nur erhalten, wenn auch die Einhaltung des Kontrollwerts für den Phosphatüberschuss im Nährstoffvergleich nachgewiesen wird. Die Verschärfung der Düngeverordnung wirkt damit auch der von Gesellschaft und Politik geforderten Verbesserungen des Tierwohls entgegen. Das kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein. Wir fordern daher, für betriebseigene Wirtschaftsdünger von Tierhaltern die Verschärfung für die Aufbringung von Phosphat zurückzunehmen. In jedem Fall sind vorsorgliche Reduzierungen des Kontrollwertes bei Phosphat mit angemessenen Übergangsfristen zu versehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sich an den Abschreibungszeiten für die getätigten Investitionen in die Tierhaltung orientieren müssen. Alles andere ist unverhältnismäßig.

#### **Zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (§ 12 Absatz 2)**

Weit mehr als zehntausend Betriebe in Niedersachsen erzeugen auf ihren Nutzflächen hochwertige Biomasse, die einsiliert und anschließend als Futtermittel oder als Substrat für die Vergärung in einer Biogasanlage verwendet werden. Während des Siliervorgangs, der innerhalb weniger Wochen nach Einlagerung abgeschlossen ist, kann in geringem Umfang so genannter Gärsaft anfallen, der vollständig aufgefangen werden und bis zur ordnungsgemäßen Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischengelagert werden muss. Das bisherige Landesrecht verlangt für solche Gärsäfte ein Lagervolumen für die Menge, die in der Zeit der Ausbringungssperrfrist anfallen kann, d. h. mindestens drei Monate. Mit der geplanten Neuregelung soll jetzt nicht nur die Verpflichtung einer Verdoppelung der Lagermöglichkeit für Gärsaft eingeführt werden, sondern diese Lagermöglichkeit sich insgesamt auf den so genannten Silagesickersaft erstrecken. Unter Silagesickersaft, der im Düngerecht nicht konkret definiert ist, versteht man im Allgemeinen den Gärsaft und auch das während der Lagerung anfallende, durch Silage verunreinigte Niederschlagswasser. So ist jedenfalls die Definition nach der geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der dazu im Gelbdruckverfahren vorliegenden technischen Regel. Ein Anfall von leicht verunreinigtem Niederschlagswasser ist im praktischen Betrieb von Fahrsiloanlagen selbst bei größter Sorgfalt unvermeidbar. Dieses Abwasser kann in Niedersachsen aktuell unter Beachtung der geltenden wasser- und düngerechtlichen Regelungen verwertet werden, dazu wird aber keine sechsmonatige Zwischenlagermöglichkeit wie bei Jauche und Gülle verlangt. Aus der Neuregelung der Düngeverordnung würde sich in tausenden von Be-

etrieben zukünftig ein deutlich höherer Lagerraumbedarf von jeweils vielen hundert Kubikmeter nur für Niederschlagswasser ergeben, der mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und zudem zu zusätzlichen Umweltbelastungen durch den Behälterbau (Flächenbedarf, Material- und Energieaufwand) führt. Diese Anforderung ist völlig unbegründet, weil bei ordnungsgemäßem Betrieb einer Siloanlage nach Abschluss der Gärstoffbildung nur noch in der Phase der Entnahme und auch dann nur noch leicht verschmutztes Niederschlagswasser anfällt. Dieses „Abwasser“ enthält kaum Nährstoffe, kann aber nach geltendem Wasserrecht de facto nur landwirtschaftlich verwertet werden. Eine nach den Abwasservorschriften erforderliche Aufbereitung für die Einleitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Dieses Niederschlags-„abwasser“ enthält in der Regel deutlich weniger als 2 % Trockenmasse und nur eine sehr geringe Nährstoffkonzentration in der Originalsubstanz. Damit besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den allgemein geltenden Ausbringungssperfristen, die wir sehr begrüßen, die aber durch die sechsmonatige Lagerkapazität für verunreinigtes Niederschlagswasser einer Siloanlage völlig konterkariert wird. Bei einer Verwertung auf dem Grünland gilt zudem eine Ausbringungssperfrist von drei Monaten, eine sechsmonatige Lagerung wäre hier auch ohne Ausnahme völlig unbegründet. Wir fordern daher, dass für verunreinigtes Niederschlagswasser, das bei der Silagelagerung anfällt und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden kann, die Mindestanforderung an die Lagermöglichkeit auf höchstens zwei Monate abgesenkt wird, es sei denn, die Lagerung erfolgt gemeinsam in einem Behälter mit Jauche oder Gülle.

#### **Zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Festmist (§ 12 Absatz 4)**

Bei den meisten Nutztierhaltern in Niedersachsen fällt auch Festmist an, oft in geringen Mengen, bei mehreren tausend Betrieben aber auch in erheblichem Umfang. Wir beobachten in der Praxis eine gewisse Zunahme des Festmistanfalls, u.a. wegen einer Zunahme von Ställen mit Einstreu. Diese Form der Tierhaltung ist gesellschaftspolitisch ausdrücklich gewünscht und wird stark eingefordert. Die Düngung mit Festmist hat einige sehr positive Umweltauswirkungen, z. B. fördert Festmist die Bildung von stabilen Humusverbindungen und die nachhaltige Speicherung von Kohlenstoff im Boden. Es besteht in Fachkreisen große Einigkeit, dass von einer ordnungsgemäßen Düngung mit Festmist, sofern Vorsorgemaßnahmen gegen eine mögliche Abschwemmung in Oberflächengewässer getroffen werden, kein Besorgnis einer Beeinträchtigung von Grundwasser oder Oberflächengewässer besteht. Daher sind zu Recht im bisher geltenden Düngerecht keine Sperrfristen für strohreiche Festmiste vorgesehen. Aus diesem Grund wurde nach den bisherigen Vorschriften von den Betrieben in

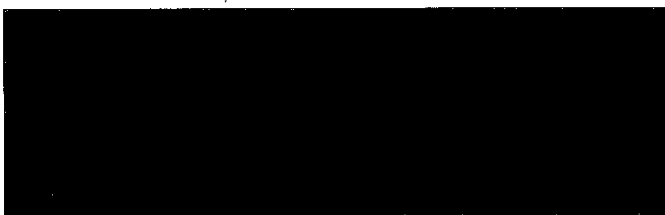
der Regel kein Mindestumfang an ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässig befestigten Lagermöglichkeiten mit Jaucheauffangeinrichtung verlangt. Für Zeiten, in denen eine Ausbringung nicht möglich ist, z. B. wegen nicht aufnahmefähiger bzw. befahrbarer Böden reicht den Betrieben in der Regel ein geringfügiger ortsfester Lagerplatz, z. B. für den anfallenden Frischmist. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen zum Auffangen von aus dem Frischmist vorübergehend ggf. austretenden Jauche. Die jetzt vorgesehene Verpflichtung, für den Festmistanfall von mindestens vier Monaten einen festen Lagerplatz nachweisen zu müssen, bedeutet für tausende auch von kleinen Tierhaltern eine große Investition in zusätzlichen Lagerraum für Mist und verunreinigtes Niederschlagswasser bzw. eine Überdachung des Lagerplatzes. Hinzu kommt, dass wegen der Lage bzw. Struktur vieler Betriebe auf jeden Fall ein langwieriges und teures Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang zu erwarten ist. Die Geflügelmast in Bodenhaltung mit entsprechender Einstreu ist die Existenzgrundlage von vielen hundert Betrieben in Niedersachsen. Diese Haltung basiert in der Regel auf dem „Rein-Raus-Verfahren, damit besteht für die Dauer eines Durchgangs bereits eine sichere Lagerung im Stall. Nach jedem Durchgang werden die Ställe komplett entmistet und der anfallende Geflügelmist bis zur anschließenden Aufbringung auf der Aufbringungsfläche zwischengelagert, so wie es beispielsweise nach der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung auch zulässig ist. In unmittelbarer Nähe zu den Geflügelställen verbietet sich die Errichtung eines festen Lagerplatzes bereits aus Gründen der Seuchenhygiene und Tiergesundheitsprophylaxe. Außerdem ist an vielen Hofstelle keine weitere Emissionsquelle für Gerüche oder Staub mehr genehmigungsfähig. Eine Lagerstätte in der Feldflur in einer Entfernung von mehreren Kilometern zu den Hofstellen wird nach wie vor von den örtlichen Baubehörden wegen entgegenstehender Regelungen des Bauplanungsrechts zum Schutz des Außenbereichs abgelehnt. Damit wird es für viele Betrieb auch rechtlich unmöglich, den geforderten Nachweis fristgerecht beibringen zu können, ganz abgesehen von den hohen Investitionskosten, die auf die Tierhalter zukommen. Wir fordern daher, dass die Bundesregierung zunächst eine sichere Rechtsgrundlage für die Genehmigungsfähigkeit von Wirtschaftsdüngern lagern im Außenbereich schafft, bevor man von den Betrieben den Nachweis zusätzlicher Lagermöglichkeiten verlangt. Die vorgesehene Übergangsfrist vom 1. Januar 2020 bis zur Errichtung können die Tierhalter wegen der zu erwartenden Genehmigungshürden, aber auch wegen der wirtschaftlichen Belastung keinesfalls einhalten. Für sehr viele Betriebe ist die Regelung daher völlig unverhältnismäßig. Wir fordern daher für Betriebe, die ausreichend Ausbringungsmöglichkeiten haben, eine Herabsetzung der Mindestlagermöglichkeit auf maximal zwei Monate und eine Verlängerung der Übergangsfrist bis mindestens 2023.

In einigen Betrieben fällt zudem ausschließlich strohreicher, sehr trockener Festmist an, bei dem es auch aus dem „Frischmist“ nicht zum Austritt von Jauche kommt. Selbst bei Zutritt von Niederschlagswasser kommt es dabei zunächst nicht zur Entstehung von Jauchesickersäften, denn solcher Festmist hat ein großes Aufnahmevermögen an Flüssigkeit. Wir fordern, für derartige Festmiste weiterhin die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zur Ausbringung zuzulassen und auf den Nachweis einer ortsfesten mehrmonatigen Lagermöglichkeit zu verzichten, so wie es beispielsweise nach der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung auch zulässig ist.

### **Ermächtigung der Länder zu abweichenden Anforderungen (§ 13)**

Wir haben in Bezug auf die Länderermächtigungen erhebliche Bedenken, dass es durch die Länderverordnungen zu einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe kommt, die fachlich nicht begründbar sind und zu großen Wettbewerbsverzerrungen führen. Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung der geplanten Ermächtigungen halten wir es angesichts der sehr unterschiedlichen Vorgehensweise der Bundesländer bei der Festlegung der Abgrenzungen von Grundwasserkörpern, die in Niedersachsen eine Ausdehnung von teilweise mehr als 100 Kilometer und einen Flächenumfang von weit mehr als 100.000 Hektar aufweisen, für nicht hinnehmbar, diese Abgrenzungen auch für besondere Anforderungen an die Düngung heranzuziehen. Mindestens ist die Option, Teilgebiete eines Grundwasserkörpers mit Nitratgehalten unter 50 mg/l sowie ohne steigende Tendenzen oberhalb von 40 mg/l von verschärften Anforderungen auszunehmen, in eine Verpflichtung der Länderbehörden zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



GG 711

711-31104/0035  
2020/00847



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Regionalbauernverband  
Starkenburg e.V.

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.  
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim

Pfüthenstraße 67 Tel.: 06155 3494  
64347 Griesheim Fax: 06155 3456  
E-mail: [info@agrarpower.de](mailto:info@agrarpower.de)

An Frau  
Bundeslandwirtschaftsministerin  
Julia Klöckner  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Posteingang -	
Eing. 28. Jan. 2020	
Abt. / Ref	711/711
Az.:	

Internet: [www.agrarpower.de](http://www.agrarpower.de)

*in Person*

09. Januar 2020

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur erneuten Novelle der Düngeverordnung

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft  
Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften  
Bearbeitungsstand 11.12.2019, 13:43 Uhr**

Die ausschließliche Meldung belasteter Brunnen (Belastungsstellenmessnetz) an die EU hat zu einer im Vergleich mit den Mitgliedsstaaten verzerrten und nicht den Tatsachen entsprechenden Darstellung der Realität geführt.

In Deutschland gibt es zu wenige Messstellen, hochgerechnet auf 1.000 km<sup>2</sup> nur 0,4 Stück, in Belgien finden sich auf gleicher Fläche 99. In den Messbrunnen wurden nur die oberen Filteretagen gemessen. Diese sind nicht repräsentativ für den Grundwasserkörper. Österreich geht hierbei wesentlich differenzierter vor. Dafür wurde Deutschland von der EU mehrfach gerügt.

Die Situation in den einzelnen Naturräumen:

1. Hessische Rheinebene (Landkreise Bergstraße und Groß-Gerau): Über 85 % der Wasserproben aus den Messbrunnen liegen zwischen 0 und 15 mg NO<sub>3</sub>/Liter. Auffällige Brunnen, die meist als Referenzbrunnen hergenommen wurden, liegen oft in der Nähe von Kleindeponien oder Abwassergräben. Sie liegen vereinzelt in Stadtmitte und sehr oft entlang der Bergstraße in unmittelbarer Nähe westlich der Gemeinden, also in Flussrichtung des Grundwassers „hinter“ den Gemeinden. Sehr früh (2012) wurde im Rahmen des Fachbeirats der Wasserrahmenrichtlinie das Hessische Landesamt für (damals noch) Umwelt und Geologie gebeten, diese oft unerklärlichen „Ausreißer“ vor



Ort mit den Ortslandwirten zu begutachten und gegebenenfalls weitere Untersuchungen, also Ursachenanalyse durchzuführen. Im Hessischen Ried geschah diesbezüglich nichts. Zusammen mit Vertretern des Ministeriums, des RPs und des LLH in den Räumen des HLUG am 14. Juli 2015 wurde mit Herrn Dr. Berthold ein sogenanntes „Leuchtturmprojekt“ beschlossen, dessen Ziel und Aufgabe es war, den Status Quo neu zu bewerten und Ursachenforschung zu betreiben: Die Messwerte mit den jeweiligen Standorten und der Bewirtschaftung abgleichen. N-Min-Analysen von Dauerbeobachtungsflächen nach Kulturen, Bewirtschaftung und Witterung zuordnen und mit entsprechenden Beregnungsbrunnen vergleichen. Auch Kommunen, Stadtrandlagen, Deponien, Sonderstandorte mit einbeziehen und Konzepte erarbeiten, wie man die Extremwerte verringern kann. Ebenso sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die Reduktionspotentiale der Böden verbrauchen, wie lange sie reichen, oder ob diese sich regenerieren. Aus Geldmangel wurde das Projekt mehrmals storniert. In Lampertheim (Messstellen-ID 14081) bestimmt ein Messbrunnen das Schicksal von über 1.000 ha: Dieser hatte 2013 seinen höchsten Wert (100 mg NO<sub>3</sub>/l) und fiel bis dato auf 41 mg/l.

2. Rhein-Main-Tiefland /Untermainebene und Reinheimer Hügelland (LK Darmstadt-Dieburg und Offenbach): In neun von elf von der AGGL betreuten Gemeinden sind die durchschnittlichen Nitratwerte in den Messbrunnen sinkend. In Groß-Umstadt und Otzberg nicht. Hier sind in extensiven Ackerbaugebieten des vorderen Odenwalds mit niedriger landwirtschaftlicher Intensität und Lössmächtigkeiten von bis zu 12 m die Nitratwerte unerwartet hoch. Erstens besitzen Lössböden das höchste Nitratabbauvermögen aller Bodenarten. Zweitens sind die Grundwasserneubildungsraten unter einer tiefen Lössschicht in unserem Klima durch die hohe Wasserspeicherkapazität des Schluffs nahe null. Die dort gemessenen Nitratgehalte bedürfen dringend einer wissenschaftlichen Überprüfung. In Otzberg wurden bei einem arrondierten Biobetrieb Werte von 80 mg/l gemessen. Hier hat man Sondierbohrungen vorgenommen und festgestellt, dass in 120 m Tiefe eine bisher unbekannte Grundwasserströmung mit hohen Nitratwerten diese Belastung verursacht hat! Dieses Nitrat ist mit hoher Wahrscheinlichkeit geologisch bedingt (Prof. Schmid HLNUG).
3. Hessisch-Fränkisches Bergland/ Vorderer Odenwald: Hier bestimmt ein einziger Flachbrunnen mit gerade einmal 55 mg/l das Schicksal einer ganzen Grünlandregion, die mit 0,8 Großvieheinheiten pro ha nicht stickstoffübersorgt ist. Alle anderen Brunnen weisen keine Auffälligkeiten auf! Schon aufgrund der Geländeinklination muss man sich fragen, ob mancherorts Wasser aufwärts fließt. Tiefer erschlossenes Buntsandstein-Grundwasser (mehr als 20 m unter Gelände) ist aufgrund natürlicher, sauerstoffzehrender Prozesse nitratarm bis nitratfrei.

Nitratwerte in mg/l aus 862 Messwerten in Südhessen		
Landkreis	Median	Mittelwert
Odenwald	5,9	10,80
Offenbach	13	18,90
Darmstadt-Dieburg	27,2	32,90
Bergstraße	14	16,80
Groß-Gerau	0	17,29
Stadt Darmstadt	75	70,00

Aufgrund der oben aufgeführten Argumente lehnen wir die Novellierung der Düngeverordnung entschieden ab. Die Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf unsere Betriebe sind nicht hinnehmbar:

#### 1. Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung in Hanglage

Der Referentenentwurf der Düngeverordnung umfasst eine bundesweit einheitliche Einschränkung der Streifen ohne Düngung in Hanglage und an gelegentlich bis dauerhaft wasserführenden Vorflutern. Diese deutliche Ausweitung der Abstandsauflagen kommt mit dem einhergehenden Wertverlust durch den teilweisen Ausschluss der konventionellen Bewirtschaftung einer Teilenteignung gleich.

#### 2. Vor Sommerkulturen dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde.

Diese muss bis zum 15.01. stehen bleiben. Dies macht in unserer Region auf sehr schweren Böden den Anbau von Sommerkulturen unmöglich. Begründung: Mulchen von Zwischenfrüchten und anschließende Bodenbearbeitung sind nur bei Frost möglich. Ansonsten entstehen Strukturschäden mit schweren Folgen für nachfolgende Kulturen und den Boden. Da in unserer Region nur selten Frosttage vorkommen, entsteht ein sehr enges Zeitfenster für die Vielzahl der Arbeitsschritte und der Sommerkulturen. Viele Kulturen werden schon Ende Februar gesät oder gepflanzt.

#### 3. Verbot der Herstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.

Wenn keine Herstdüngung mehr möglich ist, müssen Betriebe ihre organischen Dünger bis zu 10 Monate lagern. Gülle darf erst wieder ab dem 15.02 ausgebracht werden. Die drastische Ausdehnung der Sperrfristen und Düngeverbote scheitern momentan an nicht vorhandenen Lagerkapazitäten und

am Bau- und Genehmigungsrecht. Nicht zu verstehen ist auch ein generelles Düngungsverbot zu Zwischenfrüchten.

#### 4. Sperrfristen ausweitung bei Grünland

Insbesondere für Weidetierhalter ist die Sperrfristen ausweitung als nicht praxistgerecht anzusehen, da Tiere bei milden Temperaturen (bis 10°) auch im Dezember noch auf der Weide gehalten werden. Auch mit Blick auf die 1. Nutzung im Frühjahr, sind die Ausbringzeiträume zu kurz.

#### 5. Eine Reduktion der durch wissenschaftliche Bedarfsermittlung festgestellten Düngemenge um 20% bei Stickstoff

ist nicht nur für intensiv wirtschaftende Betriebe inakzeptabel. Erträge und Qualitäten werden oft unter dem ökonomisch entscheidenden Maß limitiert. Futterpflanzen erreichen nicht mehr die gewünschten Eiweiß- und Mineralstoffgehalte. Mangelnde Tageszunahmen und Fruchtbarkeitsprobleme bei Nutztieren sind die Folge. Daher lehnen wir die Reduktion um 20% entschieden ab.

Die Auswahlmöglichkeit weiterer geforderter Maßnahmen via Maßnahmenkatalog wird begrüßt, da sie betriebsspezifische Entscheidungen ermöglicht.

Wir fordern, die Binnendifferenzierung dafür zu nutzen, die Anzahl der roten Gebiete zu reduzieren und deren Größe wesentlich zu verkleinern, um die Betriebe von den zusätzlichen Auflagen zu entlasten.

Der Schutz des Grundwassers muss gezielt dort verstärkt werden, wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht. Und nicht in pauschal abgegrenzten, weiträumigen roten Gebieten.

Zuletzt möchten wir unseren Unmut äußern, über die kurze Frist über Weihnachten, die das Bundeslandwirtschaftsministerium den Ländern und Verbänden für die Stellungnahme zum Referentenentwurf eingeräumt hat.

**Wir stellen die Ausweisung der roten Gebiete in Frage und lehnen die Novelle der Düngeverordnung ab!**



Dr. Willi Billau, Vorsitzender

# Bundesausschuss Obst und Gemüse

beim Deutschen Bauernverband e.V.

Deutscher Bauernverband e.V. - Deutscher Ralfelsenverband e.V. - Zentralverband Gartenbau e.V.

Bundesausschuss O+G • Claire-Waldoff-Str. 7 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Herrn [REDACTED]  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefax 030 31904 205  
Telefon 030 31904 0  
Durchwahl 31904 269

Berlin, 14. Januar 2020

1.3 – 02/20 – Sta/ky

## Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften Stellungnahme des Bundesausschusses Obst und Gemüse

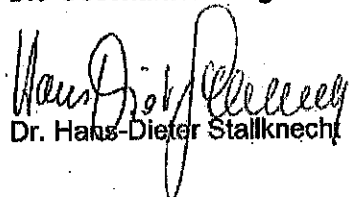
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften nimmt der Bundesausschuss Obst und Gemüse wie aus der Anlage ersichtlich Stellung. Für eine Berücksichtigung der Anmerkungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESAUSSCHUSS OBST UND GEMÜSE**

Die Geschäftsführung

  
Dr. Hans-Dieter Stallknecht

Anlage



# Bundesausschuss Obst und Gemüse

beim Deutschen Bauernverband e.V.

Deutscher Bauernverband e.V. - Deutscher Ralfelsenverband e.V. - Zentralverband Gartenbau e.V.

Bundesausschuss O+G • Claire-Waldoff-Str. 7 • 10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefax 030 31904 271  
Telefon 030 31904 0  
Durchwahl 31904 269

Berlin, 14. Januar 2020

## **Stellungnahme des Bundesausschusses Obst und Gemüse zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 20. Dezember 2019 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vorgelegt. Mit der nun vorgelegten Düngeverordnung werden deutlich erhöhte Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln vorgeschlagen, die insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaues nachhaltig beeinträchtigen. Aber auch der Obstbau ist von der Düngeverordnung zumindest in Teilen tangiert.

In Paragraph 5 Absatz 3 werden bereits ab fünf Prozent Hangneigung Abstandswerte zur Böschungsoberkante zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer eingeführt. Auf diese Einführung sollte bei einer zielgenauen Ausbringung und direkten Einarbeitung verzichtet werden.

In Paragraph 10 werden die Aufzeichnungen geregelt und der Dokumentationsaufwand ist insbesondere für kleinere Betriebe des Obst- und Gemüsebaues eine Herausforderung. Aus Gründen der Vereinfachung sollten die Ausnahmen für die Aufzeichnungspflichten bei Obst und Gemüse, Hopfen und Wein von bisher zwei Hektar auf fünf Hektar angehoben werden.

In Paragraph 13 wird in Absatz 2, Nummer 1 (Seite 10) für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, der nach Paragraph 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf in der zusammengefassten Gesamtsumme um 20 Prozent verringert. Dies führt zu großen Einschnitten beim intensiven Gemüseanbau sowohl hinsichtlich der Erträge als auch der Qualitäten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der wissenschaftlich festgelegte Düngebe-

darf um 20 Prozent unterschritten werden soll. Insbesondere bei roten Rüben, Weißkohl, Wirsing und Spinat, Kopf- und Blattsalaten, Porree, Brokkoli, Blumenkohl, Bundzwiebeln, Stangensellerie, Kohlrabi und Radis ist mit großen Einschränkungen und Ernterückgängen zu rechnen. Derzeit noch nicht abzusehen ist die Auswirkung auf die Vermarktung, da bei einer Unterdüngung um 20 Prozent die geforderten Qualitäten der abnehmenden Hand in vielen Teilen nicht erfüllt werden können und die nichtvermarktungsfähige Ware zunehmen wird. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gemüsebaues im Vergleich zum europäischen Anbau deutlich geschwächt. Dies ist auch kontraproduktiv im Sinne der „Lebensmittelverschwendung“.

In Paragraph 13, Absatz 2, Nummer 4 (Seite 10) dürfen abweichend von Paragraph 6 Absatz 8 Satz 2 Festmist oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden. Dies führt insbesondere für die Betriebe, die in diesem Zeitraum Ernterückstände wie zum Beispiel von Tomaten, Paprika und Gurkenpflanzen aus den Gewächshäusern sowie für Betriebe, die Putzabfälle nach der Aufbereitung z.B. bei Porree und Kopfkohlen wieder auf der Fläche ausbringen müssen, zu erheblichen Erschwernissen, ebenso aber auch für zum Beispiel Pilzbetriebe, die den Kompost der Produktion auszubringen haben. Hier sind zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich, die die Ausbringungsfrist verkürzen bzw. die Ausbringung auf der Anbaufläche oder auf zuvor begrünter Flächen innerhalb der Sperrfrist ermöglichen.

In Paragraph 13, Absatz 2, Nummer 7 (Seite 11) ist das Ausbringungsverbot auf im Vorjahr nicht mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen zu begrenzen auf die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Februar. Ein ganzjähriges Düngeverbot im Folgejahr ist unverhältnismäßig. Zusätzlich sollte es weitere Ausnahmen für den Gemüsebau beim Anbau nach dem 1. Februar für Flächen geben, auf denen Kulturen im Vorjahr noch nach dem 15. September geerntet wurden sowie auf Flächen, auf denen der Niederschlag weniger als 750 Millimeter beträgt.

Generell ist darüber hinaus anzumerken, dass die Ausweisung der roten Gebiete in Deutschland nicht der Realität bzw. dem tatsächlichen Zustand des Wassers entspricht. Deshalb ist es erforderlich, ein repräsentatives Meßnetz für den Nitratgehalt des oberflächennahen Wassers und des Grundwassers für landwirtschaftliche Flächen einzuführen, die ein genau abgegrenztes Bild über den Zustand der Gewässer widerspiegeln und damit Abstand von den bisherigen „Belastungsnetz“ genommen wird und es insgesamt zu einer zielgenaueren Ausweisung der roten Gebiete kommt.



**Landvolk Niedersachsen**  
**Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.**

*„zusammen stark...“*

Kreisbauernverband Land Hadeln - [redacted]

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 511

Rochusstraße 1

53123 Berlin

vorab per Fax: 030/18529 - 4262

Insg. 7 Seiten

Ansprechpartner: [redacted]

Durchwahl: [redacted]

Zeichen: [redacted]

Datum: [redacted]  
28.11.2016

**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes**  
**Stellungnahme des Landvolk Niedersachsen, KBV Land Hadeln e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als regionaler Berufsverband zum Entwurf der novellierten Düngeverordnung entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2016 wie folgt Stellung.

Bedeutung der Landwirtschaft für die Region Altkreis Land Hadeln und Stadt Cuxhaven

Die Landwirtschaft stellt nicht nur einen eigenen Wirtschaftszweig, sondern auch eine eigene soziale Gruppe innerhalb der Gesellschaft dar. Somit beeinflusst der Zustand und die Zukunftsperspektive der Landwirtschaft in der hiesigen Region sowohl direkt die regionale Wirtschaftsstruktur als auch das soziale und gesellschaftliche Leben vor Ort.

Bedeutung der Landwirtschaft für das regionale Wirtschaftsgefüge

Der Landkreis Cuxhaven ist ein Landkreis mit einem Bruttoinlandsprodukt von etwa 3,82 Mrd. €, und stellt damit den Median bei einem Vergleich der niedersächsischen Landkreise dar. Vergleicht man allerdings absolute und anteilige Wertschöpfung im





Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, findet sich der Landkreis im obersten Quartil wieder. Die Bruttowertschöpfung der „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ im Landkreis Cuxhaven beträgt absolut etwa 161,4 Mio. €. Diese Auswertung zeigt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftskraft für den Landkreis Cuxhaven. Zusammen mit den vor- und nachgelagerten Bereichen stellt die Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven und besonders im Altkreis Land Hadeln und der Stadt Cuxhaven den größten Wirtschaftsfaktor im Wirtschaftskreislauf des Landkreises Cuxhaven dar. So ist die Landwirtschaft, zusammen mit den vor- und nachgelagerten Bereichen, der größte Arbeitgeber der Region.

Es kommen auf jeden Arbeitsplatz in der Landwirtschaft im engeren Sinne, etwa drei bis fünf Arbeitsplätze, die im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben stehen. In Kommunen, die sich nicht durch etwaige andere Wirtschaftszweige auszeichnen, kann diese Quote sogar noch höher liegen. Eine Besonderheit der Landwirtschaft ist ihre Wirkung auf die regionale Wirtschaft, Dienstleistungen werden nahezu ausschließlich regional nachgefragt. Auch Investitionsgüter, die von den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben nachgefragt werden, werden in der Regel durch Unternehmen in der Region produziert. Die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, sowie im vor- und nachgelagerten Bereich, ermöglichen zudem Konsum durch die Arbeitseinkommen. Die Befriedigung dieser Nachfrage nach entsprechenden Konsumgütern findet zumeist ebenfalls auf regionaler Ebene statt. Genauso werden Wohnraum und örtliche Einrichtungen der Infrastruktur nachgefragt. Die auf Grundstückseigentum zu erhebende Grundsteuer stellt eine der wichtigsten Einnahmequellen für die örtlichen Kommunen dar und sichert die Versorgung bzw. die Unterhaltung der Infrastruktur. Diese wiederum stellt eine sehr wichtige Komponente für Standortentscheidungen hinsichtlich Wohnortwahl sowie Wahl eines Standortes für wirtschaftliche Investitionen dar. D. h. eine vorhandene Infrastruktur fördert Investitionen und wirtschaftliche Entwicklung. Es bedeutet aber auch, dass wirtschaftliche Entwicklung notwendig ist um eine entsprechende Infrastruktur finanzieren und bereitstellen zu können. Somit würde die Schwächung eines Wirtschaftszweiges in der Region eine Schwächung sämtlicher Wirtschaftszweige nach sich ziehen.

#### Bedeutung der Landwirtschaft für das gesellschaftliche und soziale Leben

Statistische Erhebungen haben gezeigt, dass in ländlichen Gebieten das soziale und gesellschaftliche Leben in erheblichem Umfang von einer Vielfalt und Vielzahl von Vereinen getragen wird. Diese Vereine nehmen u. a. oft wichtige Aufgaben des öffentlichen Interesses wahr, wie etwa Katastrophenschutzdienst, Umweltschutz, Jugendbetreuung oder ähnliches. Hierbei kann ein überdurchschnittliches

Engagement von Personen beobachtet werden, die im Bereich der Landwirtschaft bzw. des vor- und nachgelagerten Bereichs tätig sind. Dies lässt sich u. a. damit begründen, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel bereits über mehrere Generationen geführt werden und die Familien entsprechend in der Region verwurzelt sind. Ebenso besteht eine emotionale Bindung und Verantwortung an bzw. gegenüber der Örtlichkeit. Dies zeigt sich u. a. durch eine Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie der Betriebsleiterfamilien an den Standort und die standortindividuellen Bedingungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sinne. Im Gegensatz zum Dienstleistungsgewerbe, ist für die Landwirtschaft ein Standortwechsel zu einem Gunststandort nicht ohne Weiteres möglich, da in der Regel der Zugang zum Produktionsfaktor Boden limitierend wirkt. Die erfolgsgestimmte Strategie in der Landwirtschaft ist somit eine an den Standort bestmöglich angepasste und nachhaltige Wirtschaftsweise. Ebenso findet somit auch eine bestmögliche Anpassung an die Strukturen bzw. eine bestmögliche Gestaltung der Strukturen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens statt. Im Landkreis Cuxhaven beispielsweise, wurden viele landwirtschaftliche Nutzflächen erst mit dem Einsatz von menschlicher Kraft, Gesundheit und Kapital mehrerer Generationen urbar gemacht. Die nachhaltige Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der örtlichen Region stellten hierbei die entscheidende Motivation für die erbrachten Entbehrlichkeiten dar.

Die Landwirtschaft des Landkreises Cuxhaven bzw. des Altkreises Hadeln mit Stadt Cuxhaven hat sich standort- und strukturbedingt zu einer intensiven Milchviehregion entwickelt. Auf etwa 58.700 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - davon werden etwa 33.400 ha als Dauergrünland bewirtschaftet - werden von den rund 1.000 registrierten landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt etwa 118.000 Rinder gehalten. Der Anteil der Milchkühe am gesamten Rindviehbestand liegt bei etwa 40%. Die erwirtschaftete durchschnittliche jährliche Milchleistung pro Kuh liegt bei etwa 8.750 kg. Dieses Ergebnis ist nur zu erreichen durch die besonderen Fähigkeiten und die Erfahrungen der Betriebsleiter, die strikte Fokussierung auf Tiergesundheit und Tierwohl, sowie den Anbau und die Gewinnung von qualitativ hochwertigem Futter auf begrenzter Fläche.

#### Allgemeine Würdigung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Durch die geplanten Änderungen der Düngeverordnung sind auf den Betrieben unserer Mitglieder verschiedenste neue Auflagen zu erfüllen bzw. umzusetzen, als Folge muss von wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und somit auf die Produktionsfunktion ausgegangen werden.

Weiter hätte die Gesetzesänderung erhebliche, neue bürokratische Anforderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Folge. Es würden erhebliche, neue Verwaltungskosten auf den Betrieben entstehen, denen aber eine ausgleichende Umsatzsteigerung eben nicht entgegensteht. In der geplanten Umsetzungsfrist sind diese Mehrkosten für die Betriebe nicht verkraftbar und wären somit von existenzgefährdendem Charakter. Etwaige notwendige Anpassungsmaßnahmen der Betriebe sind in der Frist eben nicht möglich, so ist etwa die Zupacht von zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen oft einerseits wirtschaftlich nicht darstellbar, andererseits oft faktisch mangels Pachtangeboten nicht gegeben.

Weiter ist anzumerken, dass die genannten Umweltvorteile, die als Rechtfertigung für die geplante Gesetzesänderung herangezogen werden, teilweise äußerst kritisch gesehen werden. Teilweise muss von unserer Seite von negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen werden, wie beispielsweise Schäden für Natur- und Landschaft oder Bodenfruchtbarkeit.

#### Besonderheit Dauergrünland

Die hiesige Region ist geprägt als intensive Milchviehregion mit einem relativ hohen Dauergrünlandanteil, doch gerade Dauergrünland betreffend sind einige geplanten Änderungen fachlich falsch, bzw. die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für Dauergrünland nicht bedacht.

#### 1. Abzügen wegen N-Nachlieferung der organischen Düngung des Vorjahres bei Dauergrünland (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4)

Dauergrünland wird in der hiesigen Region zu einem erheblichen Teil mit Wirtschaftsdüngern gedüngt.

Stattfindende Mineralisationsprozesse des organisch gebundenen Stickstoffes verlaufen auf Dauergrünland entscheidend anders als auf Ackerfläche, zudem sorgt die vorhandene Grasnarbe des Dauergrünlandes für eine erhebliche N-Immobilisierung. Die somit pauschalen 10% N-Nachlieferung aus der Anwendung von organischen Düngemitteln des Vorjahres ist somit fachlich falsch, bzw. sind eine faktisches Reduktionsgebot der Stickstoffzufuhr. Durch eben den Anrechnungsmechanismus würde die Stickstoffzufuhr um bis zu 15 kg/ha reduziert, erhebliche Ertrags- und Qualitätseinbußen beim Aufwuchs wären die Folge.

Es wird gefordert Dauergrünland von dieser Regel auszunehmen.

#### 2. Zu geringe Stickstoffbedarfswerte für Dauergrünland bei 3 bis 4 Schnittnutzungen sowie bei Weideflächen

Die genannten Stickstoffbedarfswerte für Grünland, ebenso für Welden und Mähweiden, weisen eine erhebliche Differenz zu den Empfehlungen der LWK Niedersachsen auf. Besonders groß ist die Differenz bei Flächen die (auch) zur Beweidung genutzt werden. Die erforderliche Reduktion der Stickstoffzufuhr dürfte erhebliche Qualitäts- und Ertrageinbußen zur Folge haben. Unter den gegebenen Umständen wäre eine Weldenutzung betriebswirtschaftlich nicht mehr vertretbar, und hätte zur Folge, dass ganzjährig aufgestallt würde, eine äußerst fragwürdige Umweltwirkung die so erzielt würde. Außerdem würden die betreffenden Flächen in der Bewirtschaftung intensiviert werden, mit häufig Erneuerungsumbrüchen und besonders ertragreichen Gräsermischungen. Eine ebenfalls fragwürdige Umweltwirkung, die erzielt würde.

Um diese Umweltwirkungen nicht zu erzielen sind als N-Bedarfsnormen die derzeitigen Empfehlungen der LWK Niedersachsen anzunehmen.

### 3. Unberücksichtigte N-Nachlieferung aus dem Boden bei Grünlandflächen auf Moorstandorten (oder ähnlichen)

Die hiesige Region ist geprägt durch Moorstandorte bzw. anmoorige Böden. Der gesetzte Wert von 50 kg/ha bzw. 80 kg/ha als Wert der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden bei Anmoor bzw. Niedermoor, hat zur Folge, dass nur noch eine äußerst geringe N-Zufuhr erlaubt ist. Langfristig würde es zu einer Auszerrung des Bodens bezüglich der Nährstoffe kommen, da die Nährstoffabfuhr jährlich wesentlich höher als die Nährstoffzufuhr wäre. Das Gebot eines ausgeglichenen Haushaltes zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr wäre nur durch eine Extensivierung ggf. einzuhalten, d. h. die Regelung kommt einer Zwangsextensivierung für Moorböden bzw. anmoorige Standorte gleich. Dies stellt einen ungerechtfertigten Eingriff ins Eigentum dar, und greift so durch eine faktische monetäre Flächenentwertung in die Finanzierungsstrategien von den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ein.

Es ist eine Regelung zu finden, die auch auf organischen Böden eine Stickstoffzufuhr in Höhe der Stickstoffabfuhr zulässt.

### Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (§12 Absatz 2)

Nahezu sämtliche Mitglieder unter den Milchviehbetrieben verfüttern an ihre Rinderherden u. a. Silage.

Bei der Sillierung ist es oft unvermeidbar, dass so genannter Gärsaft in geringen Mengen anfällt, dieser Gärsaft wird vollständig aufgefangen und kann auch auf den

Betrieben min. 6 Monate gelagert werden. Die Neuregelung sieht eine Mindestlagerkapazität für min. 6 Monate vor, allerdings nicht nur für Gärsäfte, sondern auch für so genannte Sickersäfte bzw. Silagesickersäfte. Der Begriff Sickersaft bzw. Silagesickersaft ist im Düngerecht nicht konkret definiert, üblicherweise versteht man aber unter Silagesickersaft den Gärsaft und das während der Lagerung anfallende durch die Silage verunreinigte bzw. kontaminierte Niederschlagswasser.

Eine gewisse geringfügige Verunreinigung von Niederschlagswasser durch Silage lässt sich in der täglichen Praxis bei Fahrerloanlagen allerdings auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden. Dieses betreffende Niederschlagswasser wird derzeit auf den Betrieben unter Achtung wasserrechtlicher und düngerechtlicher Vorgaben verwertet. Eine Lagerkapazität von min. 6 Monaten muss derzeit für dieses Wasser allerdings bisher nicht vorgehalten werden. Die Neuregelung würde aber eben für dieses Wasser eine Lagerkapazität von min. 6 Monaten fordern, dies würde auf den Betrieben sehr hohe Investitionen in Maßnahmen (Bau von Lagerbehälter) bedeuten, den keine Umsatzsteigerung entgegensteht.

Die Verwertung des betreffenden Niederschlagswassers findet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen statt. In der Regel findet sich in dem Wasser deutlich weniger als 2 % Trockenmasse wieder, sodass eine Ausnahme von der allgemeinen Sperrfrist möglich ist, dann ist aber der Zwang zum Vorhalten von Lagervolumen für 6 Monate völlig überzogen und stellt nur ungerechtfertigte Kosten dar. Bei Grünland besteht generell eine Ausbringungssperrfrist von 3 Monaten, sodass die geforderten Lagervolumen für 6 Monate erst recht übertrieben sind und ungerechtfertigte Kosten darstellen.

Zweckmäßig und ausreichend wäre eine Regelung, die eine Lagervolumen für 2 Monate vorschreibt, sofern dies Niederschlagswasser separat gelagert wird und eben nicht in einem gemeinsamen Behälter mit Gülle oder Jauche.

Generell schließt sich das Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e. V. der Stellungnahme des Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. an.

Es wird gefordert, dass unsere Hinweise angemessene Berücksichtigung im weiteren Verfahren finden, etwaige sich dennoch ergebene Verschärfung dürfen nur mit ausreichenden Übergangsfristen umgesetzt werden, die im Einklang zu den Abschreibungszeiten für bereits getätigte langfristige Investitionen auf den Betrieben stehen.



Mit freundlichen Grüßen

